

No. 39



9.  
**Nachricht**

Von dem

**Krancken-Spital**

Zur

**Allerheiligsten**

**Dreyfaltigkeit /**

Worinnen

**Dessen Anordnung / und Beschaffenheit be-**  
schrieben / zugleich aber alle diesejenige Ordnungen und  
Instructiones zusammen getragen worden / welche die / zur Besor-  
gung der Billiot, Hoffmann, und Kirchnerischen Stiftung / von Hoch. Löbl.  
N. De. Regierung / bestellte Commission zum Behuf dieses Spitals  
gemachtet / und ertheilet hat.

DD. Consiliariis excelsi Regiminis p. t. Deputatis:

Herrn Niclas Grafen von Stella / Præside,

Herrn Frank Christoph Edlen von Menshengen,

Herrn Frank Anton Edlen von Spaun / U. J. Dre,  
Referente.

Herrn Johann Georg Haan.

Herrn Johann Carl Weber / Edlen von Fürnberg /  
Phil. & Med. Dre, in rebus sanit.

Herrn Joseph Benedict Frank N. De. Regierungs  
Secret. & Comissionis Actuario.

---

WJENN / gedruckt bey Johann Peter v. Ghelen / Königl. Hof-Buchd. 1742.

**S**eelig ist der **V**erstand hat / und sich  
annimmt um den **B**edürftigen / und  
**A**rmen / den wird der **H**err am  
bösen **S**ag eretten. Pf. 40. v. 2.

**W**ahrlich sag ich euch, was ihr gethan  
habt einem aus diesen meinen ge-  
ringsten **B**rüdern / das habt ihr  
mir gethan. Matth. 25. v. 40.

Kürzer Verzeichnis des Jüvischen Hospitals in der Oeconomia des  
 im Jahr 1766

N. 1. Das Oberw. Kaiserl. Jüvische Hospital in der Oeconomia des

1. Das Oberw. Kaiserl. Jüvische Hospital in der Oeconomia des  
 1. Das Oberw. Kaiserl. Jüvische Hospital in der Oeconomia des  
 2. Die Aufnahme...

2. Die Aufnahme...  
 3. Die Aufnahme...  
 4. Die Aufnahme...  
 5. Die Aufnahme...

3. Die Aufnahme...  
 4. Die Aufnahme...  
 5. Die Aufnahme...

Handwritten marginal notes on the left side of the page, including names and dates.







Aug. 20 Juni 1766  
an Herrn von Kellin D.

Es erpfahe = Ich bin froh die  
ordnung zu sehn, und aber  
secretlich so zu thun

quod ob si sey se ruffeltes  
yacht. Ich yung  
= bei se gnomme zu se sein





*Faint, illegible handwritten text, possibly a signature or address.*

*Several lines of very faint, illegible handwritten text, possibly a list or notes.*



de 27. Jul 1766

Ich bin die sehr geliebte, willigste Tochter in  
diesem Hause, und werde mich, wie ich  
kann, bemühen.

Sei es denn, daß ich die Tochter bin  
des Herrn von G... in ...

Ich bin die sehr geliebte Tochter des  
Herrn von G... in ...

Ich bin die sehr geliebte Tochter des  
Herrn von G... in ...



5

Excerpt aus H. Prof. - Widmann  
in der Vorlesung über die Geschichte der  
d. d. Vorlesung 25. Jul. 1766.

Die Anwendung der folgenden Grundsätze  
ist angedeutet, und in dem besondern  
Capitel über den Gebrauch der  
Mittel. in dem andern Theile des  
Buchs. so hätte man sich zu versehen,  
daß man, so wie man schon weiß, ist,  
wird, wird.

---









**D**iejenige Arme / welche Kranckheit halber Ursachē des das Bett zu verlassen nicht vermögen / und eben errichteten darum auffer Stand gesetzt seynd / bey Christli- Krancken- chen und barmherzigen Gemütern selbst Hülfe Spitals. zu suchen / müssen unter allen Gattungen der Armen für die Hülfsloseste / mithin auch Mühseligste geachtet werden. Der reiche / deme nichts ermanglet / beklaget sich über seine Kranckheit ; wie viel mehr ist demnach der Arme / da er gefährlich erkranket / zu bedauern ? Falls es ihm an menschlicher Hülfe und Beystand gebrechen solte. Dannenhero die menschliche Vernunft dadurch genugsam überzeiget wird / daß vor dem allerhöchsten / und barmherzigsten GOTT (welcher alle und jede Menschen ohne ausnahm zu versorgen verlanget) kein angenehmeres Werk der Christlichen Barmherzigkeit ausgeübet werden könne / als wann dergleichen verlassene und Bettlägerige Arme in ein Spital gebracht / und allda mit allen geist. und weltlichen Hülfs-Mitteln umsonst / und ohne das mindeste abzufordern / versehen werden.

In dieser GOTT-gefälligen Absicht / und auf daß in allhiefiger Residenz , Stadt Wienn / zu einem allgemeinen / und für die verlassene Arme allein gewidmeten Krancken , Spital / der Anfang gemacht werde / haben die in GOTT ruhende Röm. Kayserl. und Röm. nigl. Cathol. Majestät CARL der Sechste höchst. seligster Gedächtnuß untern 9ten Martii 1737. sich allergnädigst entschlossen / daß Von Ihro Kayf. Maj. seligster Gedächtnuß wird dieses Spital zu errichten anbefohlen mit den Billiott, Hofmannischen Stiftungs-Mitteln / dann demjenigen Uberschuß / welcher sich bey der Kirchnerischen Stiftung gezeigt / ein Krancken-Spital / in einer der allhiefigen Vorstädten / für die Arme errichtet / und darüber ein ordentliches Institutum abgefasset werden solle.

In folge dieser allergnädigsten Resolution ist nach einiger Zeit das am Rennweg gelegene Decklische Haus samt Garten / und Grund-Stücken hierzu erwählet / und durch die vom Herrn Guilielmo von Kirchner / gewesten Ministerial-Banco-Deputations-Buchhalter / und Comercien Rath seel. hinterlassene Gelder erkauffet / das Gebäude zu einem Krancken-Spital für beyderley Geschlecht / sowohl Krancke als Schadhafte zugerichtet / anben alles und jedes / was zur geist. und weltlichen Besorgung der Krancken erforderlich seyn mag / herbey geschaffet und veranstaltet worden.

Das In-  
stitutum des  
Spitals ab-  
gefasst

Das Institutum oder die Anordnung und Verfassung dieses neu-errichteten Krancken-Spitals wurde anbefohleener massen abgefasst / und hat man nöthig befunden / diese gleich Anfangs dem Publico in öffentlichem Druck kund zu machen / theils damit derselben desto genauer nachgelebet werde / theils damit die durch Recommendationen etwann angedrungene / und nicht Institutmäßige Krancke / mit mehreren Nachdruck / abgewiesen werden mögen; theils aber / damit alle und jede sowohl Reiche als Arme genaue Wissenschaft von deme überkommen solten / was für Gattungen der armen Krancken man vermahlen (bis sich dieses Werk mit Beystand Gt. liebender und mildthätiger Christen erweitern wird) zu besorgen gesinnet seye; Dann was für Veranstaltungen man zu Besorgung dieser Armen gemacht habe.

Der Aller-  
heiligsten  
Dreyfaltig-  
keit zugeeig-  
net.

Die Anordnung und Verfassung dieses anjeto zu seiner Würdung gebrachten Krancken-Spitals (welches der Allerhöchsten und Unzortheilten Dreyfaltigkeit zugeeignet / und derselben Allerhöchsten Schutz empfohlen worden) folget hiebey:

## Anordnung und Verfassung des Kran- cken-Spitals zur Allerheiligsten Dreyfaltigkeit.

**Erstens:** Ist dieses Krancken-Spital durch die Billiot-Hofmannische Stiftung errichtet / und zu dessen besserer Einrichtung auch Vermehrung / der Überschuss so sich bey der Kirchnerischen Stiftung gezeiget / zu Hülfe genommen worden.

**Zweytens.** Die Haupt-Ursach / zur Erhebung dieses Gt. gefälligen Wercks / ware theils der fromme Will und Meynung der Gt. seligen Stiftern / theils die Unzulänglichlichkeit der allhiefigen Krancken-Häusern / welcher Abgang / leider! verursachet / daß viele arme Krancke / denen oft leicht zu helfen gewesen wäre / wegen Mangel eines Christlichen Beystands Bedaurungs-würdig dahin sterben musten; Dahero das Institutum dieses Spitals keinen anderen Endzweck hat / als nur denenjenigen Krancken / beyderley Geschlechts / beyzuspringen / welche arm und von aller Hülff entblöset / mithin dieses Wercks der Barmherzigkeit bedürftig und würdig seynd.

**Drittens.** Zur Versorgung dieser Armen seynd fünfzig Betten zubereitet worden / welche man nach Maass des zufließenden Seegen Gt. des / und anhoffender Gutthätigkeit / von den / zum Christlichen Mitlenden / geneigten See-

Seelen / zu vermehren trachten wird ; wie dann auch diese / nach der Zeit / würcklich mit achtzehen Bettern vermehret worden. Nebst diesen ist ein besonderes Krancken-Zimmer vorhanden / worinnen die erkrankende Geistliche / Officianten und Practicanten versorget werden.

**Viertens.** Ein Theil dieser Better ist für Personen gewidmet / so einer Chyurgischen Operation bedürfen / und welche öfters / ohne aller Hülff verbleiben / und sonderlich auf dem Land verderben müssen.

**Fünffens.** Die übrige Better gehören für Patienten / die innerliche Arzney-Mittel vonnöthen haben ; jedoch wird bey vermahliger geringen Anzahl der Bettern / und damit mehreren Armen geholfen werden möge / weder ein Krancker / noch Schadhaster angenommen / welcher mit einem langwürigen / und fast unheylbaren Ubel behaftet ist. Beynebens verbleiben die venerische Zufälle von diesem Spital je und allzeit ausgeschlossen.

**Sechstens.** Die solcher Hülff benöthigte arme Krancke oder Schadhaste haben demnach / sofern es ihre Kräften annoch zu lassen / sich in oft erwehntes Spital selbst zu verfügen / und sich allda anzumelden / sonst aber jemanden / der zugleich über die Umstände des Patientens einige Nachricht ertheilen kan / dahin zu senden. In diesem letzteren Fall wird zu dem Armen / nach Beschaffenheit des Zustands / entweder ein Medicinæ oder Chyurgix Studiosus zur Beschauung aus dem Spital abgeschicket / demme jedoch hievor nicht das geringste zu geben seyn wird.

**Siebendens.** Die Anmeldung dieser Krancken soll / ausser gar plözlichen Zufällen / in Sommer-Monaten frühe Morgens von sechs bis acht Uhr / im Winter-Monaten aber von sieben bis neun Uhr geschehen.

**Achtens.** Wann leere Better vorhanden / und der Zustand des Krancken oder Schadhasten / so sich gemeldet / von den Medicis oder Chyurgis für heilbahr / und also beschaffen zu seyn erkennet wird / daß der Patient, ohne daß er eine Ruhe und Wartung genieffet / nicht leicht genesen kan ; anbey aber an desselben Armut kein Zweifel vorhanden / einfolglich der Vorgekommene sich Institut-mässig / das ist : arm / und heilbahr befindet ; in diesem Fall wird

B der

der Gegentwärtige in dem Spital alsogleich behalten / der Abwesende aber / ohne hiervor das mindeste auszulegen / durch die bestellte Sessel-Trager abgehohlet.

**Neuntens.** Da sich mehrere Institut-mässige Krancke meldeten / als leere Better vorhanden / werden diejenige vorgezogen / so mit hitzigen Kranckheiten behaftet seynd / mithin unter anderen Leuten / wegen der Gefahr des Ansteckens / nicht wohl verbleiben können.

**Zehendens.** Ingleichen werden / nach dem Gesetz der Billigkeit / diejenige vorgezogen / welche nebst dem eigenen Unvermögen / weder von ihren Befreundten / noch auch von dem Ort / wo sie in Diensten seynd / einige Hülff zu erwarten haben.

**Elftens.** Die Pfllegung / und Bedienung der Armen ist / mit aller Obsorg und Fleiß / auf einen vollkommenen Fuß gesetzt / und wird auch in das künftige / durch die sorgfältige Obsicht der von Regierung zur Besorgung dieses Spitals verordneten Commission, beständig beygehalten werden ; massen alles und jedes / was hierzu erforderlich seyn mag / ohne Sparung der Kosten sich beygeschaffter befindet. Aller Orten / in den Zimmern sowohl als Bettern / ist die größte Reinigkeit anzutreffen / und werden die Arme / in so lang sie in dem Spital verbleiben / mit Wäsch und Kleidung nach Erfordernuß versehen. Es seynd auch zur Wartung der Armen / sowohl bey Tag / als bey Nacht / nebst den Kranckenwarterinen / zugleich Medicinæ, & Chyrurgix Studiosi bestimmet / und aufgenommen. Zur Spital-Apothecken werden nach Anordnung des in GÖtt ruhenden Mit-Stifters Herrn Lorenz Hofmann gewest N. De. Regierungs-Rath seel. je und allezeit die frischeste / und beste Gattungen der Materialien beygeschaffet / und wegen guter Präparirung der Arzneyen alle mögliche Sorgfalt getragen. Die Krancken-Kuchel aber ist nach Beschaffenheit des Krancken / und der hierüber gemachten Anordnung des Medici eingerichtet / und wird Speis und Tranck von dem aufgenommenen Medico assistente, jedesmahl verkostet.

**Zwölftens.** Zum Christlichen Trost und Seelsorg seynd in dem Spital beständig zwey Priester wohnhaft / welche Tag und Nacht den Krancken / und allensals Sterben-

benden bezustehen / und in der Spital-Capellen täglich die heilige Messen zu lesen haben.. Von diesen Geistlichen wird auch alltäglich/ für die Reconvallescenten/ Christliche Lehr gehalten / worzu ein eigener Cathechismus für das Spital zusammen getragen / und gedrucket worden / der den Armen bey ihrer Entlassung mitgegeben wird.

**Dreyzehendens.** Zur vollkommenen Versorgung der Armen ist ein bewehrter Medicus in dem Spital beständig wohnhaft / und / wann ein Chyrurgischer Patient, so gefährlich / vorhanden / ist auch der Chyrurgus secundarius , so lang die Gefahr dauret / in dem Spital zu wohnen verbunden. Diese müssen / mit Einstimmung des Medici und Chyrurgi primarii , die Arme in dem Spital / sowohl bey Tag als bey der Nacht / mit allem Fleiß besorgen / und selbe des Tags zweymahl / da es aber nöthig / auch öfters besuchen. Nebst deme werden alle und jede Bette in dem Spital / in denen für die Arme bestimmten zweyen Frühestunden alltäglich von dem Medico primario, und / wo sich ein Chyrurgischer Zustand äusseret / in Begleitung des Chyrurgi primarii besuchet. Auf die Erinnerung des Medici oder Chyrurgi secundarii ist der Medicus , und Chyrurgus primarius schuldig / die gefährlichere Patienten / auch des Tages über / zu besuchen.

**Vierzehendens.** Bevor die Reconvallescirende nicht völlig ihre Kräfte erlanget haben / also / daß sie der Arbeit wieder nachzugehen vermögen / werden sie aus dem Spital nicht entlassen / sondern mit anständiger Kost / und übrigen nothwendigkeiten versorget ; unter die gar übel gekleidete wird bey ihrer Entlassung die bessere Kleidung ausgeheilet / welche von den im Spital abgestorbenen hinterlassen worden.

**Fünfzehendens.** Wann ein Armer mit Tod abgeheth / wird für seine Seel eine heilige Mess / auf dem für die im Spital abgestorbene privilegirten Altar / gelesen.

**Sechzehendens.** Wird in dieses Spital niemand ums Geld genommen / als wodurch den Bedürftigeren der Platz entzogen würde.

**Siebenzehendens.** Will eine Herrschaft für ihre Haus-Bediente / oder eine Bruderschaft für ihre mitgenossen/



sene / oder jemand anderer / aus Liebe des Nächsten / einige Better für beyderley Geschlecht sowohl Krancke als Schadhafte stiften / wird man die Erfüllung dieses Gottgefälligen Vorhabens jedermann leicht machen / und darzu allen möglichen Vorschub geben. Beynebens soll der Willfür eines jeglichen Stifters überlassen seyn / das von ihm gestiftete Bett / sowohl von einem als dem anderen Geschlecht / mit Krancken / oder auch Schadhaften zu besetzen.

**Achtzehendens.** Die auszugehen vermögende arme Krancke werden in diesem Spital auf Art und Weis / wie solches nach Absterben des ersten Stifters Hrn Franz Billiot gewest. Kayserl. Leib-Medici seel. vorhin in dem Stiftungs-Haus in der Stadt geschehen / durch die bestellte Medicos und Chyrurgos, mit den erforderlichen Hülfsmitteln / frühe Morgens durch zwey Stund versehen / und wird in Sommer-Monaten um sechs / im Winter-Monaten aber um sieben Uhr angefangen.

Zur Erweiterung dieses Spitals hofset man Gutthäter.

**N**achdem aber auch anjetzo auf die künftige Vergrößerung dieses Kranken-Spitals zu gedencken ist / immassen allerdings zu hoffen stehet / daß Christliche Herzen / die zum Mitlynden bewegt seynd / der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit zu Ehren / und ihrem Nächsten zu Nutzen / das ihrige nach Kräften beizutragen / nicht abgeneigt seyn werden / damit in diesem Spital eine grössere Anzahl der Armen / und mitlerzeit auch diejenige / so zu ihrer Genesung eine lange Zeit erfordern / oder gar unheilbar seynd / ebenfalls unterbracht werden mögen ; insonderheit / wann das Publicum gnügsam überzeiget seyn wird / daß das zu diesem Spital gehörige Vermögen wohl verwaltet / auch blosshin zu dem bestimmten Endzw.ck angewendet werde / und daß bey Annehmung der Armen keine Recommendation angesehen / noch andere Absichten geheget / sondern die sich anmeldende auf ihr blosses Anverlangen angenommen / durchgehends aber umsonst / und in der besten Ordnung und Reinigkeit besorget werden ; Als ist man nicht allein zuerst bedacht gewesen / einen solchen Ort zu dem neuerrichteten Spital zu erwählen / welcher zu einem grossen Spital-Gebäude zugleich anständig / und groß genug seyn würde / sondern man hat bereits / nach Maaßgebung des vorhandenen Platzes / mit Zuziehung der in diesen Sachen erfahrensten Männern / einen Riß zu einem vollkommenen / und auf acht hundert Better zulänglichen Gebäude verfertigen lassen ; wobey aber alle Kostbarkeit vermieden / und die einem Kranken-Spital anständige Bau-Art beliebt / beynebens der Riß also eingerichtet worden / daß / ohne die Besorgung der Krancken in dem mindesten zu unterbrechen / sothanens Gebäude / nach und nach Stückweis / erbauet / und zu seiner Zeit zur Vollkommenheit gebracht werden könnte. Mit

Die anjetzo gemachte Vorsehung wegen künftiger Vergrößerung des Spitals.

Mit Eingang des 1741. Jahrs ist/ mit diesem neuen Werck/ der Anfang gemacht worden / und die auszugehen vermögende arme Krancke wurden nicht mehr in dem Stiftungs, Haus in der Stadt/ sondern in diesem Spital versorget.

Anfang der  
Versorgung  
der auszuge-  
hen vermö-  
gende Kran-  
cken, in die-  
sem Spital.

Die zur Besorgung dieses Spitals von Regierung verordnete Commission hat nothwendig befunden hier beygefügte Ordnung / wegen täglicher Austheilung der Medicin, zu verfassen / und solche in der Stiftungs-Apothecken / zu eines jedens Nachricht / affigiren zu lassen.

Die dabey  
gemachte  
Ordnung.

**Ordnung / welche bey täglicher Ordini-  
rung / und Austheilung der Arzneyen / an die in  
das Spital kommende arme Krancke / auf das genaueste  
beobachtet / und vollzogen werden solle.**

**Erstens.** Die mit Venerischen Zuständen behafte seynd von dieser Guthat gänzlich ausgeschlossen.

**Zweytens.** Soll denjenigen allein / welche für sich selbst einer Hülf bedürftig seynd / die erforderliche Arzney verabsolget / die sich / für ihren abwesenden Mann / Weib / Kinder und dergleichen mehr andere / anmeldende Personen aber abgewiesen / und denenselben nichts gegeben werden.

**Drittens.** Wird den Armen überhaupt mehrers nicht / als was sie auf einem / oder höchstens zwey Tag vonnöthen haben / auf einmahl auszutheilen seyn.

**Viertens.** Falls an der Armut und Würdigkeit des sich anmeldenden Kranckens gezweifelt werden könnte / soll dieser hierum befraget werden / und / da er aus der ertheilenden Antwort / oder sonst des Allmosens unwürdig zu seyn erkennet würde / ist ihme keine Medicin zu geben.

**Fünftens.** Wird allen / so die Stiftung bedienen / auf das nachdrucklichste verbothen / die allergeringste Arzney / unter was Vorwand es immer geschehen möchte / aus dem Spital wegzutragen / oder heimlich zu entziehen / oder mit den dahin kommenden Patienten eine Verständnuß zu haben / oder von jemanden das mindeste zu begehren / oder auch à sponte dantibus etwas anzunehmen; inmassen / der auf eine oder die andere Weise diesem entgegen handeln würde / alsogleich von seinem Amt abgesetzt werden / und auf ewig / von der Bedienung des Spitals / ausgeschlossen verbleiben sollte.

C

Mit.

Der Erz-  
Bischöfliche  
Herz Ordini-  
narius er-  
theilet dem  
Spital die  
erforderliche  
Freiheiten.

Mitler Zeit haben auch Ihre Fürstliche Eminenz der alhiefige  
Erz-Bischöfliche Herz Ordinarius diesem Kranken-Spital nachfol-  
gende Bullam ertheilet :

**N**OS SIGISMUNDUS Div. Miserat. Tit. S. Chryfogni, S. R. E.  
Præsbyter Cardinalis de Kolloniz, Protector Germaniæ,  
Archi-Episcopus Viennensis, S. R. I. Princeps, Dominus in Frey-  
berg, Groschützen, & Sibenbrun &c.

Cum pauperum, ac miserabilium personarum, præsertim infirmorum cura nobis divinitus commissa sit, eaque esse debeat pastoralis sollicitudinis nostræ vigilantia, ut intra pias domos, quas Nosodochia, seu Hospitalia vocant, Sacramenta, cæteraque animarum salutem concernentia, per idoneos Ministros, infirmis opportunè administrantur, hinc est, quod, cum infirmis recipiendis, & curandis, in Surburbio hujus civitatis, vulgò **Kennweg** nuncupato, erectæ fuerint Ædes, & Capella ad usum celebrationis Sacrosanctæ Missæ sacrificii, pro spirituali consolatione ibidem decumbentium, autoritate ordinaria, Capellano, sive Capellanis in dictis ædibus à nobis approbatis, licentiam, & facultatem ad quinquennium duraturam concedimus, & impertimur, in eadem Capella per nos visitata, & idonea reperta, celebrandi, seu per quoscunq̃ue alios sæculares, aut regulares Sacerdotes, pariter à nobis, seu ordinis sui Prælati approbato, celebrare faciendi, quot quot Missas pro devotione, ac commodo infirmorum, aut aliorum inter septa dictarum ædium commorantium expedire videbitur, unaquaque Die etiam solemniori, nullâ exceptâ, nec non retinendi, & conservandi sanctissimum Eucharistiæ Sacramentum, una cum sacro infirmorum Oleo, pro usu infirmorum tantùm intrâ septa decumbentium, eisq̃ue Penitentæ, Viatici, ac extremæ Unctionis Sacramenta, ministrandi, demortuos Catholico ritu in Cæmeterio ibidem adjuncto sepeliendi, & Suffragia offerendi, dummodo in reliquis nullum Ecclesiæ Parochiali inferatur Præjudicium. Volumus autem, quòd diebus Paschatis, Pentecostes, & Nativitatis D. N. J. C. præter infirmos, & domesticos, reliqui sacro in dicta Capella interessentes, ab obligatione audiendi aliam Missam in Ecclesia, minimè liberi esse censeantur; monemus autem Capellanum sive Capellanos, aut quoscunq̃ue alios loci Præsides, ut coram sanctissimo Sacramento diu noctuq̃ue, lampadem oleo olivarum nutritam, manutenere ardentem, & ut præsentem in patienti loco affigere teneantur. In quorum fidem &c. &c. Da-  
rum

tum Viennæ ex Residentia nostra hac die vigesima octava Aprilis Anno 1741.

S. Cardinalis de Kolloniz Archi-Ep. Vien.



Den 1ten May des erwehnten 1741ten Jahrs ist / mit an- und Anfang der Aufnehmung der Institut-mässigen armen Krancken / der Anfang ge- Bersorgung macht / und an diesem Tag zugleich / mit Anrufung des Heiligen der armen Geistes in der Spital-Capellen / ein feyerliches Hoch-Amt gehalten / Krancken, vorhero aber sothane Capellen benediciret / nach vollendetem Amt so bettläge- rig seynd. aber das Te Deum Laudamus abgesungen worden.

Dannhero dieses Werck der Christlichen Barmherzigkeit / Unter der- welches von Ihro Kaiserlichen und Königl. Cathol. Majestät CA- maliger al- tergnädigste ROLO dem Sechsten höchst-seeligster Gedächtnuß / zum Behuf der Regierung Armen zu errichten / anbefohlen worden / unter der glormwürdigsten wird dieses Regierung unserer Allerdurchleuchtigsten / und Großmächtigsten vorhin zu er- Frauen MARIE THERESIE, zu Hungarn und Böhheim Köni- richten an- befohlene glicher Majestät / Erz-Herzogin zu Desterreich 2c. 2c. und dessen Werck zur allerwürdigsten Gemahls / seiner Königlichen Hoheit Herrn FRAN- Wirkung CISCI STEPHANI, Herzogens von Lothringen / und Groß- gebracht. Herzogens zu Toscana / unseres Allergnädigsten Mit-Regentens / nunmehr zur Würckung gekommen ist. Es stehet demnach ganz sicher zu verhoffen / daß mit Beystand / und unter dem mächtigen Schutz Höchst, Derenselben / dieses Spital zur Allerheiligsten Drenfaltigkeit / seiner Zeit / sich zum Trost der Armen erweitern werde.

Alldieweilen mit der alhiefigen Erz-Bischöflichen Cur ( unter Vertrag mit dessen Pfarre dieses Krancken-Spital gelegen ) wegen Ausübung der Erz-Bi- der Pfarzlichen Gerechtsamen / und Aufnehmung der Geistlichen / schöflichen die Sach in ihre beständige Ordnung zu bringen ware / ist / über Cur. die von der aufgestellten Commission mit gedachter Cur gepflogene Einverständnuß / von hoch, gedachter Ihro Fürstlichen Eminenz dem alhiefigen Erz-Bischöflichen Herrn Ordinario, die weitere Bulla folgenden Inhalts erlassen worden :

**N**OS SIGISMUNDUS Div. Miserat. Tit. S. Chryfologi S. R. E. Præsbyter Cardinalis de Kolloniz Protector Germaniæ, Archi-Episcopus Viennensis, S. R. I. Princeps, Dominus in Freyberg, Groschützen, & Sibenbrun, &c. &c.

Cum Misericors Dei Providentia disposuisset, ut ægrotis summâ miseriâ pressis, in noviter erecto Xenodochio, penes Viam cursoriam, auxilium sanctum non solum ad salutem Corporis præstaretur, sed & simul animabus provideretur; hoc tam laudabile institutum, Bullâ à nobis &c. emanatâ omnibus viribus promovere studuimus. Quod autem jura ordinarii & Parochiæ

attinet, præviâ concordia inter Commissionem ab Excelso Inferioris Austriæ Regimine, ad curandam foundationem Billiot-Hoffman Kirchnerianam, delegatam, nec non Chori-Magistrum & Curatos Archi-Episcopalis Curia nostræ stabilimus, ut, qui ab antefata inclyta Commissione ad Curam animarum in dicto Hospitali assumuntur, se coram nobis, ad approbandum, & iisdem jurisdictionem Ecclesiasticam conferendam, præsentare teneantur, Commissioni antedictæ libertatem relinquentes, Capellanos præsentatos, quoties libuerit, dimitendi, aliosque, modò tamen prædictò, assumendi; cæterùm omnibus sic assumptis Capellanis concedimus facultatem, infirmis & aliis intra septa dicti Hospitalis degentibus, vicario Nomine Sacramenta Viaticum, & extremæ Unctionis administrandi, fideles defunctos, qui ex numero Pauperum sunt, & titulo Eleemosynæ sustentantur, nec non illos vel illas, qui, ad obsequium ægrotorum Hospitalis, operas suas præstant, & intra ejusdem septa habitant (minimè tamen eorundem uxores aut liberos, aut qui de eorum familia sunt) ad Coemeterium ibi situm, cum Cruce Cotta & Stola gratis, & absque ulla exactione sepeliendi, prædicandi, benedicendi ramos Palmarum, candelas, cibos Paschales, & Hospitale ipsum, denique celebrandi Missam feria quinta in Coenâ Domini, dummodò in reliquis (uti Bulla nostra sonat) nullum Ecclesiæ Parochiali inferatur præjudicium; ita tamen, ut singulis annis, dum hisce Capellanis sacri liquores dantur, facultatem à Chori-Magistro pro tempore existente petere, & reversales adjacentes subscribendo renovare, necesse habeant; Directionem curæ animarum in Hospitali nobis, reliqua jura Parochialia autem Chori-Magistro & Curatis Archi-Episcopalis curia nostræ, tanquam Parochis sæpe dicti Hospitalis, sinè discrimine reservantes. In fidem duo ejusdem tenoris Exemplaria, quorum unum penes Commissionem Excelsi Inferioris Austriæ Regiminis, alterum penes Chori-Magistri officium asservandum, expedita sunt. Viennæ ex Residentia nostra die 4. Augusti 1741.

S. Cardinalis de Kolloniz, Arch-Ep. Vien.

(LS)

*R E V E R S A L E S.*

**E**Go infra nominatus Xenodochii ad Sanctissimam Trinitatem in Via Cursoria Capellanus, pro me, meisque Collegis Sacerdotibus, curam animarum, in præmemorato Xenodochio  
exer-

exercitibus, tenore præsentium recognosco, & notum facio; qualiter die & Anno in fine citatis, ab A. A. R. R. Spectabilibus, & Clarissimis Dominis Chori-Magistro & Curatis Archi-Episcopalis Curia ad Sanctum Stephanum, tanquam Parochis in Via Cursoria, post factam debitam Instantiam, de novo ad alium annum, id est, usque ad tempus Paschale anni &c. &c. Licentiam obtinuerim, administrandi, vicario Nomine, Sacramenta necessaria, & alias quasdam functiones Parochiales, juxta tenorem in Bulla Eminentissimi Cardinalis, & Archi-Episcopi Viennensis de die 4<sup>ta</sup> Augusti 1741. contentum. In plenioram fidem has manus propria subscriptione, & Sigillo munitas dedi. Viennæ &c.

Es hat auch Ihre jetzt regierender Päpstlichen Heiligkeit / BENEDICTO dem Bierzehenden / diesem Kranken Spital zur Allerheiligsten Dreyfaltigkeit / beykommende zwey Bullas zu ertheilen / und als dem mildreichesten Vatter der Armen / nachfolgende Schätze der Christ, Catholischen Kirchen zu eröffnen / und mitzutheilen befohlen.

### BENEDICTUS PP. XIV.

**U**niversis Christi fidelibus præsentibus literas inspecturis Salutem & Apostolicam Benedictionem: Ad augendam fideliâ Religionem, & animarum salutem, coelestibus Ecclesiæ Theaturis pia charitate intenti, omnibus utriusque sexus Christi fidelibus verè pœnitentibus, & confessis, ac sacra Comunione refectis, qui Ecclesiam Xenodochii Sanctissimæ Trinitatis sitam in Suburbii Civitatis Viennensis in Austria (non tamen regularium) cui Ecclesiæ ejusque Capellis, & Altaribus sive omnibus, sive singulis, eamque, seu eas, vel ea, aut illarum, seu illorum singulas, vel singula, &c. visitantibus, nulla alia indulgentia reperitur concessa, die per Ordinarium designanda, à primis Vesperis usque ad occasum diei sequentis, singulis annis devotè visitaverint, & ibi pro Christianorum Principum concordia, hæresum extirpatione, ac S. Matris Ecclesiæ exaltatione, pias ad Deum preces effuderint, plenariam omnium peccatorum suorum Indulgentiam, & Remissionem, misericorditer in Domino concedimus, præsentibus ad septennium tantùm valituris. Volumus autem, ut, si aliàs Christi fidelibus, in quocunque alio anni die, dictam Ecclesiam, seu Capellam, aut Altare in ea situm visitaverint, aliqua alia indulgentia perpetuò, vel ad tempus nondum elapsum duratura, concessa fuerit, vel si pro Impetratione, Publicatione,

Ihre päpstliche Heiligkeit verleihe in der Spital-Capellen vollkommenen Ablass, an dem Festtag der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit.

D

admiss-

Admissione, seu Publicatione præsentium aliquid, vel minimum de his, aut spontè oblatum recipiatur, præsentibus nullæ sint. Datum Romæ apud S. Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die IX. Aprilis M. DCC. XLII. Pontificatus Nostri Anno secundo.

Gratis pro Deo, & Scra.

F. Card. Passioneus.

*Publicentur hæ indulgentiæ, & determinamus  
ad tenorem bujus Bullæ Diem Festum SS.  
Trinitatis. D. Vienna 5. Maij 1742.*

S. Cardinalis de Kolloniz Archi-Ep. Vien.

## BENEDICTUS PP. XIV.

Höchst-die-  
selbe privi-  
legiren den  
Altar alle  
Donnerstag,  
für alle im  
Spital abge-  
storbene.

**A**D futuram rei memoriam. Omnium Saluti paterna charitate intenti, sacra interdum loca, spiritualibus Indulgentiarum muneribus, decoramus, ut inde fidelium defunctorum animæ, Domini Nostri JESU Christi ejusque Sanctorum suffragia meritorum consequi, & illis adjunctæ, ex Purgatorii pænis, ad æternam salutem per DEI Misericordiam perducere valeant. Volens igitur Ecclesiam Xenodochii SS. Trinitatis in Suburbii Civitatis Viennensis in Austria sitam, in qua aliud Altare privilegiatum non reperitur concessum, & in ea situm Altare, per Ordinarium designandum, hoc speciali dono illustrare, de Omnipotentis DEI Misericordia, ac D. D. Petri & Pauli Apostolorum ejus, Auctoritate confisi, ut quodcumque Sacerdos aliquis secularis, vel regularis Missam defunctorum in die Commemorationis defunctorum, & singulis diebus intra illius octavam, ac in una feria cujuslibet hebdomadæ, per eundem Ordinarium specificanda, pro anima cujuscunque Christi fidelis, quæ DEO in charitate conjuncta, in hoc Xenodochio duntaxat, ab hac luce migraverit, ad præfatum Altare celebrabit, anima ipsa de Thesauo Ecclesiæ, per modum Suffragii, Indulgentiam consequatur, ita ut ejusdem Domini Nostri JESU Christi, ac D. V. M., Sanctorumque omnium meritis sibi suffragantium, à Purgatorii pænis liberetur, concedimus, & indulgemus. In contrarium faciendum non obstantibus quibuscunque, præsentibus ad septenium tantum valituris. Datum Romæ apud sanctam Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die

die IX. Aprilis M. DCC. XLII. Pontificatus Nostri Anno secundo.

Gratis pro Deo, & Scra.

F. Card. Passioneus.

*Publicentur hæ Indulgentiæ, & determinamus ad tenorem hujus Bullæ Diem Jovis, seu feriam quintam hebdomadæ. D. 5. Maij 1742.*

S. Cardinalis de Kolloniz Archi-Ep. Vien.

Damit die in diesem Spital sterbende / bey ihrem Abscheiden aus dieser Welt / einen vollkommenen geistlichen Trost haben / und um so ruhiger zu ihrem Schöpfer abgehen mögen / ist mit Einwilligung der Ehrwürdigen PP. Ordinis Servorum Beatissimæ Virginis Mariæ ( von welchen anjehø das Spital in der Seel-Sorg versehen wird ) folgende Einrichtung gemachet worden : Es werden nemlich alle und jede Krancke / so bald es mit ihnen etwas gefährlicher zu werden anfängt / von den allda sich befindenden Geistlichen ihres Ordens / in die Bruderschaft der schmerzhaften Mutter Gottes / unter dem schwarzen Trauer-Scapulier des Ordens der Diener Mariæ, als Brüder und Schwester / eingeschrieben. Diese erlangen in ihrer Sterb-Stund / kraft der von den Häubtern der Christ-Catholischen Kirchen ertheilten / und bestätigten Bullen / die Trost-volle / und in dem letzten Abdruck einen eifrigen Catholischen Christen erquickende Gnad / daß / wann sie nach abgelegter reumütiger Beicht / und empfangener heiligen Communion / oder / da solches nicht geschehen könnte / wenigstens in wahrer Bereuung ihrer Sünden / den Allerheiligsten Nahmen JESUS / nach Vermögen mit dem Mund / oder in dem Herzen / andächtig anrufen / sie dadurch vollkommenen Ablass / und Nachlassung der Sünden zu erlangen / verträstet seynd. Diesen grossen Seelen-Schatz desto gesicherter zu gewinnen / wird / bey annahender Gefahr des Todes / einem jeglichen Krancken / zur Zeit / da er noch bey gutem Verstand ist / die so genannte General-Abolution, von einem Priester dieses Ordens / ertheilet / das ist / eine allgemeine / und vollkommene Loßsprechung von allem / was nur immer den würllichen Empfang solches vollkommenen Ablasses auf einige Weis noch hinderen möchte. Diese abgestorbene Brüder / und Schwester aus dem Spital werden gleichfalls aller Seel-Nemtern / und Seel-Messen / wie auch des jenigen Gebeths theilhaftig / welches für die Abgestorbene dieser Bruderschaft verrichtet wird. Über alles dieses wird noch eine Seel-Mess für jegliche im Spital gestorbene arme Person / auf dem von Ihro Päbstlichen Heiligkeit privilegierten Altar / gelesen / so laut der ertheilten Bullæ die Würckung hat / die Seel des in der Gnad Gottes abgestorbenen / aus der Quaal des Fegfeuers / zu erlösen.

Die gefährliche Krancke werden von den PP. Serviten, in die Schmerzhafte Bruderschaft der Diener Mariæ, eingeschrieben.

Nach reumütiger Beicht, und Communion erlangt sie, mit andächtiger Aussprechung des Nahmens JESUS, in ihrer Sterb-Stund vollkommenen Ablass.

Sie empfangen auch die General-Abolution.

Werden des Gebeths für die aus dieser Bruderschaft Abgestorbene theilhaftig.

Für jeden abgestorbenen Armen wird eine Mess auf einem privilegierten Altar gelesen.

Auf vorerzehlte Art hat man für die Seelen der im Spital ster.

Den Recon-  
valescenten  
wird täglich  
Christliche  
Lehr gehalten.

sterbenden gesorget ; bey den Reconvalescirenden aber ist in behöri-  
ge Erwehung gezogen worden / wie nemlichen ein grosser Theil der  
angenenen armen Krancken / weder in Glaubens-Sachen / noch  
weniger in Übung Christlicher Tugenden / gnugsam unterrichtet sene/  
und leider ! bedauret werden müsse / daß man bey den ärmsten Leu-  
ten die gröste Unwissenheit / und die stärckste Neigung zur Sünd /  
und Laster anzutreffen pflege ; damit nun auch bey diesen nichts  
an der Sorge für ihre Seelen ermangle / werden selbe / durch die im  
Spital befindliche Seel-Sorger / in der Zeit / da sie Arme / als Re-  
convalescenten / allda verbleiben / mit unermüdeten Fleiß behörig  
unterrichtet. Welche Unterweisung ihr Ziel um so gewisser erreicht/  
weilen das sonst Stein-harte Herz dieser Reconvalescirenden / theils  
durch die glücklich überstandene Kranckheit / theils durch die em-  
pfangene Wohlthaten gerühret / folglich in diesen Umständen / zur  
Annehmung / und Beybehaltung guter Ermahnungen / besser dann  
jemahlen / zubereitet ist.

Hierzu ist  
ein Cathe-  
chismus zu-  
sammen ge-  
tragen, und  
gedruckt  
worden.

Damit aber auch diese Unterweisung in einer guten / und gleich-  
förmigen Ordnung geschehe / hat ein eifriger Priester des Ordens  
der PP. Servorum Beatissimæ Virginis Mariæ, **GDE** zu Lieb /  
und seinem Nächsten zu Nutzen / einen kurzen Catechismus, zum  
Gebrauch des Spitals / zusammen getragen / worinnen durch kurze  
Frag-Stück / und Antworten die Haupt-Gründe unseres Glaubens /  
dann die Haupt-Tugenden / nebst den Ursachen / so uns zur Aus-  
übung derselben bewegen sollen / erkläret worden ; nach dessen  
Inhalt wird den Armen die Christliche Lehr von den Geistlichen  
vorgelesen / und bedeutlich gemacht. Das Morgen- und Abend-  
Gebeth / welches man den Reconvalescirenden alltäglich vorbethe /  
ist also eingerichtet / daß alle diese Tugenden dadurch / mit anmü-  
thigen Ausdrückungen / ausgeübet / und wiederholet werden. Die-  
ser Catechismus, samt den Gebethern / ist auf die Kosten des Spi-  
tals in öffentlichen Druck beförderet worden / und wird den Reconva-  
lescirenden / so den Druck zu lesen fähig seynd / zu ihrem Seelen-  
Trost ausgetheilet / und bey ihrer Entlassung mitgegeben.

Dieser samt  
den Morgen-  
und Abend-  
Gebeth wird  
denen selbst  
ausgetheilet.

Die zu Be-  
wahrung  
alles dessen  
gemachte  
Ordnungen,  
und ertheilte  
Instructio-  
nes.

**U**n der / zur Besorgung dieses Krancken-Spitals / von Regierung  
verordneten Commission, seynd zur vollständiger Einrichtung  
desselben / dann zur Bewürkung / und Beybehaltung der vorhin an-  
geführten / und festgestellten Verfassung / nachstehende Ordnungen /  
und Instruktionen abgefasset / und zu immerwährender Richt-Schnur  
vorgeschrieben worden :

## Tag-Ordnung in den Sommer- Monaten.

**D**es Morgens um 5. Uhr / Frühstück-Suppen / für  
diejenige / so auf die Wache gehen / und sodann spä-  
ter / für alle übrige von den Hausgenossen.  
Um halber 6. Uhr die erste heilige Mess.  
Um 6. Uhr die Abwechslung der Wache.

Von

Von 6. bis 8. Uhr die Ordination von den Medicis, und Chyrurgis, sowohl für die in das Spital kommende / als alda frantz. ligende Armen.

Um 7. Uhr das Eingeben.

Um halber 8. Uhr die Frühstück. oder lautere Suppen für die Krancken.

Um halber 10. Uhr die Vorbethung des in dem Spital eingeführten / und gedruckten Morgen. Gebeths / von einem Geistlichen in der Capellen.

Um 10. Uhr Benedictio Ciborum von einem Geistlichen / sodann die Vorbethung eines kurzen Tisch. Gebeths / und endlich die Austheilung der Speisen unter die Armen.

Um drey Viertel auf 11. Uhr die zwente heilige Mess.

Um 11. Uhr das Eingeben / dann das Mittagmal für die Practicanten / und Krancken. Warterinnen / welche außser der Wache seynd.

Von 11. bis 12. Uhr / sofern es die Bitterung zuläßt / wird den reconvalescirenden Manns. Personen / in dem Garten Spaziren zu gehen / erlaubet.

Um 12. Uhr das Mittagmal für die Practicanten / und Krancken. Warterinnen / so in der Wache seynd / dann das Mittagmal für die Geistlichen / und Officianten.

Von 12. bis 1. Uhr begeben sich die reconvalescirende Weibs. Personen / bey guter Bitterung / in den Garten.

Um 1. Uhr die lautere Suppen für die Krancken.

Um 2. Uhr die Abwechslung der Wache / dann die Besuchung aller Krancken. Better / von dem Medico Secundario.

Von 2. Uhr bis 5. Uhr Silentium & Studium im Musæo von den Practicanten / so nicht in der Wache seynd.

Um 3. Uhr das Eingeben.

Von 3. bis 4. Uhr geistliche Lehr / für die Recovalescirende / in der Capellen.

Um 4. Uhr sollen / von allen Krancken. Warterinnen zugleich / die Better aufgebettet / oder allenfalls aufgerichtet werden.

Um halber 5. Uhr die Vorbethung des eingeführten Abend. Gebeths / von einem Geistlichen / in der Capellen.

Um 5. Uhr Benedictio Ciborum von einem Geistlichen / sodann die Vorbethung eines kurzen Tisch. Gebeths / und endlich die Austheilung der Speisen unter die Armen.

E

Um

Um 6. Uhr das Abend-Essen für die Practicanten/ und Krancken-Warterinnen / so sich aussere der Wache befinden.

Um 7. Uhr das Abend-Essen für die Practicanten/ und Krancken-Warterinnen/ so in der Wache seynd / dann für die Geistlichen / und Officianten ; ferner das Eingeben.

Um halber 8. Uhr das Asperges, von einem Geistlichen/ in allen Krancken-Zimmern.

Um 8. Uhr eine abermahlige Besuchung aller Krancken-Better/ von dem Medico Secundario.

Um 9. Uhr soll das Haus-Thor geschlossen / und der Schlüssel dem Medico Secundario in sein Bohn-Zimmer/ von dem Portier / überbracht werden.

Um 10. Uhr Nachts Ablösung der Wache.

Um 11. Uhr das Eingeben.

Um 12. Uhr die lautere Suppen für die Krancken.

Um 3. Uhr das Eingeben.

Um 4. Uhr die Reinigung der Leib-Stühlen.

### In den Winter-Monaten :

**E**s Morgens um halber 6. Uhr Frühstück-Suppen für diejenige / so auf die Wache gehen/ und sodann später/ für alle übrige von den Haus-genossen.

Um 6. Uhr die Abwechslung der Wache.

Um halber 7. Uhr die erste heilige Mess.

Um 7. Uhr das Eingeben.

Um halber 8. Uhr die Frühstück- oder lautere Suppen für die Krancken.

Von 7. bis 9. Uhr die Ordination von den Medicis, und Chyrurgis, sowohl für die in das Spital kommende / als alda krank-liegende Armen.

Um halber 10. Uhr das Vorbethen des gewöhnlichen Morgen-Gebeths/ in beyden Reconvalescenten-Zimmern/ von den Geistlichen.

Um 10. Uhr Benedictio Ciborum von einem Geistlichen / sodann die Vorbethung eines kurzen Tisch-Gebeths/ endlich die Austheilung der Speisen unter die Armen.

Um drey Viertel auf 11. Uhr die zweyte heilige Mess.

Um 11. Uhr das Eingeben / dann das Mittagmal für die Practicanten/ und Krancken-Warterinnen / so aussere der Wache sich befinden.

Um

Um 12. Uhr das Mittagmal für die Practicanten / und Krancken:Warterinnen / welche in der Wache seynd / dann das Mittagmal für die Geistlichen / und Officianten.

Um 1. Uhr die Ablösung der Wache / dann die Besu-  
chung aller Krancken:Better / von dem Medico Secundario.

Von 2. bis 3. Uhr Christliche Lehr in den Reconva-  
lescenten:Zimmern / wechselweis.

Von 2. bis 5. Uhr Silentium, & Studium im Musæo,  
von den Practicanten / so sich aussere der Wachebe finden.

Um 3. Uhr das Eingeben.

Um halber 4. Uhr das Vorbethen des eingeführten  
Abend:Gebeths / in beyden Reconvalescenten:Zimmern /  
von den Geistlichen.

Um 4. Uhr Benedictio Ciborum von einem Geistli-  
chen / sodann die Vorbethung eines kurzen Tisch:Gebeths /  
endlich die Austheilung der Speisen unter die Armen.

Um 5. Uhr sollen / von allen Krancken:Warterinnen zu-  
gleich / die Better aufgebettet / oder allenfalls aufgerichtet  
werden.

Um 6. Uhr das Abend:Essen für die Practicanten / und  
Krancken:Warterinnen / so sich aussere der Wache befinden.

Um 7. Uhr das Abend:Essen für die Practicanten /  
und Krancken:Warterinnen / welche in der Wache seynd /  
dann für die Geistlichen / und Officianten ; ferner das Ein-  
geben.

Um halber 8. Uhr das Asperges, von einem Geistlichen /  
in allen Krancken:Zimmern.

Um 8. Uhr eine abermahlige Besuchung aller Krancken:  
Better / von dem Medico Secundario, dann soll ebenfals

Um 8. Uhr das Haus:Thor geschlossen / und der  
Schlüssel / von dem Portier, dem Medico Secundario in sein  
Wohn:Zimmer überbracht werden.

Um 10. Uhr Nachts / die Abwechslung der Wacht.

Um 11. Uhr das Eingeben.

Um 12. Uhr lautere Suppen für die Krancken.

Um 3. Uhr das Eingeben.

Um 5. Uhr die Reinigung der Leib:Stühlen.

\* die lautere Suppen für die Krancken.

Um 2. Uhr

## Ordnung für alle Haus-genossene.

**W**er zu den vorbenannten Stunden / bey dem Mittag / oder Nacht-Essen / abwesend ist / und daran / durch einige das Spital betreffende Berrichtungen / nicht verhindert wird / auf diesen soll nicht gewartet werden.

Die Speisen von der Tafel weg zu tragen / zu verschenscken / um so mehr aber zu verkauffen / ist allen / und jeden verbothen.

Wer / bey geschlossenem Haus : Thor / nach Haus kommet / soll nicht mehr eingelassen werden ; er wäre dann / mit Vorbewust des Medici Secundarii, später ausgeblieben.

## Instruction der Geistlichen.

1.) **S**ollen sich selbe eines auferbaulichen Lebens . Wandels befleissen / und als geistliche Personen / allen anderen mit guten Beyspiel vorzugehen / sich beeifern.

2.) Haben sie ihres Orts die vorgeschriebene Tag , und übrige Ordnungen / auf das genaueste / zu beobachten. Beynebens ist demjenigen / der die Wache zu besorgen hat / aus dem Spital zu gehen nicht erlaubet / es wäre dann / daß / anstatt seiner / der andere Geistliche zu Haus verbleiben würde.

3.) Unter der Zeit / daß die in das Spital aufgenommene Personen / von den Krancken . Warterinnen / in das Bett geleyet werden / soll / unter der Obsicht des die Wache habenden Geistlichen / von dem Practicanten / welcher auf der Wache ist / ein Inventarium , über alle und jede mitgebrachte / auch geringste Sachen / eigenhändig errichtet / das vorhandene Geld aber / und was sonst etwann kostbarer wäre / von ihme Geistlichen / in seine Verwahrung also gleich genommen / und dasselbe / in das vorhandene Depositen Protocoll, mit Benennung des Dati, und der Person / welcher es gehörig / eingetragen werden. Wann alsdann die francke Person in ihrer Ruhe liget / soll dieselbe alsogleich Beicht gehört / und / da es von ihme Geistlichen unbedencklich befunden würde / mit dem Allerheiligsten Altars . Sacrament gespeiset / er Geistlicher aber jedesmahl von einem Practicanten / mit der Latern und Glöckel / begleitet / und vorhin in dem Spital das gewöhnliche Zeichen zum Speisen gegeben werden. Solte jedoch / bey dem angenommenen Krancken / die Todes . Gefahr nahend seyn / ist er alsogleich mit den geistlichen Mitteln zu versorgen / und wird das übrige / nach der Zeit / vorzunemen seyn.

4.) An dem Vorabend der höheren Fest . Tagen / wie auch des Absterbens der Gottseeligen Stiftern / desgleichen an allen Samstagen ( wann nicht kurz vorhero ein Beicht . Tag eingefallen / oder der Krancke erst einige Tag vorhin gebeichtet hätte ) sollen die Re-

convalescierende / wie auch die Krancke / so gnügsame Kräften haben / Beicht gehört / und den folgenden Tag / nach der ersteren Mäß / gespeiset / diese anbey / daß sie in dem Gebeth / für die Gottseelige Stifter / und ihre Gutthäter / ingedenck seyn solten / ermahnet werden.

5.) Sofern jemand in das Spital aufgenommen würde / welchen sie Geistliche / in seiner Sprach / nicht Beicht hören könnten / werden sich diese um einen Beicht-Vatter / der solcher Sprach kändig ist / ohne Zeit-Verlust zu bewerben haben.

6.) Sobald sich bey einem Krancken / es sene bey Tag oder bey Nacht / eine nähere Gefahr des Todes zeigete / wird solches den Geistlichen alsogleich angedeutet werden ; wo sodann der die Wache habende / den Krancken bis zu seinem letzten Ende nicht verlassen / so es möglich / denselben nochmahl Beicht hören / das heilige Viaticum , wie auch die letzte Delung reichen / und ihme bis auf seinen letzten Abdruck beystehen solle. Im Fall aber zu gleicher Zeit zwey Todes-gefährliche Krancke vorhanden wären / soll keinem der Geistlichen / aus dem Spital zu gehen / erlaubet seyn ; damit einem jeglichen die letzte Hülff erwiesen / und beygesprungen werden möge.

7.) Unter der zur geistlichen Lehr bestimmten Stund / soll der Geistliche / so die Wache hat / alle Zimmer besuchen / einen jeglichen Krancken um seinen Zustand / und / ob ihme nichts abgehe / befragen / zugleich auch denenselben einen geistlichen Trost mit kurzen ertheilen ; die übrige Zeit aber ist er zur Christlichen Unterweisung der aufzustehen vermögenden Reconvalescenten / nach Anleitung des zum Gebrauch des Spitals gedruckten Catechismi , anzuwenden schuldig. Käme eine gegründete Klag vor / hat er solches den Medicis , und / nach Befund der Umständen / auch den zur Besorgung dieses Spitals verordneten Herren Rätthen zu berichten.

8.) Von einem jeden in das Spital aufgenommenen Krancken / soll der die Wache habende Geistliche / in den zu solchem Ende gedruckten Zetteln / das gehörige / nach Anleitung derenselben / anmercken / und / wann darüber die Passirung von dem Herrn Praeside Commissionis erfolget / solle er den Tag der geschehenen Annehmung / wie auch den Nahmen / Alter / Religion , Geburt / Stand / und Condition des Kranckens / desgleichen das / über die mitgebrachte Sachen / errichtete Inventarium in das Haupt-Protocoll eigenhändig einschreiben / und in Margine das Numero des Bettes / wohin die Krancke Person geleget worden / andeuten / zugleich aber auch in dem Repertorio den Nahmen samt dem Folio , unter dem gehörigen Buchstaben / eintragen. Auf den gedruckten Passirungs-Zetteln ist ebenfalls der Tag der Annehmung / das Folium des Haupt-Protocolls / und das Numero des Bettes zu bemercken ; dieses gedruckte Zettel sollen sodann dem Haus-Verwalter / samt dem hierzu gehörigen Inventario , behändiget werden.

9.) So oft eine francke Person das zeitliche segnet / oder entlassen / oder von einem Bett in das andere transferiret wird / soll über die erhaltende schriftliche Nachricht ( welche der Practicant , so in der Wache ist / jedesmahl zu ertheilen hat ) ein solches in dem Haupt-Protocoll , bey der eingetragenen Person in Margine , ange-

mercket werden ; vorermeldte schriftliche Nachricht wird sodann dem Haus-Verwalter / um sich hiernach zu richten / ferner zu behändigen seyn.

10.) Sie Geistliche sollen sorgfältig die Obsicht tragen / damit den entlassenden Armen alle ihre Sachen ohne Abgang / anbey sauber gewaschen / und gereinigter zurück gestellet werden ; dahero auch von ihnen die Arme / bey ihrer Entlassung / ob sie alles überkommen / zu befragen seynd. Ubrigens soll / in Margine des Depositen Protocolls / jedesmahl die Verabfolgung des Gelds / oder was sie Geistliche sonst in ihre Verwahrung genommen / mit Beyrückung des Tags / angedeutet werden.

11.) Das Gewand / Wäsch / und andere Sachen / der in dem Spital Abgestorbenen / sollen in dem dazu bestimmten Ort zurück / und aufbehalten werden ; darüber haben sie Geistliche ein besonderes Inventarium zu halten / und ein und das andere unter die entlassende Arme / wann selbe gar übel gekleidet / nach ihrer Bedürftigkeit / zu vertheilen ; das gar schlechte Leingewand aber soll zum Gebrauch der Chyrurgorum verabfolget werden. Was demnach von diesem Gewand / Wäsch / oder anderen Sachen hergegeben wird / sollen sie Geistliche bey ihrem Inventario in Margine anmercken / und zugleich dem Haus-Verwalter eine schriftliche Passirung / mit Benennung der abgestorbenen Person / von welcher dasselbe herrühret / ertheilen. Was mit dem Geld / oder anderen kostbaren Sachen / der im Spital Abgestorbenen / vorzukehren seye : darüber haben sich selbe bey der Commission anzufragen / und die Verordnung zu erwarten.

12.) Wann jemand von den Armen entlassen wird / oder das zeitliche segnet / sollen sie Geistliche das gedruckte passirungs-Zettel von dem Haus-Verwalter abfordern / auf selben den Tod-Fall oder die Entlassung nebst Beyrückung des Dati anmercken / solche Zettel Monat-weis / nach der beschehenen Aufnahme / zusammen richten / und von Monat zu Monat abgesonderter aufbehalten.

13.) Den letzten Tag eines jeden Monats sollen sie Geistliche einen Extract verfassen / und in demselben verzeichnen / wie viel Krancke / und Reconvalescirende / sowohl Manns- als Weibs-Personen / von dem vorigen Monat übrig verblieben seynd / dann wie viel / mit dem gleichmässigen Unterscheid des Geschlechts / in dem lauffenden Monat / aufgenommen / gestorben / oder entlassen worden / endlich wie viel wiederum an Krancken / und Reconvalescirenden übrig verbleiben ; zu Ende des Jahrs aber ist ein gleichförmiger Extract, über alle das ganze Jahr hindurch Angenommene / Gestorbene / und Entlassene zu verfassen / welche Extracten der ihnen vorgesetzten Commission zu überreichen seyn werden.

14.) Nach Inhalt der / zur immerwehrenden Gedächtnuß der Gottseeligen Stiftern / in der Capellen aufgehängter Tafel sollen zu Trost ihrer Seelen die verordnete heilige Messen Wochentlich / dann / für jeglichen in dem Spital abgestorbenen Armen / eine heilige Mess von ihnen Geistlichen gelesen werden.

15.) Diejenige Personen / welche sie Geistliche / vermöge der von Ihro Fürstlichen Eminenz dem alhiefigen Erz-Bischöflichen Herrn  
Ordi-

Ordinario ertheilten Bullæ de Dato 4. Augusti 1741. / in des Spitals Gottes-Acker zu begraben / berechtiget seynd / sollen von ihnen gratis, und ohne Abnehmung einer Stolæ, begraben werden.

16.) Wegen der im Spital abgestorbenen Armen / sollen die Todten-Schein von ihnen Geistlichen ebenfalls gratis ertheilet werden / wozu die Exemplaria für beederley Geschlecht zu besserer Bequemlichkeit gedrucket worden; solche Todten-Schein seynd von einem derenselben zu unterschreiben / und / mit dem Insigel der Stiftung / zu bekräftigen.

17.) Würde jemand von den Kranken / bey noch gesunder Vernunft / ein Testament zu machen anverlangen / soll dieses in Gegenwart eines Geistlichen / und des Medici assistentis geschehen; welche letztwillige Verordnung der Geistliche in das Testament-Buch einzutragen / und beyzurücken haben wird / daß dieser letzte Will in seiner / und des Medici assistentis Gegenwart / bey gesunder Vernunft / errichtet / und sie beyde / als Zeugen / ersuchet worden. Dieser eingetragene Aufsatz ist hiernach von dem Geistlichen selbst / sodann auch von dem Medico assistente / als Zeugen / zu fertigen.

18.) Diejenige / welche auffer den Armen / vermöge erwählter Bullæ, in des Spitals Gottes-Acker begraben werden / derer Namen / und Condition haben sie Geistliche ebenfalls / mit Beyrückung des Dati, in das Haupt-Protocoll, und Repertorium einzutragen.

19.) Die zur Capellen gehörige / und in einem besonderen Inventario beschriebene Sachen / sollen sie Geistliche in ihrer guten Verwahrung aufbehalten; sie haben auch zu besorgen / daß die Capellen selbst / und alle Zugehörungen jederzeit sauber / und in gutem Stande erhalten werden. Wann demnach etwas abgängig wäre / oder zu Grund gieng / werden sie solches alsogleich der ihnen vorgesezten Commission anzudeuten / und die Verordnung zu erwarten / das bengeschafte sodann dem Inventario zuzuschreiben / das zu Grund gegangene aber demselben abzuschreiben haben.

20.) Überhaupt sollen sie das ihnen anvertraute Amt eines Seel-Sorgers mit aller Christlichen Lieb / und dem einem Priester zustehenden Eifer verwalten / wie auch den Nutzen / und Aufnahm des Spitals sich auf das Beste angelegen seyn lassen; was hieran eine Hindernuß verursachen könnte / seynd sie Geistliche / ihrem Gewissen gemäß / der Stiftungs-Commission alsogleich / zur behörigen Abhelfung / anzudeuten schuldig.

### Instruction eines zeitlichen Medici Primarii, ansezo Dominici Pfundhellers Phil. & Medicinæ Dris, auch Phisici ordinarii zu St. Marx.

1. **M**ird ihme Medico Primario die Ober-Aufsicht / über das ganze Spital-Wesen / und alle daselbst zur Curir-Wart- und Verpflegung der Armen aufgenommene Personen / von der aufgestellten Commission / hiemit anvertrauet. Dahero er die sich



ausserende Fehler / und Gebrechen entweder selbst abzustellen / oder / da es erforderlich / und seinen Ermahnungen nicht nachgelebet würde / solches / der ihm vorgesetzten Commission , alsogleich anzuzeigen schuldig seyn solle.

2.) Er hat auch / seines Orts / darauf zu halten / damit die vorgeschriebene Ordnungen / und ertheilte Instructiones auf das genaueste vollzogen werden. Es seynd demnach diejenige / welche er zum öfteren saumselig verspüret / bey der Commission alsogleich anzugeben.

3.) Unter den bestimmten zweyen Frühe Stunden / welche er täglich für das Spital / zu Nutzen der Armen anzuwenden hat / soll er alle und jede Kranken-Better mit dem Medico Assistente , und bey den Chyrurgischen Patienten / oder / wo sich zugleich ein Casus Chyrurgicus zeigt / mit dem Chyrurgo Primario besuchen ; bey jedem Bett sich um den Zustand des Kranken / wie er sich von Zeit der letzten Besuchung befunden / dann / was vor eine Wirkung das verordnete gehabt habe / wohl erkundigen / und das erforderliche ferner verordnen ; die Arme / ob ihnen nichts ermangle / und selbe mit aller Christlichen Liebe bedienet werden / befragen ; ob das verordnete vollzogen worden / nachsehen ; in benöthigtem Fall / wegen der gefährlicheren Kranken / sich jedesmahl mit dem Medico Secundario unterreden / damit dieser / in seiner des Medici Primarii abwesenheit / solche Krancke besonders beobachte ; die übrige Zeit aber zur Verordnung / und Austheilung der Medicin , für die in das Spital kommende Krancke / oder aber zur An- und Aufnahme derselben / in das Spital / anwenden.

4.) Wann die Kranken / so sich selbst anmelden / mit keinem langwübrigen / und fast unheilbaren Ubel behaftet seynd / anbey an ihrer Armut / und Würdigkeit kein Zweifel zu tragen ist / wird ihm Medico Primario die Nacht ertheilet / selbe in das Spital auf- und anzunehmen ; dabey jedoch obangeführte Verfassung auf das genaueste zu beobachten seyn wird. Da also ein leeres Bett vorhanden / und der Krancke / von ihm Medico , bey den Chyrurgischen Zuständen hingegen / mit Zuziehung des Chyrurgi Primarii , Institut-mässig / das ist : arm / und heilbahr befunden wird / soll auf einem derer zu solchem Ende gedruckten Zetteln / von dem in der Wache sich befindenden Geistlichen / der Nahmen / Religion , Alter / Wohnung / Geburt / Stand / und Condition des Armen verzeichnet ; der Zustand / und / wer solchen beschauet / benennet ; auch / daß wegen der Armut kein Zweifel vorhanden seye / angemerket werden / diese Zettel seynd sodann dem Herrn Präsidii Commissionis , zur weiteren Passirung / und Untersuchung / zu überschicken.

5.) Im Fall jemand sich für einen andern zu Haus krank liden Armen anmeldet / hat er Medicus Primarius die abgeschickte Person über die erforderliche Umstände zu befragen / und / da ein leeres Bett vorhanden / und der Zustand muthmassentlich Institut-mässig zu seyn geurtheilet würde / soll von dem Geistlichen auf einen gedruckten Zettel der Nahmen / und die Wohnung des Kranken ange- deutet / sodann von ihm Medico nach Beschaffenheit ein Medicinæ,  
oder

oder Chyrurgiæ Studiosus, nebst Mitgebung des gedruckten Zettels / zur Beschaue des Kranckens abgeordnet werden. Was nun hierauf ferner vorzukehren seye / wird in der Instruktion der Practicanten 2. 19. weitläufig angeführet / alwohin man sich dießfalls beziehet.

6.) Indem alle Venerische Zustand von diesem Spital ausgeschlossen / als sollen / dieser Ursachen halber / diejenige / so aufgenommen werden / und zwar die Manns-Personen durch einen Chyrurgischen Practicanten / die Weibs-Personen aber durch eine Kranken-Warterin / in der hierzu bestimmten Cammer / jederzeit sehr genau beschauet werden.

7.) Sofern ein gefährlicher Krancker vorhanden / und der Medicus Secundarius nothwendig befände / ihme Medico Primario die sich zeigende Zufälle wissend zu machen / ist er schuldig / hierüber seine weitere Meinung zu ertheilen / auch allenfalls / und da es nöthig / den Krancken / des Tages über / zu besuchen.

8.) Ohne des Medici Primarii Anordnung soll kein Reconvallescent aus dem Spital entlassen werden / und seynd auch diese nicht eher zu entlassen / als bis sie ihre Kräfte erlanget haben / mithin der Arbeit wiederum vorzustehen vermögend seynd.

9.) Nachdem man / an Seiten der zur Besorgung dieses Spitals aufgestellten Commission, dahin bedacht ist / damit die zur Wartung der Krancken bestellte Practicanten zugleich in ihrem Studio guten Fortgang machen / und durch sie dem gemeinen Wesen / mit der Zeit / wackerere Subjecta gestellet werden mögen : als hat er Medicus Primarius denenselben dazu die behörige Anleitung zu geben / mithin dasjenige / was zu ihrer besseren Unterrichtung dienlich seyn mag / vor die Hand zu nehmen / und in den vorkommenden wichtigen Fällen / sowohl bey curirung der Krancken / als auch bey den Exenterirungen / oder aber Anatomis der Subjectorum die benöthigte Erklärungen ihnen Practicanten bezubringen.

10.) Da er Medicus Primarius aus erheblicher Ursach sich auf ein / oder mehrere Tag von hier begeben müste / oder auch sonst um die bestimmte Zeit das Spital nicht besuchen könnte / soll er die Ursach seiner Verhinderung dem Herrn Präsidii, der ihme vorgesetzten Commission, anzudeuten schuldig seyn / damit nach Erheischung der Umständen die behörige Vorsehung gemachet werden möge.

11.) Er soll sich vor allen angelegen seyn lassen / auf daß die Apothecken mit allen / zum Gebrauch des Spitals / erforderlichen Arzneyen je und allezeit versehen seye / und hieran niemahlen das geringste ermangle ; ingleichen / daß in Zubereitung derenselben keine andere / als die frischeste / und beste Materialien genommen ; alle Composita und Recept, nach der gemachten Verordnung auf das genaueste præpariret / und nicht eines vor das andere genommen werde. Alles dieses desto gewisser zu bewürcken / wird er Medicus Primarius alles / was sowohl in die Apothecken / als für den Chyrurgum nothwendig ist / selbst zu erkauffen ; in Erhandlung / und Beschaffung dessen aber dem Spital auf das Beste zu wirthschaften ; mithin solches zu der erforderlichen Zeit bezuschaffen ; auch alle übrige in der Apothecken / und bey den Chyrurgis benöthigte Auslagen

gen zu bestreiten haben. Das ausgelegte Geld hingegen soll ihm zu Ende eines jeden Monats / über das übergebene Monat-Zettel / alsogleich abgestattet werden.

12.) Ohne des Medici Primarii schriftlicher Anschaffung soll von dem Materialisten keine Waare verabsolget werden / dahero ein Hand-Büchel gehalten werden solle / in welches er jedesmahl / mit Benennung des Dati, eigenhändig einzuschreiben haben wird / was vor Materialien / und wie viel von denenselben zu verabsolgen seye. Die von dem Materialisten monatlich abgefaste Conti soll er diesem Hand-Büchl jedesmahl entgegen halten / sodann hierauf anmercken / ob alles und jedes geliefert worden seye; der Preis aber soll vorhin mit Genehmhaltung der Stiftungs-Commission / auf die beste Gattungen der Materialien / festgesetzt werden / und hiernach die Bezahlung der Conti monatlich erfolgen.

13.) Die von dem Materialisten gelieferte Materialien soll er Medicus Primarius selbst in Augenschein nehmen / und / wann er solche nicht von der besten Gattung zu seyn befände / sollen diese also gleich zurück geschicket / und bessere anverlangt werden; allenfalls ist dieser Unfug / zu gehöriger Vorkehrung / der Commission anzudeuten.

14.) Der über die Spital-Apotheken / und Material-Cammer / dann über das Herbarium, und Aquarium, Ordine Alphabetico, mit Genehmhaltung der Commission, verfasste Catalogus der Simplicium, und Compositorum soll ins künftige / für eine beständige Richt-Schnur / gehalten / einfolglich nach dessen Maßgebung die Apotheken samt den Zugehörungen / je und allezeit eingerichtet / verbleiben / und versehen werden. Solten aber ein und andere Composita, von Zeit zu Zeit / in die Spital-Apotheken neuerlich eingeführt werden / seynd diese alsogleich in ersterwehntem Catalogo, nebst dem Recept, nachzutragen.

15.) Soll er den Aufnahm des Spitals / und die genaue Versorgung der Kranken / seinem Amt gemäß / sich auf das Beste angelegen seyn lassen / anbey die eingeführte Sauberkeit mit aller Schärfe benzubehalten besorget seyn.

## Instruction eines zeitlichen Medici Secundarii, anseho Francisci de Paula Holzbauers Phil. & Med. Doctoris.

1.) **N**achdem er in dem Spital wohnhaft / mithin täg, und stündlich nachzusehen die beste Gelegenheit hat / als soll er am meisten dahin bedacht seyn / auf daß die vorgeschriebene Tag-Ordnung unverlezlich befolget werde.

2.) Wird ihm über die sammentliche Practicanten die Obsicht / quoad studia, vitam, & mores, aufgetragen; dahero auch alle / und jede an ihm angewiesen seynd. Alldieweilen aber die aufgestellte Commission verlanget / daß die Practicanten zugleich in ihrem Studio guten Fortgang machen solten / damit durch sie dem Publico zu seiner

seiner Zeit statliche Männer/ sowohl in Re Medica , als Chyrurgica, gestellet werden mögen : als soll er Medicus Secundarius ihnen Practicanten / in ihrem Studio , mit guter Anleitung nach möglichkeit beyzustehen nicht ermanglen ; deme zu folge soll er diejenige Casus , welche über die vorkommende besonders wichtige Kranckheiten von den zwey älteren Medicinæ Studiosis zu verfassen seynd / mit denen- selben vorläuffig überlegen / und / da sie zu Papier gebracht worden/ solche übersehen / auch nach Erfordernuß verbessern ; endlich den Exenterationibus , und Anatomiiis beywohnen / und die nöthige Erklärungen / in Abwesenheit des Medici Primarii , beybringen.

3.) Ihme Medico Secundario ist die dem Spital gehörige / und zu dem Studio der Practicanten gewidmete Bibliothec , nach Inhalt des darüber errichteten Inventarii , in seine Verwahrung übergeben ; welche da von dem ersten Stifter Herrn Franz Billiot / gewesten Kayserl. Leib. Medico seel. / herrühret / und auf Kosten des Spitals mit neuen Büchern/ nach Erfordernuß der Anfängern/ vermehret worden. Von dieser sollen den Practicanten / gegen ihren Schriftlichen Recipisse , die erforderliche Bücher zu ihrem Gebrauch verabsolget werden.

4.) Es soll von ihm Medico Secundario , ein ordentliches Buch gehalten / und in selbes / nebst Beyrückung des Dati der beschehenen Aufnehmung / alle und jede Practicanten mit Nahmen / Zunahmen / Alter / Geburt / und Condition eigenhändig eingetragen werden ; in Margine aber wird zur Zeit der Entlassung anzumercken seyn / wann / und auf was Art ein jeglicher derenselben aus dem Spital ausgetreten seye ; dann was für einen Fortgang er in seinem Studio gemachet habe.

5.) Solle er einige Gebrechen entweder in der Sauberkeit / oder Wartung der Krancken / oder Präparirung der Medicin , oder in den Speisen / oder auch sonst entdecken / welche / seiner gemachten Erinnerung unerachtet / nicht verbessert werden / wird er solches dem Medico Primario , und zugleich der ihm vorgesezten Commission zur behörigen Abhelfung alsogleich anzuzeigen / die Practicanten aber über ihre kleinere Verbrechen von selbst zu bestraffen haben. Sofern jedoch die Practicanten grössere Verbrechen ausüben / oder über die vielfältige Ermahnungen / und Abstraffungen sich nicht bessern würden / in diesem Fall soll die Beschaffenheit der Sach der Commission angedeutet werden.

6.) Wann er in Erfahrung bringen würde / daß jemand einige Arzney / oder etwas von den beygeschafften Materialien / ohne seinem / oder des Medici Primarii Vorwissen / einem Armen theilen / oder für sich selbst gebrauchen / oder gar heimlich entziehen / und aus dem Spital tragen / oder / so noch sträflicher wäre / ums Geld oder eine andere Geschändnüss und Gefälligkeit weg geben solte / einen solchen wird er Medicus Secundarius der Commission alsogleich / bey schwerer Verantwortung / anzudeuten haben.

7.) Bey curirung der Krancken / hat er alles dasjenige / was von dessen Amt abhanget / und einem fleissigen und gewissenhaften Medico zustehet / auf das Sorgfältigste zu beobachten ; anbey sowohl bey Tag / als Nacht / mit aller Christlichen Lieb / und Guld/



Dult / bey den Krancken das erforderliche vorzukehren; hierinfallß aber mit dem Medico Pimario sich jederzeit einzuverstehen. Insonderheit soll er sich die gefährlichere Krancken angelegen seyn lassen; solche auch ausser der vorgesezten Zeit / so oft er es nöthig befindet / besuchen; allensfalls dem Medico Primario von dem sich geänderten Zustand des Patientens / durch einen aus dem Spital abgeschickten / entweder schriftliche oder mündliche Nachricht ertheilen; anbey / ob die Practicanten bey,selben ihre Schuldigkeit verrichten / fleißig nachsehen.

8.) Sobald als eine Krancke Person in das Bett gebracht / von dem Geistlichen Beicht gehöret / und mit dem allerheiligsten Altar-Sacrament gespeiset worden / soll diese von ihme Medico Secundario mit dem Medico Assistenten, und allensfalls mit dem Chyrurgo Secundario besuchet / und sodann das behörige verordnet werden.

9.) Unter den zweyen / zur täglichen Ordination für die in das Spital kommende Arme / bestimmten Stunden / soll er Medicus Secundarius denen / so für sich selbst eine Medicin begehren / das behörige verordnen; hierinfallß die in der Stiftungs, Apothecken affigirte, und vorgeschriebene Ordnung beobachten; die Leute mit aller Liebe / und Gedult anhören; dabey aber Sorg tragen / damit in Austheilung der Medicin keine Irrung geschehe / und niemanden eines für das andere gegeben werde.

10.) Wann der Medicus Primarius durch einige Zufälle das Spital zu besuchen verhindertet wird / soll er dessen Stelle in allen vertreten / mithin auch in diesem Fall der Instruction, so dem Medico Secundario ertheilet worden / in allen und jeden nachkommen.

11.) Zur genauen Vollziehung / der einem jeden insonderheit / ertheilten und vorgeschriebenen Instruction, hat er mit Wissen des Medici Primarii das behörige / mit aller Schärfe / und Nachdruck / vor die Hand zu nehmen; Inmassen ohne Ausnahm alle und jede Personen / die in des Spitals Sold stehen / von der zur Besorgung dessen verordneten Commission hierinfallß / an ihne Medicum Secundarium, unmittelbar angewiesen seynd / und er allen und jeden hiemit vorgesezet / und vorgestellt ist.

## Instruction eines zeitlichen Medici Assistentis, anseho Josephi Ortmayr Phil. & Medic. Doctoris.

I.) **W**ird er die vorgeschriebene Tag, Ordnung seines Orts zu befolgen; allen Besuchungen der Krancken, Betten / welche von dem Medico Primario und Secundario geschehen / bezuwohnen; das Verordnete / in Ansehen der Arzney / und Diät sowohl / als auch der Chyrurgischen Operationen / so vorzunehmen seynd / in das Receptir-Buch / mit Beyrückung des Dati, und Numero von dem Bett / bedeutlich einzuschreiben; zugleich auch die Diät, und Chyrurgische Operationen in der kleinen Tafel von Schieffer Stein (die unter den Nro eines jeglichen Bettes angemacht ist) durch den die

# Tag = Zettel

## Der Armen und Haus-genossen in dem Branden-Spittal. Manns = Personen.                      Weibs = Bilder.

Stuben.	Anges nommene.	Krancke.	Gestor- bene.	Reconva- lescirende.	Entlassene	Leere.	Better.	Stuben.	Anges nommene.	Krancke.	Gestor- bene.	Reconva- lescirende.	Entlassene	Leere.	Better.
S. Josephi.							13	S. Theresiæ.							14
S. Caroli.							26	S. Elisabethæ.							15
Summa.							39	Summa.							29

### Arme.

Manns-Personen	angenommene	,
Krancke		,
Gestorbene		,
Reconvalescirende		,
Entlassene		,
angenommene		,
Krancke		,
Gestorbene		,
Reconvalescirende		,
Entlassene		,
Summa		,

Summarum , 68. , Branden, Better.

Summarum , , Personen.

### Haus-Genossene.

Gesund.	Kranck.	Reconv.
Geistliche	,	,
Officianten	,	,
Practicanen	,	,
Kr. Barterin,	,	,
Summa	,	,

( 29 )

Portiones.	Schwache.	Viertel.	Halbe.	Ganze ohne Wein.	Ganze mit Wein.	Summa.
Stuben.	Für arme Manns-Personen / auf Mittag.					
S. Josephi.						
S. Caroli.						
Summa.						
Stuben.	Für arme Manns-Personen / auf die Nacht.					
S. Josephi.						
S. Caroli.						
Summa.						
Stuben.	Für arme Weibs-Bilder / auf Mittag.					
S. Theresiæ.						
S. Elisabethæ.						
Summa.						
Stuben.	Für arme Weibs-Bilder auf die Nacht.					
S. Theresiæ.						
S. Elisabethæ.						
Summa.						
Auffer der Kranckē Stubē.	Für francke Haus-Genossene.					
Auf Mittag.						
Auf die Nacht.						

Auf Mittag , , Portiones.

Auf die Nacht , , Portiones.

Summarum

Betraget am Geld.						Por- tionnes.	fl.	kr.	pf.
Auf Mittag.									
Für arme Manns- Personen.	Portion schwache	à	,	,	kr.	pf.			
	Viertel	,	à	,	,	kr.	pf.		
	Halbe	,	à	,	,	kr.	pf.		
	Ganze ohne Wein	à	,	,	kr.	pf.			
	Ganze mit Wein	à	,	,	kr.	pf.			
Auf die Nacht.									
	Portion schwache	à	,	,	kr.	pf.			
	Viertel	,	à	,	,	kr.	pf.		
	Halbe	,	à	,	,	kr.	pf.		
	Ganze ohne Wein	à	,	,	kr.	pf.			
	Ganze mit Wein	à	,	,	kr.	pf.			
Auf Mittag.									
Für arme Weibs- Kinder.	Portion schwache	à	,	,	kr.	pf.			
	Viertel	,	à	,	,	kr.	pf.		
	Halbe	,	à	,	,	kr.	pf.		
	Ganze ohne Wein	à	,	,	kr.	pf.			
	Ganze mit Wein	à	,	,	kr.	pf.			
Auf die Nacht.									
	Portion schwache	à	,	,	kr.	pf.			
	Viertel	,	à	,	,	kr.	pf.		
	Halbe	,	à	,	,	kr.	pf.		
	Ganze ohne Wein	à	,	,	kr.	pf.			
	Ganze mit Wein	à	,	,	kr.	pf.			
Auf Mittag.									
Für krancke Haus-Ge- nossene.	Portion schwache	à	,	,	kr.	pf.			
	Viertel	,	à	,	,	kr.	pf.		
	Halbe	,	à	,	,	kr.	pf.		
	Ganze ohne Wein	à	,	,	kr.	pf.			
	Ganze mit Wein	à	,	,	kr.	pf.			
Auf die Nacht.									
	Portion schwache	à	,	,	kr.	pf.			
	Viertel	,	à	,	,	kr.	pf.		
	Halbe	,	à	,	,	kr.	pf.		
	Ganze ohne Wein	à	,	,	kr.	pf.			
	Ganze mit Wein	à	,	,	kr.	pf.			
Summa.									
Für gesunde Haus-Ge- nossene.	Für , Geistliche und ,					Officianten			
	Auf Mittag	à	,	,	kr.	pf.			
	Für , auf die Nacht	à	,	,	kr.	pf.			
	Für , Practic auf N.	à	,	,	kr.	pf.			
	Für , auf die Nacht	à	,	,	kr.	pf.			
	Für , Kr. W. auf N.	à	,	,	kr.	pf.			
	Für , auf die Nacht	à	,	,	kr.	pf.			
Extra-Por. Brätlu. Wein	à	,	,	kr.	pf.				
Summa.									
Summarum , , fl. , , kr. , , pf.									



**Tag-und Speis-Zettel**

**Des Krancken - Spittals  
zur Allerheiligsten  
Dreyfaltigkeit :**

den

Anno 17

Die Wache besorgenden Practicanten mit Kreiden alsogleich anmercken zu lassen; sodann das Speis. Zettel (wie viel Portionen nemlichen von jeder Gattung zubereitet werden sollen) in die Kuchel: das Receptir-Buch aber in die Apotheken zur Præparirung der Arzneyen/ und zwar so frühe/ als es seyn kan/ zu geben haben.

2.) Soll er alle Abend in einem gedruckten Tag, und Speis. Zettel (dessen Entwurf hiebey pag. 29. folget) nach Maasgebung der Personen/ so denselben Tag vorhanden gewesen/ und der Portionen/ so verabsolget worden/ das erforderliche/ mit Benennung/ ob es Vormittag/ Nachmittag/ Abends/ oder Nachts geschehen/ anmercken; und solches/ mit seiner Unterschrift gefertigter/ dem Haus. Verwalter einhändigen; sodann des anderen Tags frühe die gemachte Abschriften/ da sie gleichstimmig/ ebenfalls unterschreiben.

3.) Wann/ über die Anzahl der anjezo vorhandenen 68. Betten/ einige Krancke angenommen werden: in solchen Fällen soll er/ bey den Entlassenen/ die Zahl derjenigen/ so den nemlichen Tag kein Bett mehr gehabt haben/ mit Beyruckung der Buchstaben S. L. id est: sine lecto, besonders andeuten.

4.) Bey Austheilung der Speisen soll er allzeit gegenwärtig seyn; nach vollbrachter Benediction die Speisen/wie auch den Wein/ jedesmal verkosten/ und/ da er einen Fehler antraffe/ den Traiteurs alsogleich/ zur Abänderung dessen/ anhalten; beynebens/ damit in Austheilung der Portionen keine Irrung geschehe/ Sorg tragen; nach ausgeheilten Speisen aber/ alle Zimmer besuchen/ und nachsehen: ob denen/ so selbst zu Essen nicht vermögen/ Nützliche Hand geleistet/ und auch sonst die behörige Sauberkeit/ bey Wegtragung der Speisen/ und Reinigung des Geschiers/ beobachtet werde.

5.) Er wird auch auf die Kost der Practicanten/ und Kranken. Warterinnen Achtung zu geben haben/ damit selbe/ nach Inhalt der errichteten Speis. Ordnung/ mit guter Zurichtung gereicht/ anbey kein schlechter/ und ungesunder Wein gegeben werde.

6.) Gleiche Sorgfalt ist bey Abreichung der lauterer Suppen zu haben/ damit solches zu rechter Zeit/ und in der behörigen Güte geschehe; er soll nicht weniger fleissig nachsehen: damit nicht allein die Arzneyen zur behörigen Zeit eingegeben/ sondern auch die Aderlassen/ Viscicatorien/ und was sonst verordnet worden/ auf das genaueste vollzogen werde; auch weder bey einem/ noch dem anderen eine Irrung oder Verstoß unterlauffe; anerwogen er/ wegen aller vorbegehenden Fehlern/ zur Verantwortung zu ziehen seyn wird.

7.) Zur Winters. Zeit soll er Acht haben/ damit in den Zimmern eine gleiche Wärme erhalten/ und niemalen zuviel eingeheizet werde; daher von den Sessel. Trägern Frühe/ und Abends um 6. Uhr nur ein kleines Feuer gemacht/ und sodann von den Kranken. Warterinnen nach Erfordernuß nachgelegt werden solle.

8. Würde er entweder in der Sauberkeit/ oder Wartung der Kranken/ oder Præparirung der Medicin, oder in den Speisen/ und lauterer Suppen/ oder auch sonst einige Gebrechen/ und Fehler antreffen/ soll er den/ so hieran Schuld trägt/ seiner Schuldigkeit ermahnen; sothanen Fehler alsogleich den vorgesezten Medis. und gestalter Dingen nach/ auch den zur Besorgung dieses  
Spi

Spitals verordneten Herren Rätthen andeuten. Zu welchem Ende er ganz unversehens/ sowohl bey Tag / als Nacht / zum öfteren die Kranken-Zimmer zu besuchen / und nachzusehen; insonderheit aber/ auf die schwächere Patienten / damit denenselben weder an der geistlichen / noch weltlichen Besorgung nicht das geringste ermangle / Achtung zu geben haben wird.

2.) Sofern eine Krancke Person/ wegen der etwann kurz vorhero eingenommenen Medicin, oder aus anderen Ursachen / das Mittag, oder Nacht-Essen zu der insgemein bestimmten Stund nicht einnehmen könnte: soll er Medicus Assistens solches dem Traiteur zeitlich erinnern / anbey Sorg tragen / daß alsdann zur behörigen Zeit das Essen abgereichet werde.

## Instruction der Medicinæ, & Chyrurgiæ Studiosorum, und Practicanten/ als welche zugleich zur Wartung der Kranken bestimmt seynd.

1.) **W**ird jeder sich eines ehrbahren / und Christlichen Lebens, Wandels also gewiß beflissen / als in widrigen Fall der dargegen handelnde in dem Spital keines Wegs geduldet: sondern ohne Ertheilung eines Attestati entlassen / und weg geschaffet werden solle.

2.) Soll jeglicher den vorgesezten Medicis, und Chyrurgis alle schuldige Ehrerbietigkeit / und Folge leisten; unter welchen dem Medico Secundario ins besondere die Obsicht / über sie Practicanten/ quoad Studii, Vitam, & Mores, aufgetragen worden.

3.) Es soll jedesmahl ein Medicinæ, und Chyrurgiæ Studiosus auf die Wache zugleich aufziehen/ und derselben durch 8. Stund abwarten; da sich sodann aus der Eintheilung ergibt / daß / werden ersten Tag von 6. Uhr frühe bis 2. Uhr Nachmittags gewachet/ den anderten Tag von 2. Uhr Nachmittags bis 10. Uhr Nachts/ den dritten Tag sodann von 10. Uhr Nachts bis 6. Uhr Frühe / die Wache zu besorgen schuldig seye; den vierten Tag und Nacht aber von aller Wache frey verbleibe.

4.) Denen Vormittag zu wachen obliget / haben eine Stund zum Mittag-Essen frey / in welcher diejenige abzulösen schuldig/ so Nachmittag die Wache übernehmen; auf gleiche Weise sollen auch diejenige / welche des Nachmittags auf die Wache aufziehen/ durch die Vormittagige / in der zum Nacht-Essen bestimmten Stund / abgelöset werden.

5.) Da eine Krancke Person in das Spital aufgenommen wird/ soll der die Wache habende Practicant Sorg tragen / damit das Bett/ wohin selbe zu legen seyn wird / dann eine Hauben / Hemet / und Schnupf-Tuch wohl ausgewärmēt; die Krancke Person von den Kranken-Warterinnen ausgezogen; sodann neu angeleget / und in das Bett überbracht werde. Anbey hat er / unter der Obsicht des zugleich die Wache habenden Geislichen/ ein Inventarium über alle von

Von dem Krancken mitgebrachte / auch geringste Sachen / mit Benennung der Person / und des Numeri von dem Bett / zu errichten; die Effecten sollen in einem Binkel zusammen gebundener / mit Anheftung eines Zettels / worauf der Nahmen des Krancken geschrieben stehet / dem Haus-Verwalter: das baare Geld aber / oder was sonst einen grösseren Werth hat / samt dem Inventario dem Geistlichen behändiget werden; dem Krancken hingegen / um allen Unordnungen vorzukommen / soll nichts von dem seinigen / es seye Geld / oder andere Sachen / in Händen gelassen werden.

6.) Über die wichtigere Kranckheiten der in das Spital angenommenen Krancken / sollen die zwey älteste Medicinæ Studiosi Wechselweis / nach genugsam beschehener Examinirung der Patienten / die Casus schriftlich aufsetzen; vorläufig aber bey dem Medico Secundario sich Rathß erhollen / und die verfaßte Casus sodann erstgedachtem Medico ad Correcturam übergeben.

7.) Der die Wache habende Medicinæ Studiosus soll in der schwarzen Tafel (so ober dem Haupt eines jeglichen Kranckens aufgehängt ist) nach Anleitung derselben das behörige / mit einer gelben Wasser-Farbe / aufschreiben; insonderheit aber den in der Zeit seiner Wache sich gezeigten Zustand der Symptomatum, und / was das verordnete für eine Würckung gemachet / nebst beygeruckter Nahmens Unterschrift fleissig anmercken / und dieses / bey sonst wider ihne unausbleiblich fürkehrender Bestraffung / nicht unterlassen; wo sodann / nach Vollstreckung der in drey Wachen eingetheilten 24. Stunden / und vollbrachter Ordination des Medici Primarii, das geschriebene abgewischt / und damit auf das neue angefangen werden solle.

8.) Der in die vormittägige Wache eintretende Medicinæ Studiosus ist die den vorhergehenden Tag verfaßte / und von dem Medico Secundario adjustirte Casus, in das zu solchem Ende haltende Buch / unter dem Numero des Bettes fleissig einzuschreiben; alsdank auch die bey solchen Kranckheiten durch 24. Stund erfolgte Symptomata, mit Benennung des Tags von dem Monat sowohl / als der Kranckheit / allda nachzutragen schuldig; derjenige aber / so die nachmittägige Wache übernimmt / soll aus dem Receptier-Buch die hierüber gemachte Ordination samt der Diæt, mit gleichförmiger Benennung des Tags / in der Seiten-Columna ebenfalls eintragen.

9.) Die Practicanten sollen Tag und Nacht in ihren Wachen münter / und wachbahr verbleiben; sich bey der Nacht-Wache in ein Bett zu legen nicht unterfangen; die vorgesezten Stunden / in Eingebung der Medicinen / Darreichung der Suppen / und Vollziehung dessen / was verordnet worden / auf das genaueste beobachten; jedem Krancken wenigsten alle viertel Stund einmahl nachsehen / und um seinen Zustand sich erkundigen; den Krancken sollen sie / so oft es nöthig / und selbe es verlangen / sowohl bey dem Essen / Trüncken / und Einnehmen / als auch sonst / mit aller Christlichen Liebe / und Gedult beystehen; auch denenselben nichts / als was angeordnet worden / zu essen / oder zu trincken gestatten; mithin / daß denenselben von niemanden etwas beygebracht werde / sorgfältige Obacht tragen. Es haben sie Practicanten auch den Krancken-Barterinnen fleissig nachzusehen / und diese dahin anzuhalten: damit die größte

Reinigkeit beybehalten ; alle und jede Sachen in das behörige Ort wohl gereinigter gestellet ; die Better zu seiner Zeit aufgebettet / oder aufgerichtet / und sauber gehalten ; in allen erforderlichen Fällen frische Leilacher / Unterleg-Tücher / oder / was sonst wegen der Sauberkeit abzuwechseln nöthig / alsogleich herbey geschaffet ; endlich die Krancken, Zimmer / so oft es erforderlich / gereiniget / oder ausgekehret / auch des öftern mit Kranawet, Holz ausgeräuchert werden. Was aber die Auslüftung der Zimmern bey hellen und heiteren Wetter / mittelst Eröffnung der oberen Fenstern / oder auch Luft-Löchern anbelanget : werden sich die Practicanten hierinfallß nach der Anordnung der Medicorum zu verhalten haben / welche nach Beschaffenheit der Umständen entweder selbst / oder auf Auftragen das behörige zu verordnen nicht unterlassen werden.

10.) Wann Chyurgische Practicanten / wegen des Verbündens / oder auch sonst / eine Weibs, Person nothwendig entblößen müssen : soll solches mit aller möglichen Ehrbarkeit / auch jedesmahl in Gegenwart der Krancken-Barterinn / so die Wache hat / geschehen ; der dieses unterlasset / wird alsogleich aus dem Spital geschaffet werden.

11.) Bey jeglicher Ablösung der Wache / sollen diejenige / so austretten / denen / so nachkommen / von Bett zu Bett ausführlich berichten : was zu beobachten / und vorzunehmen nothwendig ; und / wie sich der Krancke / in der Zeit seiner Wache / befunden habe.

12.) Da ein Krancker bey Tag oder Nacht gefährlicher würde / und ein neues Accidens sich äusserte / soll solches dem Medico Assistenti alsobald angedeutet / sodann aber nach Erfordernuß der Medicus oder auch Chyurgus Secundarius beruffen werden.

13.) Solte aber der arme Krancke schlechter zu werden anfangen / und eine nähere Lebens-Gefahr vorhanden seyn / ist alsogleich / bey schwerer Verantwortung / der Geistliche zu beruffen : damit niemand ohne Seelen-Trost dahin sterbe / sondern jedesmal bey dem Absterben ein Geistlicher gegenwärtig seye.

14.) Sobald als von einer kranken Person die Seel abgeschieden / sollen in dem Zimmer / wo der Körper liget / bey allen Bettern die Vorhäng wohl vorgezogen ; zugleich auch / es seye bey Tag oder Nacht / die zwey Sessel-Trager mit einer Todten-Truhen beruffen ; sodann die Truhen nach der längst zu dem Bett des verstorbenen gestellet ; der Körper in das Leilach eingewicklet / und darein geleget werden. Diese Todten-Truhen wird alsdann weiter in das Todten-Cämmerl von den Sessel-Tragern : das Bett-Gewand aber von den Krancken-Barterinnen alsogleich auf den Boden zur Reinigung / in das hierzu bestimmte Ort / zu überbringen seyn.

15.) So oft eine krancke Person das zeitliche seegnet / oder entlassen / oder auch von einem Bett in das andere transferiret wird : soll solches / mit Benennung der Person / und des Numeri von dem Bett / nebst Beyruckung des Dati, von dem Practicanten / der die Wache hat / auf ein Zettel angemercket / und diese Anmerckung dem in der Wache befindlichen Geistlichen gegeben werden.

16.) Wegen allen sich zeigenden Fehlern und Gebrechen soll derjenige Practicant zur Verantwortung gezogen werden / unter dessen

dessen Wache der Fehler wird beobachtet werden; und / weilen demnach jeder Practicant vor alles / was in der Zeit seiner Wache ange-  
troffen wird / zu stehen hat : als soll die Entschuldigung / daß solches  
vorhin / oder ohne seinem Wissen geschehen / von keinem jemahlen  
angenommen werden ; dannenhero jeglicher bey Übernehmung der  
Wache Sorg zu tragen wissen wird : damit ihme alles in guter Ord-  
nung / und in der behörigen Sauberkeit von der vorhergegangenen  
Wache übergeben werde ; einfolglich er den vorhero begangenen Feh-  
ler alsogleich angebe / und entdecke ; auf daß derjenige / welcher die  
Wache angetreten / nicht dessen selbst beschuldiget / und von darum  
abgestraffet werde.

17. Der älteste der Chyurgischen Practicanten soll alle zu  
dem Verbänden / und den Chyurgischen Operationen beyge-  
schafte Sachen in seiner Verwahrung haben / als worüber  
eine ordentliche Beschreibung verfasst worden ; daher er auch  
wegen aller dieser Sachen Rechenschaft zu geben schuldig ist.

18.) Unter den zwey Stunden / welche täglich Frühe für die  
in das Spital kommende Arme bestimmt seynd / sollen die Medici-  
næ Studiosi , so nicht in der Wache seynd / sich in dem Ordinir-Zim-  
mer zur Austheilung der von den Medicis verordneten Medicin : die  
Chyurgiæ Studiosi aber zum Verbänden / oder anderen vorkom-  
menden Berrichtungen / in den Verbünd-Zimmern / nach Anordnung  
der Chyurgorum , gebrauchen lassen. Sie haben auch die  
wegen dieser Austheilung / in der Stiftungs , Apotheken affigirte /  
und vorgeschriebene Ordnung genau zu beobachten.

19.) Da ein Practicant zur Beschau abgeordnet wird / hat  
derselbe mit dem gedruckten Zettel sich in die angemerkte Wohnung  
des Krancken zu verfügen ; denselben um seinen Zustand wohl zu  
befragen / und zu beschauen ; anbey vor allen anderen wegen der  
Armut desselben sich zu erkundigen. Wann nun der Bett , läge-  
rige Krancke arm und nothdürftig / anbey mit keiner langwürigen  
Kranckheit / oder alten Schaden / behaftet zu seyn befunden  
würde / und er Practicant hierin falls keinen Zweifel hätte : in  
diesem Fall soll er / in den offengelassenen Orten des gedruckten Zet-  
tels / über die eingeholte Nachricht / das Erforderliche eigen-  
händig anmercken ; solches Zettel sodann / ohne Annehmung /  
noch weniger Abforderung des Mindesten ( als in widrigen er also-  
bald entlassen / und weg geschaffet werden solle ) in das Spital zurück  
bringen ; auch dem armen Krancken bedeuten : daß selber sobald  
möglich / durch einen Sessel oder Trag / ebenfalls gratis , und ohne  
etwas auszulegen / gehollet werden solle. Hierüber ist in dem Spi-  
tal die behörige Anstalt wegen Abhollung des Kranckens zu ma-  
chen ; sodann auch dieses Zettel / gleich den übrigen / dem Herrn  
Præsidi Commissionis zur erforderlichen Passirung zu überschicken.  
Sofern aber dem Practicanten der Zustand / ob selber institut-mässig sey /  
zweifelhaft vorkomme / hat er jemanden von dem Krancken mit sich  
zu nehmen ; den Medicis , oder Chyurgis den Casum vorzutragen /  
und deren selben Entschlüssung / ob der arme Krancke anzunehmen  
seye / oder nicht / zu erwarten ; so dem armen Krancken / durch die  
mit sich genommene Person / zu erinnern seynd wird. Dahinge-  
gen /

gen/wann die Kranckheit/oder der Schaden von ihme Practicanten also gleich von einer langwürigen Cur geurtheilet/ oder keine Armut und' Bedürftigkeit angetroffen würde: in solchen Fällen soll dem Krancken/ daß er in das Spital nicht angenommen werden könne/ bedeutet; an bey das gedruckte Zettel / ohne weiterer Anmerckung / in das Spital zurück gebracht / und solches den Medicis, oder Chyrurgis berichtet werden. Alle Venerische Zustand aber seynd ohne Ausnahm von diesem Spital gänzlich ausgeschlossen.

20.) Kein Practicant soll/ ohne Erlaubnuß des Medici Secundarii auszugehen/ sich unterfangen; bey dessen Unterlassung ein jeglicher das erste, und anderte mahl gestraffet / das dritte mahl aber / ohne Ertheilung eines Attestati, entlassen werden solle.

21.) Welche nicht in der Wache seynd / sollen von zwey Uhr Nachmittags bis 5. Uhr/ in dem ihnen angewisenen Musæo, beyssamen verbleiben / das Silentium genau beobachten / und dem Studio obliegen; der deme nicht nachkommet/ soll gleichfalls abgestraffet/ und bey nicht erfolgender Besserung entlassen werden. Unbey wird ihnen Practicanten / zur Beförderung ihres Studii, der Gebrauch der dem Spital zugehörigen Bibliothec gegen deme gestattet: daß jeder/ wegen des überkommenen Buchs / ein Recipisse zu ertheilen / und dafür zu haften schuldig seyn solle.

22.) Wer sich nun seiner Schuldigkeit gemäß aufgeföhret/ dabey auch in seinen Studiis Progressus gemacht / demselben soll bey seiner Entlassung ein Attestatum seines Wohlverhaltens / und in seinem Studio gemachten Fortgangs/ mit Beyrückung / wie lang selber in dem Spital gewesen / unter der Fertigung der zu Besorgung dieses Spital's aufgestellten Commission, ertheilet werden.

## Instruction eines zeitlichen Chyrurgi Primarii, anjesho Josephi Laudes.

1.) **W**ird ihm die sorgfältige Aufsicht / über die in dem Krancken, Spital befindliche Chyrurgische Patienten / und alle andere Krancke / bey welchen sich zugleich ein Chyrurgischer Zustand zeigt / hiemit aufgetragen; welche er täglich / unter den bestimmten zweyen Frühe-Stunden / mit dem Medico Primario zu besuchen / und mit dessen Genehmhaltung das erforderliche vorzunehmen schuldig ist. Die übrige Zeit erwehnter zwey Stunden hat er / zu Nutzen der dahin kommenden/ und einer Chyrurgischen Hülfs bedürftigen Armen / anzuwenden; welche er mit allen benötigten Hülfs-Mitteln entweder selbst / oder unter seiner Obsicht durch andere versehen solle.

2.) Wegen derjenigen Chyrurgischen Patienten / bey welchen eine grössere Gefahr vorhanden / soll er sich jedesmahl mit dem Chyrurgo Secundario vernehmen / damit sie / in seiner des Chyrurgi Primarii Abwesenheit / von diesem besonders beobachtet werden; und / da der Chyrurgus Secundarius nothwendig befindete / ihm Chyrurgo Primario die sich mittler Zeit übler gezeigte Zufälle erinnern zu lassen / ist er schuldig / darüber seine weitere Meinung beyzubringen.

bringen / auch allenfalls den Kranken/ des Tages über / zu besuchen.

3.) Alle Haupt-Operationes seynd nicht anders / als mit Genehmhaltung / und Einverständnüss/ auch in Gegenwart des Medici Primarii, vor die Hand zu nehmen. Bey allen diesen Haupt-Operationen soll er ebenfalls gegenwärtig seyn / und entweder selbst operiren / oder durch den Chyrurgum Secundarium operiren lassen / jedoch allzeit in Beyseyn / und mit Beyhülff der in dem Spital befindlichen Chyrurgischen Practicanten ; den fremden hingegen soll bloßhin das Zusehen gestattet werden.

4.) Da jemand unter erwehnten zweyen Frühe-Stunden/ mit einem Chyrurgischen Zufall/ in das Spital kommet/ und allda angenommen zu werden verlanget: soll er solchen beschauen / und sodann dem Medico Primario oder Secundario seine Meinung eröffnen : ob dieser Zustand Institut-mässig seye.

5.) Damit alles und jedes / was zur Curirung der Chyrurgischen Patienten / und Vornehmung der vorkommenden Operationen erforderlich seyn mag/ würcklich vorhanden / und in Bereitschaft seye/ mithin hieran nicht das geringste ermangle : wird er Chyrurgus Primarius auf das genaueste zu besorgen haben ; dannenhero / wann etwas abgängig / und bezuschaffen nöthig / soll er solches dem Medico Primario alsogleich anzeigen ; welcher hierüber die behörige Vorsehung zu machen nicht unterlassen wird.

6.) Er soll den Chyrurgischen Practicanten in ihrem Studio gute Anleitung geben ; nach Beschaffenheit der Umständen sie/in den erforderlichen Manipulationen der Chyrurgischen Operationen/ unterrichten ; und alles mögliches beitragen : damit durch diese zu seiner Zeit dem gemeinen Wesen stattliche / und erfahrne Chyrurgi verschaffet werden mögen.

7.) Da er Chyrurgus Primarius das Spital in der bestimmten Zeit der zweyen Frühe-Stunden zu besuchen/ aus erheblichen Ursachen/ verhindertet würde : ist er solches dem Herrn Präsidii Commissionis zu erinnern schuldig.

8.) Hat er alle in dem Spital gemachte Ordnungen auch seines Orts zu befolgen ; zugleich auch die Pflicht / und Schuldigkeit eines Chyrurgi Primarii, seinem besten Wissen/ und Gewissen nach/ zu Nutzen der armen Kranken auf das Eifrigste zu beobachten ; die in der Sauberkeit / und auch sonst verspührende Fehler/ und Nachlässigkeiten / so es möglich / durch gütige Ermahnung abzustellen ; bey dessen nicht Versagung aber solches der ihm vorgesetzten Commission alsogleich anzudeuten.

### Instruction eines zeitlichen Chyrurgi Secundarii, anseho Christophori Retter Chyr. Dris.

1.) **E**st er die vorgeschriebene Ordnungen seines Orts auf das Genaueste zu vollziehen schuldig.

R 2

2.) In

2.) In Abwesenheit des Chyrurgi Primarii hat er Chyrurgus Secundarius dessen Stelle in allen und jeden zu vertreten ; dahero auch ihme / in diesem Fall / die ermeldtem Chyrurgo Primario ertheilte Instructio zu befolgen obliget ; als worauf man sich hierorts in allen Punctis bezogen haben will.

3.) Unter den zweyen bestimmten Frühe , Stunden soll er die dahin kommende / und einer Chyrurgischen Nulß bedürftige Arme mit den erforderlichen Nulß-Mitteln entweder selbst / oder unter seiner Aufsicht durch die Chyrurgische Practicanten versehen / und hierin falls die in der Spital-Apothecken affigirte / und vorgeschriebene Ordnung beobachten.

4.) Er soll gleichfalls die im Spital ligende Chyrurgische Patienten / wie auch diejenige Krancke / bey welchen sich zugleich ein Chyrurgischer Zustand zeigt ( wie es einem fleissigen und gewissenhaften Chyrurgo zustehet ) mit aller Christlichen Liebe und Gedult besorgen / hierinnen aber sich jederzeit mit dem Chyrurgo Primario einverstehen.

5.) So oft ein Chyrurgischer Patient in dem Spital sich befindet / welcher von dem Medico Primario gefährlich zu seyn erachtet wird : ist er Chyrurgus Secundarius , so lang die Gefahr dauret / allda zu übernachten schuldig ; wozu auch ihme ein eigenes Zimmer eingeräumet worden. Diese gefährliche Patienten soll er demnach sowohl bey Tag / als bey Nacht sich besonders angelegen seyn lassen ; solche auch auffer der vorgesezten Zeit / so oft es nöthig / nach Beschaffenheit der Umstände / mit oder ohne dem Medico Secundario , besuchen ; allenfalls dem Chyrurgo Primario von dem sich geänderten Zustand des Patientens / durch einen aus dem Spital abschickenden / entweder schrift. oder mündliche Nachricht ertheilen ; an bey / ob die Practicanten bey solchen ihre Schuldigkeit verrichten / fleissig nachsehen.

6.) Wann Chyrurgische Patienten abgehollt werden / soll er jedesmahl im Spital zu derjenigen Zeit gegenwärtig seyn / da diese alldahin überbracht werden : damit sie von ihme / so es die Umstände zulassen / nach abgelegter Beicht / und Communion , sonst aber alsogleich besorget werden. In urplätzlichen Zufällen soll er durch jemanden aus dem Spital beruffen werden / und ist er zu aller Zeit sich dahin zu begeben schuldig.

7.) Damit von Chyrurgischen Practicanten das Ueberlassen / die Sezung der Viscatorien / und was sonst von dergleichen gemeineren Operationen / durch den Medicum Primarium oder auch Secundarium , verordnet wird / mit aller Geschicklichkeit / und genau vollzogen werde : hierauf hat er Chyrurgus Secundarius besondere Sorgfalt zu tragen / und denenselben fleissig nachzusehen. Die wichtigere Operationes aber seynd entweder von dem Chyrurgo Primario , oder von ihme vorzunehmen.

8.) Den Practicanten soll er in dem Studio Chyrurgiae beystehen / und denenselben an die Hand geben / was zu Beförderung dieses Studii dienlich seyn könnte ; dannenhero er zu gelegener Zeit / in Gegenwart des Medici Primarii oder Secundarii , die taugliche Subjecta in der Anatomi-Cammer entweder selbst zu exenteriren /  
oder

oder auch zu anatomiren; oder aber durch andere unter seiner Ob-  
sicht exenteriren / oder anatomiren zu lassen haben wird. Er ist  
ebenfalls die vornehmere Operationes in dergleichen Subjectis vorzu-  
nehmen / oder durch andere auf obige Art vornehmen zu lassen; die  
Bandages vorzuzeigen; den *Cursum Anatomicum* zu erklären; ein-  
folglich / mittelst der ihm beywohnenden Wissenschaft / zu bewürcken  
schuldig: daß die Practicanten / in *Studio Chyurgico* stattliche Män-  
ner zu werden / die Gelegenheit überkommen.

## Instruction eines zeitlichen Provisoris.

1.) **E**st er in allen seinen Berrichtungen an den Medicum  
Primarium, & Secundarium angewiesen; derer An-  
ordnungen er Provisor in allen deme / was seinem Amt zustehet /  
auf das Genaueste / und mit aller Emsigkeit vollziehen solle.

2.) Alle Simplicia, und Composita, welche in dem / über die  
Apothecken / und Material-Cammer / dann über das Aquarium,  
und Herbarium, verfaßten Catalogo enthalten seynd / soll er Provi-  
sor jederzeit in Bereitschaft haben / und / damit diejenige Quantität/  
so nach Maasgebung der täglichen Austheilung / und Receptir-  
ung erforderlich ist / niemalen abgehe / Sorg tragen. Die Apo-  
thecken wird demnach samt den Zugehörungen / des öftern gang Un-  
vermuthet / von der Commission, mit Zuziehung der Medicorum,  
untersuchet; hierinsfalls vor-erwehnter Catalogus zur Richt-Schnur  
genommen; und / da sich ein Abgang oder Fehler zeigete / er Provi-  
sor zur Verantwortung gezogen werden.

3.) Die erforderliche Composita soll er mit allem Fleiß / und  
Behutsamkeit / mithin in der behörigen Güte zubereiten; sollte sich  
in der Zubereitung ein Fehler äusseren: wird er Provisor ebenfalls/  
und zwar zu noch schwererer Verantwortung gezogen werden; in-  
dem von diesem das Heil der Krancken abhanget.

4.) Bey Austheilung der Arzney an die in das Spital kom-  
mende Arme / wird er vor allen Dingen Achtung zu geben haben:  
damit dabey weder von ihm / noch von den Practicanten eine Ir-  
rung geschehe; mithin den Armen das von den Medicis Verordnete  
in der benannten Quantität / und nicht aus Verstoß etwas ande-  
res verabfolget werde. Im übrigen soll er die dessentwegen in der  
Stiftungs-Apothecken affigirte / und vorgeschriebene Ordnung / auch  
seines Orts zu beobachten / schuldig seyn.

5.) Die den Bett-lägerigen Krancken vorgeschriebene Recept  
soll er Provisor bey Uberkommung des Receptir-Buchs alsogleich  
sowohl bey Tag / als / wann es erforderlich / auch bey der Nacht /  
mit aller Genauigkeit verfertigen; bey denenselben nicht das minde-  
ste auslassen / noch zusezen; noch weniger eines vor das andere zu  
nehmen sich ermessen; damit aber bey Darreichung dieser Arzneyen  
keine Irrung unterlauffen möge: soll er Provisor diese mit Benen-  
nung des Numeri von dem Bett jedesmal signiren; oder / wann es  
möglich / solche in die Mixtur-Gläser / oder in die Flaschen ( so sich  
mit den Numeris der Betten gezeichnet befinden ) einfüllen; end-  
lich

lich diese Arzneyen auf den Trag-Bretteln in die behörige Ordnung eintheilen/ und solche denjenigen Practicanten/ so in der Wache seynd / selbst behändigen.

6.) Was in der Apotheken sowohl in Simplicibus als Compositis abgängig zu werden anfängt / mithin wiederum beyzuschaffen nöthig : hat er Provisor in zweyen schwarzen Tafeln / welche hierzu in der Apotheken aufgehänget seynd / und deren eine vor die Simplicia, die andere vor die Composita gehörig / anzumercken ; die Composita soll er sodann alsogleich zubereiten ; wegen der Simplicium aber ist dem Medico Primario der Abgang / und wie viel beyzuschaffen nöthig / zu erinnern : damit auf dessen Anschaffung / und erfolgendes Einschreiben in das Hand-Büchel / das erforderliche von dem Materialisten abgehollt / oder auch / auf dessen Verordnung / und Einwilligung / sonst erkauffet werde ; daherohne ihm Provisori, ohne Vorwissen des Medici Primarii etwas beyzuschaffen / hiemit ausdrücklich verboten wird.

7.) Indem an Herbenschaffung der Materialien zu rechter Zeit vieles gelegen / und dadurch ein namhaftes erspart werden kan : als soll er zur behörigen Zeit / den Medicum Primarium hieran zu erinnern / nicht unterlassen.

8.) Es sollen jederzeit die frischeste / und beste Gattungen der Materialien / nach der ausdrücklichen Anordnung des Gottseligen Mit-Stifters Herrn Lorenz Hofmann gewesten R. De. Regierungsrath sel. / herbey geschaffet / und solche jederzeit dem Medico Primario vorgezeiget ; die schlechtere aber gar nicht angenommen werden.

9.) Er soll sich beflissen aller Orten / so viel immer möglich / insonderheit in der Apotheken die größte Reinigkeit zu erhalten ; an bey Sorg tragen : damit alle Geschier wiederum in ihr gehöriges Ort / um alle Irrungen zu vermeiden / gesetzt werden.

10.) Die erkaufte Materialien / und gefertigte Composita hat er Provisor, mit solcher Vorsichtigkeit / in seine Obsorg / und Verwahrung zu nehmen : damit hievon weder etwas verderben / noch eines oder das andere entzogen werden könne. Es wird auch ihm auf das Nachdrücklichste verboten / jemanden die geringste Material-Waar / oder auch Medicin ( unter was Vorwand es immer geschähe ) ohne Anordnung des Medici Primarii oder Secundarii, öffentlich / oder heimlich zu geben ; noch weniger hievon / und zwar / bey dessen alsobaldiger Entlassung / entweder einiges Geld / oder aber Geschenke anzunehmen.

11.) Nachdem / über die unter seiner Obsorg befindliche Gerätschaft / ein ordentliches Inventarium errichtet / und ihm behändiget worden : als ist er auch schuldig / auf solche Achtung zu geben / und wegen dieser in allem Fall Red / und Antwort zu ertheilen.

12.) Sofern etwas / von den in dem Inventario angemerkten Sachen / ohne seiner Schuld / zu Grund gegangen seyn würde : hat er solches dem Medico Primario alsogleich anzudeuten ; und ist sodann / über die erhaltende Passirung / das Abgängige in dem Inventario abzuschreiben. Was aber von Zeit zu Zeit an dergleichen Gerätschaft nachzuschaffen nothwendig : soll dem Medico Primario berichtet ; von demselben erkauffet ; sodann auch in dem Inventario nachgetragen werden.

13.) Zu Anfang eines jeglichen Jahrs wird das in seinen Händen befindliche Inventarium umgeschrieben / und in demselben / wie sich der Zustand der ihm anvertrauten Sachen / zu selbiger Zeit / gefunden habe / angemercket ; nicht weniger des öfters unter dem Jahr die Untersuchung ganz unvermuthet gemacht werden : ob alle in dem Inventario beschriebene Sachen vorhanden / und in was Stand sich selbe befinden.

14.) Weilen ein Garten vorhanden / in welchem vieles von den Floribus zum Nutzen des Spitals erzielet werden kan : als wird ihm darüber die behörige Aufsicht zu haben aufgetragen / damit gedachter Garten / unter Anleitung des Medici Primarii , & Secundarii , so viel es möglich / mit dem benöthigten ausgefetzt werde ; anbey ist der aufgenommene Gärtner dasjenige / was demselben diesfalls von ihm Provisore anbefohlen werden wird / auf das genaueste zu vollziehen schuldig.

15.) Soll er Provisor alles dasjenige zu thun / und zu lassen haben : was das Amt eines eifrigen / und gewissenhaften Provisoris erforderet / und wie er es sich demaleins / vor dem strengen Angesicht Gottes zu verantworten / getrauen wird.

## Instruction eines Apothekers-Gesellen.

1.) **W**ird er in allen seinen Verrichtungen an den aufgestellten Provisorem der Spital- Apotheken angewiesen ; auf dessen Anordnung er die vorkommende Arbeiten mit behörigem Fleiß / und aller Behutsamkeit verrichten solle.

2.) Hat er Apotheker-Gesell auch seines Orts Achtung zu geben : damit weder von den Simplicibus, noch Compositis das allergeingste entzogen werde ; daher / im Fall er etwas ungleiches vermercken würde / er ein solches dem Medico Primario , oder auch Secundario alsogleich andeuten solle. Mit noch mehrerem Nachdruck wird ihm verboten / hiervon das mindeste / ohne Anordnung des Medici Primarii , oder Secundarii , jemanden zu geben ; oder etwas selbst / oder durch andere weg zutragen / und dieses entweder ums Geld / oder Geschenke auszutheilen ; inmassen er in allen diesen Fällen seines Dienstes alsogleich würde entlassen / und weggeschaffet werden.

3.) Soll er die größte Reinigkeit aller Orten zu erhalten sich bemühen / und alles / und jedes zu thun / oder zu lassen schuldig seyn : was die Pflicht eines getreuen / und fleißigen Apotheker-Gesellens von ihm erforderet / und / wie er solches demaleins / vor dem Richter-Stuhl Gottes zu verantworten / sich getrauen wird.

## Instruction eines zeitlichen Haus- Verwalters.

1.) **W**ird er hauptsächlich zu dem Ende bestellt / und aufgenommen : damit er auf das Gebäue Acht habe / und alle zu dem Spital gehörige / sowohl zur Verpflegung der Kranken /

cken / als auch zu anderen Nothwendigkeiten benegschafte Sachen in seiner Verwahrung aufbehalte / und gehörig besorge ; in Folge dessen über alle / und jede Sachen ein ordentliches Inventarium errichtet / und ihme Verwalter behändiget worden.

2.) Was von Zeit zu Zeit nachgeschaffet wird : soll in gedachtem Inventario nachgetragen werden ; zum Fall aber etwas ohne seiner Schuld zu Grund gegangen : ist dieses alsogleich der ihme vorgesezten Commission anzudeuten / und nach erlangter Passirung das Abgängige bey dem Inventario abzuschreiben.

3.) Zu Anfang eines jeglichen Jahrs soll das Inventarium umgeschrieben / und in demselben / wie sich zu selber Zeit der Zustand der vorhandenen Sachen gefunden / und ob selbe gut / oder abgenutzt / oder gar unbrauchbar seynd / angemerket werden. Es wird auch des öfteren / das Jahr hindurch / die Untersuchung ganz unvermuthet gemacht werden : ob alle / und jede / in dem Inventario benennnte Sachen vorhanden seynd ; Und sofern etwas abgängig / oder durch seine des Verwalters Nachlässigkeit verdorben seyn würde ; wird er zur Verantwortung / und nach beschaffenen Umständen auch zur Ersetzung angehalten werden ; indem er wegen Bewahrung und Besorgung alles dessen seine Besoldung überkommet.

4.) Was er Verwalter von den in seinem Inventario begrieffenen Sachen den Geistlichen / Officianten / oder auch Practicanten / nicht weniger dem Traiteur, zu ihrem Gebrauch / oder in ihre Verwahrung übergibet : hiervoor soll er sich eine schriftliche Zeugnuß geben lassen. Was aber den Wäscherinnen / oder sonst jemanden gegeben wird : ein solches soll er selbst schriftlich anmercken / und das anvertraute wiederum zu rechter Zeit abfordern ; in welchen Fällen er für den Abgang / oder / wann etwas verdorben / zwar zu haften schuldig : ihme aber der Regress wider diejenige / so hieran Schuld tragen / vorbehalten seyn solle.

5.) Auf die Krancken-Stuben soll er eine gewisse Zahl / von jeder Gattung der Wäsche / den Krancken-Barterinnen behändigen ; welche Zahl eine jegliche / die aus der Wache tritt / der nachfolgenden zu übergeben / und vorzuzählen haben wird ; wie viel nun von erwehnter Wäsche ihme Verwalter beschmutzt zurück gestellet wird : eben so viel soll er von der gewaschenen anwiederum erfolgen lassen / damit die erste Zahl je und allzeit erfüllt verbleibe. Er soll auch öfters die den Krancken-Barterinnen anvertraute Wäsche abzählen ; und / wann ein Abgang sich zeigete / wird die Ersetzung von derjenigen Krancken-Barterinn anzubegehren seyn / welche sich zu dieser Zeit in der Wache befindet ; mitbin die Entschuldigung / daß das Abgängige vorhero verlohren worden / nicht angenommen werden ; weilen jegliche Krancken-Barterinn bey Antretung der Wache sich die Wäsche vorzählen zu lassen / und den Abgang zu entdecken verbunden ist. Gleiche Ordnung ist in Ansehen der übrigen Sachen zu beobachten / welche auf den Krancken-Stuben / zum Gebrauch der Krancken / für beständig verbleiben müssen.

6.) Was von der Spital-Wäsche / den Madrazen / oder andern dergleichen Sachen durch den Gebrauch schlechter wird : soll er alsogleich / und zu rechter Zeit ausslickern / und verbessern lassen ; da  
aber

aber etwas neues anzuschaffen nöthig : wird er die Nothwendigkeit den ihm vorgesetzten Herren Rätthen ohne Verzug zu berichten / und den Befehl zu erwarten haben.

7.) Auf die Absönderung der wohl gereinigten / auch ausgelüferten Sachen / von deme / was die Kranken gebraucht : jedoch weder durch die Luft / noch durch das Waschen gereinigt worden / hat er besondere Sorgfalt zu tragen ; dieses desto gewisser zu bewürcken / seynd ihm Verwalter / zur Aufbehaltung solcher Sachen / abgesönderte Behaltnüssen auf dem Boden eingeräumet worden ; dannhero die beschmutzte Wäsche der Kranken allemahl in den geflochtenen Körben ( niemahls aber öffentlich ) sodann die unsaubere Madrazen / und Kopf, Bülster / nicht weniger diejenige / worauf jemand gestorben / von den Kranken, Barterinnen alsogleich auf den Boden / in das gehörige Ort / überbracht werden sollen ; was aber bey der Nacht von der Wäsche gesammelt wird / soll zwar in den zweyen Truhen / die auf dem Gang befindlich seynd / aufbehalten / bey anbrechendem Tag aber in vorerwehntes Ort getragen werden.

8.) Für die Reconvalscirende / dann für die Chyurgische / und andere Patienten ( so mit keiner ansteckenden Kranckheit befaßt seynd ) hat man besondere Better / Wäsche / und Kleidungen beygeschaffet ; und solche / wo es möglich war / durch Farben : sonst aber durch das Bemerkke von denjenigen Sachen unterschieden / welche für die übrige Krancke gewidmet seynd. Er Verwalter soll demnach diese Sachen jederzeit von jenen abgesonderter erhalten / und die Vermischung derselben je und allezeit zu verhindern trachten.

9.) Damit die dem Spital gehörige Sachen um so kenntbarer verbleiben / und nicht mit anderen vermischet werden können : sollen diese mit dem Spital, Zeichen / auf Art und Weise / wie es möglich / gemercket werden.

10.) Was zur täglichen Nothwendigkeit des Spitals leyzuschaffen nothwendig / und ein geringeren Wert betragt / hat er Verwalter ohne weiterer Anfrag zu verschaffen : sonst aber / erwehnter massen / bey der ihm vorgesetzten Commission sich vorläuffig anzufragen.

11.) Nachdem ihm Verwalter obliegt / alle Erfordernussen zu dem Spital ( ausser dem was in die Apothecken gehörig ) bezuschaffen / als soll er zur behörigen Zeit hierauf bedacht seyn : damit einerseits nichts ermangle / anderseits aber eine gute Wirtschaft in Beschaffung dessen gepflogen werde.

12.) Über die Gelder / so ihm Verwalter auf Berechnung gegeben werden / soll er / nach dem ihm behändigten Formular, Monatlich seine Rechnung legen / und diese längstens den dritten Tag / nach verflossenem Monat / der Commission übergeben.

13.) Was die Naturalien / so in dem Inventario nicht einkommen / und täglich verbraucht werden / als : Brenn-Holz / Schweinerne Fetten / Kerzen / Dehl / Wachs / und andere dergleichen Sachen anbelanget / darüber soll er Verwalter gleichfalls mit Ende eines jeden Monats eine besondere Natural-Rechnung verfassen / und diese der Commission überreichen ; in selber hat er / was von vorigem Monat  
M
übrig

übrig verblieben / und neuerlich beygeschaffet worden / in Empfang zu nehmen ; alsdann / wie viel hiervon / wem / und zu welchem Ende dasselbe abgegeben worden / in die Ausgab zu stellen ; endlich das übrig verbliebene anzumercken ; damit aber den ganzen Empfang auszuweisen.

14.) Das von jeglichem Krancken in einen Binkel zusammen gebundene Gewand / und übrige Effecten ( auffer des baaren Gelds / und der etwann kostbareren Sachen ) soll er samt dem darüber errichteten Inventario in seine Verwahrung nehmen ; das Gewand / und die Wäsche der Krancken , Wäscherin alsogleich zur Reinigung übergeben ; und gereinigter in dem hierzu bestimmten Ort / und zwar in derjenigen Fach ( welche mit dem Numero des Betts / wo der Arme liget / gezeichnet ist ) aufbehalten ; und / wann dieser von einem Bett in das andere überbracht wird / nach der dessentwegen erhaltener schriftlichen Nachricht / den Binkel unter das behörige Numero transferiren : damit bey Austrittung des Armens / und Zurückstellung seiner Sachen keine Irrung unterlauffe ; übrigens soll ihm Verwalter die Schuld beygemessen werden : sofern das Gewand / und die Wäsche sich nicht sauber gereinigter befinden würde.

15.) Das Gewand / die Wäsche / und andere Sachen der in dem Spital abgestorbenen / sollen alsobald in ein anderes hierzu gewidmetes Ort überbracht / und samt dem darüber errichteten Inventario aufbehalten werden ; da nun hievon ein oder anderes Stück / auf schriftliche Passirung der Geistlichen / einem Armen / der zu entlassen ist / verabsolget wird : sollen diese Passirungen / zur künftigen Ausgleichung / den Inventariis , wovon die Passirung geschehen / beygelegt werden.

16.) In dem gedruckten Tag , und Speis , Zettel / so der Medicus Assistens ihm Verwalter alltäglich auf den Abend behändiget / soll er / was die verabsolgte Portionen an Geld betragen / mit behöriger Genauigkeit / und Sorgfalt auswerfen ; davon vier gleichlautende Abschriften verfertigen ; und solche nebst dem Medico Assistenten unterschreiben . Von diesen ist den darauf folgenden Tag den dreyen Herren Rätthen der Stiftungs Commission , jeglichem eines / das Vierte aber dem Actuario Commissionis durch den Portier zu überschicken . Wann nun ernannter Actuarius das Tag , und Speis , Zettel revidiret / und / daß solches geschehen / auf diesen Zettel bey dessen Zurücksendung angemercket hat : soll er Verwalter dem Traiteur alsogleich das richtig befundene Quantum baar abführen / und sich darüber in eben diesem Zettel quittiren lassen .

17.) Wird er Haus Verwalter des Spitals Nutzen und Frommen / nach seinen Kräften / auch seinem Amt gemäß / und wie er es dermaleins vor dem strengen Angesicht Gottes zu verantworten hat / zu befördern ; die Sauber , und Reinigkeit in allen und jeden Sachen zu erhalten / und die Haus Leut darzu anzuhalten besorget seyn .

In-

# Instruction eines Traiteur.

1.) **S**ie Austheilung der Speisen / und Abreichung der Suppen ( sie seye nun lauter / oder Semmel in dieser aufgeschnitten ) soll die vorgeschriebene Tag-Ordnung auf das genaueste beobachtet werden ; er Traiteur ist beynebens / nach dem Inhalt der errichteten Speis-Ordnung / dann des Speis-Zettels / welches er von dem Medico Assistenten täglich überkommt / die Speisen wohl und gut ausgekocht / auch wohl geschmact / nicht weniger in der gehörigen Quantität / zurichten zu lassen ; erwehnte Suppen von frisch gesottenen Rindernen Fleisch zu verschaffen / und nicht etwann warmes Wasser mit einer Fetten zu vermischen ; endlich auch einen gesunden und guten Wein / nach dem ausgesetzten Wert / zu reichen schuldig. Ubrigens wird er Traiteur wegen aller vorbegehenden Fehlern zur Verantwortung gezogen / und die Entschuldigung / daß seine Leut es übersehen / nicht angenommen werden.

2.) Weilen man an Seiten der Commission blos allein auf die Verköstung der im Spital befindlichen Armen / und Haus-genossen bedacht / dadurch aber niemanden zu beschweren / noch aus dem Spital ein Wirts-Haus machen zu lassen / gesinnet ist : als soll er Traiteur nicht berechtiget seyn / einiges Getränck über die Gassen auszuschäncken / noch / gleich einem Wirth / Speis und Tranc fremden Leuten abzugeben ; und würde / bey nicht Befolgung dessen / mit ihme Traiteur eine Aenderung vorgenommen werden.

## Speis - Ordnung in dem Kranken-Spital zur Allerheiligsten Dreyfaltigkeit.

### Für die armen Kranken.

**Schwache Portion.** In der Frühe : lautere Suppen.  
 Auf Mittag : Trinck-Bonadel.  
 Nach-Mittag / und in der Nacht :  
 lautere Suppen.  
 Zum Nacht-Essen : Trinck-Bonadel.

**Viertel Portion.** In der Frühe : lautere Suppen.  
 Auf Mittag : Suppen mit Schnitteln.  
 Trockene Mehl-Speis.  
 Obst-Speis.  
 $\frac{1}{2}$  Mund-Semmel.  
 Nach-Mittag / und in der Nacht :  
 lautere Suppen.  
 Zum Nacht-Essen : gutes Bonadel.  
 Gersten.

Halbe Portion. In der Frühe : eine gute Suppen mit  
Schnitteln.

Auf Mittag : Mehl-Speis in der  
Suppen.

$\frac{1}{2}$   $\text{fl}$  Eingemachtes Kälbernes.

Grüne Speis / oder Obst-Speis.

$\frac{1}{2}$  Mund-Semmel.

Zum Nacht-Essen : Mehl-Speis in der  
Suppen.

$\frac{1}{2}$   $\text{fl}$  Eingemachtes Kälbernes.

Gersten.

$\frac{1}{2}$  Mund-Semmel.

Ganze Portion  
ohne Wein.

In der Frühe : eine gute Suppen mit  
Schnitteln.

Auf Mittag : Mehl-Speis in der  
Suppen.

$\frac{1}{2}$   $\text{fl}$  Rind-Fleisch mit der Soß.

Grüne Speis.

$\frac{1}{2}$   $\text{fl}$  Eingemachtes Kälbernes.

1. Mund-Semmel.

Zum Nacht-Essen : Mehl-Speis in der  
Suppen.

$\frac{1}{2}$   $\text{fl}$  Eingemachtes Kälbernes.

Gersten.

$\frac{1}{2}$  Mund-Semmel.

Ganze Portion  
mit Wein.

Nebst der vorigen Portion 1. Seitel  
Wein / wie solcher den Offician-  
ten gereicht wird / sowohl zum  
Mittag als Nacht-Essen.

Für die Geistlichen und Officianten an einem  
Fleisch-Tag.

Auf Mittag : gute Suppen mit Schnitteln.

$\frac{1}{2}$   $\text{fl}$  Rind-Fleisch mit der Soß.

Grüne Speis belegt.

Eingemachtes.

Gebratenes.

Mund-Semmel.

$\frac{1}{2}$  Mas Wein.

Zum

Zum Nacht-Essen: Suppen mit Reis / Gersten /  
oder Mehl-Speis.

$\frac{1}{2}$ ℥ Eingemachtes.

Grüne Speis belegt.

Mund-Semmel.

$\frac{1}{2}$  Mas Wein.

An einem Fisch-Tag.

Auf Mittag: Suppen mit Schnitteln.

Eyer-Speis.

Mehl-Speis.

1. Stückel Fisch.

Mund-Semmel.

$\frac{1}{2}$  Mas Wein.

Zum Nacht-Essen: Suppen mit Schnitteln / oder  
frische Eyer.

Gebachenes.

1. Stückel Fisch.

Mund-Semmel.

$\frac{1}{2}$  Mas Wein.

Dann täglich eine Suppen mit Schnitteln zum Frühes  
Stuck.

Für die Practicanten am Sonntag / Dienstag  
und Donnerstag.

Auf Mittag: Suppen mit Schnitteln.

$\frac{1}{2}$ ℥ Rind-Fleisch mit der Soß.

Grüne Speis.

$\frac{1}{2}$ ℥ Gebratenes.

Brod.

Ein grosses Seitel Wein.

Zum Nacht-Essen: Mehl-Speis in der Suppen.

$\frac{1}{2}$ ℥ Eingemachtes.

Grüne Speis.

Brod.

Ein grosses Seitel Wein.

N

Am

Am Montag / und Mittwoch.

Auf Mittag : Suppen mit Schnitteln.

$\frac{1}{2}$  Rind-Fleisch mit der Soß.

Grüne Speis.

Fleck / Gref / Geschnattel / und dergleichen.

Brod.

Ein grosses Seitel Wein.

Zum Nacht-Essen : Mehl-Speis in der Suppen.

$\frac{1}{2}$  Rind-Fleisch in einer Suppen.

Grüne Speis.

Brod.

Ein grosses Seitel Wein.

Am Freytag / und Samstag.

Auf Mittag : Suppen mit Schnitteln.

Mehl-Speis.

1. Stückel Fisch.

Grüne Speis.

Brod.

Ein grosses Seitel Wein.

Zum Nacht Essen : Suppen mit Schnitteln.

Mehl-Speis.

Grüne Speis.

Brod.

Ein grosses Seitel Wein.

Dann täglich eine Suppen mit Schnitteln zum Frühes  
Stuck.

Für die Kranken - Warterinnen am Sonntag/  
Dienstag / und Donnerstag.

Auf Mittag : Suppen mit Schnitteln.

$\frac{1}{2}$  Rind-Fleisch mit der Soß.

Grüne Speis.

Fleck / Gref / Geschnattel / und dergleichen.

Brod.

1. Seitel Wein.

Zum

Zum Nacht-Essen : Mehl-Speis in der Suppen.

$\frac{1}{2}$  Rind-Fleisch in einer Suppen.

Brod.

1. Seitel Wein.

**Am Montag / und Mittwoch.**

Auf Mittag : Suppen mit Schnitteln.

$\frac{1}{2}$  Rind-Fleisch mit der Soß.

Grüne Speis.

Brod.

1. Seitel Wein.

Zum Nacht-Essen : Mehl-Speis in der Suppen.

$\frac{1}{2}$  Geschnattel.

Brod.

1. Seitel Wein.

**Am Freytag / und Samstag.**

Auf Mittag : Suppen mit Schnitteln.

Grüne Speis.

Mehl-Speis.

Brod.

1. Seitel Wein.

Zum Nacht-Essen : Suppen mit Schnitteln.

Mehl-Speis.

Brod.

1. Seitel Wein.

Dann täglich eine Suppen mit Schnitteln zum Frühes-  
Stuck.

Am Faschings-Tag / zu Ostern / Pfingsten / am Sonns-  
tag der Allerheiligsten Drensfaltigkeit / zu Allerheis-  
ligen / Martini / Weynachten / und am Neuen Jahrs-  
Tag hat jeglicher der Practicanten / und Kranckens  
Warterinnen noch besonders auf Mittag : 1. Seitel  
Wein / und  $\frac{1}{2}$  Gebratenes.

## Instruction eines Portier.

1.) **S**oll er auf alle in das Spital kommende Personen wohl Acht haben / und / da jemand mit einem Krancken zu reden anverlangte / solches nicht ehender zulassen ; als bis dieser / wer er seye / wird entdeckt / und er Portier sich vorhero bey dem Medico Secundario, und in dessen Abwesenheit bey einem der Officianten wird angefraget haben ; inmassen man dergleichen Besuchungen von allen Gattungen der Leuten / sonders aber bey ansteckenden Kranckheiten zu gestatten nicht gedencket ; wann aber Leute von guten Ansehen sich anmelden / welche blos allein das Spital zu besuchen verlangen : soll solches unweigerlich verstattet werden ; jedoch seynd diese von jemanden aus dem Spital nach Stands Gebühr zu begleiten / und ist denenselben zu ihrer Wahrung / in welchen Zimmern ansteckende Kranckheiten befindlich seynd / zu erinnern. Zur Zeit der heiligen Mess / oder aber einer Andacht seynd alle / und jede Personen / ausser der Bettel Leuten / in die Capellen zu lassen ; doch soll er Portier, wann die Leute hinausgehen / bey dem Thor stehen verbleiben / und diese beobachten.

2.) Zur Zeit der Ordinirung / für die in das Spital kommende Krancken / hat er Achtung zu geben : damit niemand von diesen Leuten sich in / oder vor dem Spital niederseze / und ligen verbleibe ; desgleichen nicht zu gestatten : daß jemand über die Stiegen hinauf gehe ; bey allen deme aber soll er keine Ungestimme gebrauchen / sondern solches mit aller Bescheidenheit / und gelinden Ermahnungen zu bewürcken trachten ; beynebens den Ankommenden anzeigen : wohin sie zur Ordination zu gehen haben ; auch nicht zulassen : daß jemand anderstwo als durch das grosse Haus Thor sich hinaus begeben ; denen / so Manteln haben / hat er zu bedeuten / daß ihme diese / bis sie Arme die Medicin bekommen / in seine Verwahrung zu geben seyen ; übrighens ist auf die weg gehende ein obachtsames Aug zu haben. Wann die Ordination vollendet / soll er die Tag und Speis Zettel an die behörige Ort überbringen / und / bis er zurück kommt / ein Sessel Trager bey dem Haus Thor verbleiben.

3.) Das Haus Thor soll / ausser der zweyen Ordinir Stunden / und wann zur Mess / oder einer andern Andacht geläutet wird / niemals offen gelassen ; des Abends aber / nach der verfasten Tag Ordnung / von ihme Portier gesperrt / und der Schlüssel dem Medico Secundario in seine Wohnung gebracht werden.

4.) Er Portier hat die Capellen jederzeit sauber zu halten ; die alda befindliche Lampen zu füllen ; zu den gewöhnlichen Zeiten das Ave Maria, wie auch zur Mess, oder anderen Andachten ; nicht weniger / wann es verordnet wird / bey den Leich Begängnissen die Glocken zu läuten ; zu dem Morgen, und Abend Gebeth das Zeichen mit der Haus Glocken zu geben ; dann zu einer gewissen Stund die Thurn Uhr alle Tag aufzuziehen.

5.) Die Geistliche / und Officianten soll er in ihren Zimmern / und in allen / was sie zu ihrer Bekleidung nöthig haben / nach Erfordernuß bedienen.

6.) Die

6.) Die zu entlassen seynd / sollen von ihm aus dem Spital nicht eher gelassen werden: als bis sie vorhin / und zwar die Manns-Personen durch ihn / die Weibs, Kinder aber durch die Kranken-Barterinnen ausgesuchet / und befunden worden / daß sie nichts von Spital-Sachen mit sich genommen.

7.) Soll er Portier sich gegen jedermann bescheiden aufführen; niemandem mit groben Worten begegnen; auch je und allezeit nüchtern verbleiben; und ist er in allen übrigen Verrichtungen an dem Medicum Secundarium angewiesen; dessen Befehl er unweigerlich zu vollziehen haben wird.

**D**amit auch das zur Billiot-Hofmann- und Kirchnerischen Stiftung gehörige Vermögen in guter Ordnung je und allezeit verwaltet / und alle und jede Unordnungen vermieden werden mögen: seynd nachfolgende Instruktionen zur beständigen Richt-Schnur abgefasset worden.

Nichtschneur nach welcher die Stiftungs-Gelder je und allezeit zu verwalten seynd.

## Instruktion eines zeitlichen Actuarii, bey der / zur Besorgung der Billiot-Hofmann-Kirchnerischen Stiftung / von Regierung verordneten Commission.

1.) **S**oll er Actuarius die ihm von dieser Stiftungs-Commission aufgetragene Verrichtungen / mit aller Emsigkeit zu besörderen / sich angelegen seyn lassen.

2.) Soll er mit Anfang jeglichen Jahrs eine Specification der eingehenden Interessen / und Zinsen / und zwar mit Absönderung des Billiot-Hofmannischen / dann des Kirchnerischen Vermögens verfassen / und solche nach der Verfall-Zeit in die behörigen Monaten eintheilen; sodann aber diese Specification einem jeden zu dieser Stiftungs-Commission verordneten Herrn Rath überreichen.

3.) Mit Ende eines jeden Quartals hat er die benöthigten Quittungen zur Einbringung der Geldern / welche in dem künftigen verfallen werden / zu verfertigen / und diese den Herren Rätthen zu ihrer Unterschrift zu übergeben; wann er solche zurück erhaltet / sollen diese dem bey dieser Stiftung aufgenommenen Agenten / gegen einem Recepisse ( worinnen alle Quittungen specificè zu benennen seynd ) behändiget werden.

4.) Zu Anfang eines jeden Monats wird ihme Actuario obliegen / von dem Agenten / wegen der demselben behändigten Original-Quittungen / die behörige Ausweisung abzufordern; welche durch Darreichung des eingebrachten Gelds / dann durch Vorweisung der in Händen verbliebenen Original-Quittungen geschehen solle.

5.) Soll er Actuarius zu gleicher Zeit von dem Agenten das eingebrachte Geld gezählter übernehmen; dasselbe in einem / oder mehreren Säcken mit seinem Pecttschaft besigeln; dann / wie viel Geld in einem jeden Sack enthalten seye / auf ein beygebundenes Zettel / mit

Benennung der Geld-Sorten / und des Monats der geschehenen Eincassirung / eigenhändig anmercken ; und wird hiernach dieses Geld in der zur Stiftung gehörigen Cassa - Truhen ( welche in der Regierungs-Rath-Stuben befindlich ist ) von den Herren Rätthen eingesperret / und verschlossen werden.

6.) Sollen die eingebrachte Gelder / wie solche von Monat zu Monat eingehen / in ein besonderes Protocoll ( so in Händen der Herren Rätthen verbleibet ) von ihme Actuario eingetragen werden.

7.) So oft ihme Actuario ein Geld aus der Cassa auf Berechnung verabsolget wird : soll er dasselbe in ein anderes Protocoll ( so von den Herren Rätthen ebenfalls aufbehalten wird ) mit Auswerfung des Tags / und der Summæ alsogleich eigenhändig einschreiben.

8.) Bevor er ein Auszügel / Conto , Monat , Zettel / oder sonst eine Zahlung abführet : soll er die schriftliche Passirung der Herren Rätthen erwarten ; dahingegen die jährlich festgestellte Ausgaben / als Steuer / die Dienst bey den Grund-Büchern / die Besoldungen / 2c. ohne weiteren Anfragen zur behörigen Zeit abführen.

9.) Er Actuarius soll alle und jede Conti , und Auszügel / wie auch die von dem Haus-Verwalter in dem Kranken-Spital / und dem Spital-Meister zu Braitensfurt monatlich erstattete Rechnungen / samt den Beylagen genau übersehen / und untersuchen : ob in selben kein Fehler in Calculo anzutreffen seye ; wann ein solcher sich äufferete / soll er solches der aufgestellten Commission zu erinnern schuldig seyn.

10.) Zu Ende eines jeden Quartals soll er Actuarius über diejenige Gelder / welche er dasselbe Quartal auf Berechnung empfangen / und ihm von dem vorigen im Rest verblieben seynd / einen summarischen Extract aus seinem Rechnungs-Rapulari verfassen / und diesen längstens den dritten Tag des eingehenden Monats zu Händen der von Regierung aufgestellten Commission erlegen ; sofern es aber die Commission nöthig befande / auch vor Ausgang des Quartals einen Summari-Extract aus seinem Rechnungs-Rapulari anzubehalten : soll er auf allmahliges Begehren solchen bis auf den Tag / daß dieser anverlanget wird / zu verfassen / und zu erstatten schuldig seyn.

11.) Wird ihme Actuario obliegen / über den gesamten Empfang und Ausgab aller Stiftungs-Geldern / jedoch unter abgesonderten Rubriken / jährlich ehrbare Rechnung zu erstatten / und diese längstens mit Ende Februarii des neu-eingehenden Jahrs zu Regierungshänden zu erlegen ; worzu die Rechnung / welche pro Anno 1742. zu legen seyn wird / zum Formular für das künftige dienen solle.

12.) Die Acta der Stiftungs-Commission soll er in dem Rasten / so hierzu angeschaffet / und seiner Bewahrung übergeben worden / fleißig aufbehalten ; und hat er solche in die behörige Ordnung einzutheilen / hierüber auch ein genaues Repertorium zu halten.

In-

## Instruction eines / zur eincassirung der Billiott-Hofmann- und Kirchnerischen Stif- tungs-Geldern / aufgestellten Agentens.

1.) **S**oll er über die Quittungen / welche ihm von dem Actuario der Stiftungs-Commission gegen seinem Recepisse behändiget werden / die verfallende Gelder auf das eifrigste in guter Müng einzubringen beflissen seyn; und / da einige Debitores mit der Bezahlung nicht zuhielten: seynd diese der Commission anzu-  
deuten.

2.) Hat er sich monatlich über die empfangene Quittungen mit gedachtem Actuario zu berechnen; mithin zu Anfang eines jeden Monats das eingebrachte baare Geld demselben vorzuzählen / und zu behändigen: die in Händen verbliebene Original-Quittungen aber vorzuweisen.

3.) Soll er monatlich eine Consignation der eingegangenen Geldern / mit umständlicher Specificirung derselben / auch Absön-  
derung des Billiott-Hofmannischen / dann des Kirchnerischen Ver-  
mögens / verfassen; und ist hiervon eine Abschrift so wohl jeglichem /  
zur Besorgung dieser Stiftung / verordneten Herrn Rath / als auch  
dem Actuario, zu überreichen.

4.) Wird ihm aufgetragen / einem jeden erwehnter Herren  
Räthen / zu Ende des Jahrs / oder so oft es diese verlangen / eine  
Specification der Restanten / und ohnbezahlt ver-  
bliebenen Quittungen zu  
behändigen.

Omnia ad majorem Sanctissimæ & individuae  
TRINITATIS Honorem, & Gloriam.



Institution eines / zur Erlangung der  
Billen - Besonnen - und /  
lang - Gedult /

1) Das ist die erste /  
die man zu thun hat /  
um die Besonnenheit zu erlangen /  
ist die Vernunft zu gebrauchen /  
und die Leidenschaften zu zügeln /  
die man nicht zu lassen /  
darf /

2) Das ist die zweite /  
die man zu thun hat /  
um die Besonnenheit zu erlangen /  
ist die Vernunft zu gebrauchen /  
und die Leidenschaften zu zügeln /  
die man nicht zu lassen /  
darf /

3) Das ist die dritte /  
die man zu thun hat /  
um die Besonnenheit zu erlangen /  
ist die Vernunft zu gebrauchen /  
und die Leidenschaften zu zügeln /  
die man nicht zu lassen /  
darf /

4) Das ist die vierte /  
die man zu thun hat /  
um die Besonnenheit zu erlangen /  
ist die Vernunft zu gebrauchen /  
und die Leidenschaften zu zügeln /  
die man nicht zu lassen /  
darf /

5) Das ist die fünfte /  
die man zu thun hat /  
um die Besonnenheit zu erlangen /  
ist die Vernunft zu gebrauchen /  
und die Leidenschaften zu zügeln /  
die man nicht zu lassen /  
darf /



P





34  
f. d. m. in f. d. m. l.  
com-  
gion. E. g. l. m. o. g. d. m.  
d. i. d. m. l. m. l. l. l. l. l.  
pl. i. d. m. l. l. l. l. l.  
m. i. t. e. c. t. m. p. r. e. g. i. o.  
u. i. t. a. t. s.

M. d. m. l. m. l. l. l. l. l.  
M. d. m. l. m. l. l. l. l. l.  
K. l. l. l. l. l. l. l. l. l. l.  
d. i. d. m. l. l. l. l. l. l.  
l. m. l. l. l. l. l. l. l.

g. l. m. l. l. l. l. l. l. l.  
u. i. t. a. t. s. o. r. i. g. i. n. e. m. c. o. n. g.  
o. p. t. i. s. h. a. l. l. m. l. l. l. l. l. l. l.  
i. t. e. f. i. t. a. p. a. t. i. o. n. e. d. e.  
K. l. l. l. l. l. l. l. l. l. l. l. l. l.  
e. x. f. o. r. m. g. e. r. m. a. n. a. d. e.  
u. i. t. a. t. s. l. m. l. l. l. l. l. l. l.  
u. i. t. a. t. s. l. m. l. l. l. l. l. l. l.  
g. l. m. l. l. l. l. l. l. l. l. l. l.  
c. e. p. t. u. r. d. a. t. a.

E. n. n. o. t. i. l. i. t. a. t. e. n.  
u. i. t. a. t. s. g. e. d. e.  
d. i. g. n. e. m.

p. r. o. p. t. p. u. b. l. i. c. i. n. g.  
o. p. i. n. t. a. l. l. l. l. l. l. l.  
l. m. l. l. l. l. l. l. l. l. l. l.

I. n. d. e. m. l. l. l. l. l. l. l. l. l. l.  
g. l. m. l. l. l. l. l. l. l. l. l. l.  
p. l. l. l. l. l. l. l. l. l. l. l. l. l.  
o. i. v. e. l. l. l. l. l. l. l. l. l. l.  
E. n. n. o. t. i. l. i. t. a. t. e. n.  
l. m. l. l. l. l. l. l. l. l. l. l.  
g. l. m. l. l. l. l. l. l. l. l. l. l.



den 27. März 1767  
 Joseph von Siedlitz  
 Hauptmann in der  
 Kaiserlichen Armee  
 Conto in 4.

so hylt sich bei an  
 an dem  
 aber vorher in der mein  
 by der jährl. Besoldung  
 auf 1000 Thaler  
 in gold. r. s. auf 1000  
 Thaler = folio, in der  
 jährl. Besoldung der Form  
 so hylt sich bei an  
 zum in folio.

aller Arbeit y. so  
 aber d. s. ges. = folio  
 die wenig wird  
 of the d. s. v. i. s.  
 gleich. In v. s. s.  
 gab d. s. i. s. v. s.  
 quarter, auf d. s. s.  
 bei s. s. v. s. s.  
 auf d. s. s. s. s.  
 d. s. s. s. s. s. s.  
 auf d. s. s. s. s. s.  
 alle h. s. s. s. s.  
 die d. s. s. s. s. s.  
 alle s. s. s. s. s.  
 s. s. s. s. s. s. s.

that the letter in  
your pocket being  
of the 15<sup>th</sup> of the month  
servant and I have  
been ordered.

d. 7. 19 Januar 1767.  
 Ho. Wohl. U. gnädig.  
 gel. u. Compt. p. d. g. d.  
 Rechnung gemacht, an  
 d. Kassenbuch des  
 Kassenbuches d. g. d.  
 bei d. Rechnung p. d. g. d.  
 folgen gemacht.

In U. d. d. d. d.  
 sind aber bei d.  
 Rechnung 2 Kassenbuch  
 dabei. die aber in  
 Rechnung d. g. d. d.  
 nicht d. d. d. d. d.  
 sind d. d. d. d. d.  
 p. d. d. d. d. d. d.  
 d. d. d. d. d. d. d.  
 u. d. d. d. d. d. d.  
 u. d. d. d. d. d. d.  
 dabei d. d. d. d. d.  
 d. d. d. d. d. d. d.  
 nicht d. d. d. d. d.

Jan Landtme, d. d. d.  
 d. d. d. d. d. d. d.  
 d. d. d. d. d. d. d.

Ingenieur Publico.

Frankfurt d. 31. März.  
1767.

Hochw. Exzellenz, Administration der Vorposten.  
Hochw. Exzellenz, Administration der Vorposten.  
Hochw. Exzellenz, Administration der Vorposten.  
Von Frankfurt d. 31. März. 1767.  
September. ----- p. 32.

T. 32.  
L. 32.

Der Exzellenz. Prior  
J. G. K. v. d. R.



Medicinal-Dispensatorium  
Vor T. H. Die Gamm  
Administration  
des Herrn Komptroller v.  
Geg. ~~ausg.~~ Hoffmann  
Bischof Rademacher.

probata id est ad  $\frac{1}{2}$   
hujus diei ad  $\frac{1}{2}$   
hujus in folio  
pro Dan. Northby  
in folio.  
Raspung di Folie  
Bischof

dt 3 Januar. 1766. 38

Ich habe Ihnen recht,  
beim Lesen v. Lessing  
sehr angenehm, so  
wie auch die d. Lese  
die Zeit v. se. P. H.  
sich sehr angenehm  
genießen v. se. P. H.  
gottselig, im Spiel  
willig v. se. P. H.  
auch die Lese  
publ. v. se. P. H.  
se. P. H. = die Zeit  
genießen v. se. P. H.  
wäre die Zeit  
wäre die Zeit  
Abot. Lese in se. P. H.  
defuncta. Lese  
wäre die Zeit  
Lese v. se. P. H.  
Lese v. se. P. H.  
Lese v. se. P. H.  
Lese v. se. P. H.

Lydia of the Mary  
wrote to 5 the  
at the time of the  
for my whole time.

---

Lunae 5<sup>te</sup> Septembris. 1768.

Con. Ludov. et conf. St. Sen. May. Pat. J. J. Sen. J. J. Sen.  
app. J. J. Sen. appellanti St. Sen. J. J. Sen. sub. missis  
15 Jul. nup. ubi J. J. Sen. al. J. J. Sen. J. J. Sen.  
una cum revocatione litij et causae et  
petito hinc pro clem. eadem ad acta  
ponendo. appon. Mem. 1. et 2. atque ult. cond.

Ponatur re appellanti J. J. Sen. revocatio  
litij et causae ad acta.

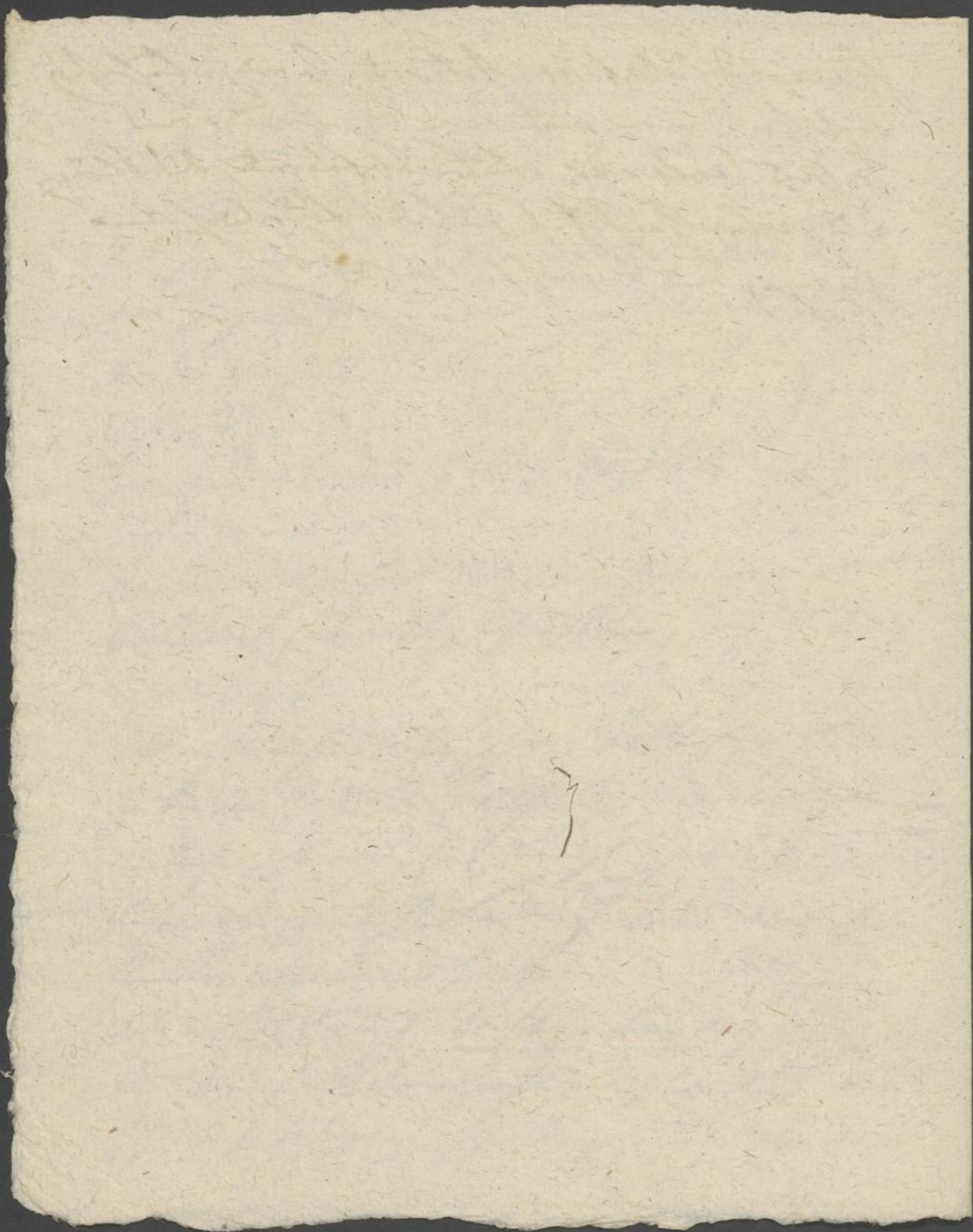
J. G. Reizer.







plerumque in illis diebus  
 fuisse in unum congregatos  
 et deo laudando usque ad horam  
 in quibus quidam deus se  
 agere in illis diebus



42  
Justina Catharina

ultima  
Ex antiqua Illustri Familia  
Stephanorum à Compsett

Conditoris  
Collegii à Compsett. Hyaspurgici dicti

<sup>mo</sup>  
XII. Nobilibus sui sexus Alumnis

Progeniem  
ab  
Antiqua Illustri Societate

Pomus Lemburgico

deuotissim.

#

nata

Anno MDCCLXXVII. d. 27. Januarii

Anno MDCCLXVI. d. 20. Septembris

Ætatis LXXXIX annorum. V. mensium  
XXIV. dierum.

Pro Pantheone, liegt  
über 3 grab.

d. 2. Decemb. 1766  
H. R. Poper  
H. R. Poper  
H. R. Poper  
H. R. Poper

*[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, likely a historical document or manuscript.]*

Copied.

Wurde man vor die Protocolla Coblenz  
durch und andere dergleichen Exhorte die  
Veränderung der Gerichtsbarkeit an dem allfälligen  
Consistorium Rostock und Allmend. Referat  
behalten!

Ad Senatem, mit dem sprachlich  
Gutachten, daß man die in der Allmend-  
Dage von dem Advocato Krieger und dem  
16ten ab für eingeworfene alle fünf  
dem respectigen Administrativen  
des Consistoriums Rostock ab für die von-  
narration könnte, um sich innerhalb 8.  
Tage für ein exemplar des neuen  
zu lassen. Dergleichen wäre oben  
demselben die Protocolla Coblenz  
Advocato vom 13. Jul. und dem  
Martin 1770. ad X. Senat mit  
Erfolg.

Wissenschaften sollte man oben be-  
weil respectigen Administrativen  
die Contradiction-Vorstellung der Ange-  
hens Collegium gegen Voran dem die  
Gerichtsbarkeit an Rostock Consistorium zu-  
gehört, und davon allenfalls  
fürwider die Angehörigen haben mögen der  
Wissenschaft ebenfalls die neue Gerichts-  
von 8. Tage gewärtigen, mittelst der  
demselben bekannt, daß die Vorfertigung



J. L. Orentz 1792  
Van den spieren der Orentz-gesellschaft  
pittet tractat, v. Gorn geschrieben, der  
Leibes König von M.

Alle mit nachtr. - Posa - Posa - Posa  
es sind die will nachtr. - Posa - Posa  
Posa - Posa - Posa - Posa - Posa  
mit Posa.

*[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



Copie eines Briefes wegen  
 der selben, allomildest zu  
 laiben. Ist dem für die  
 adf. das den vorstehenden  
 Brief und Testament,  
 nach beifolgender in Fundis  
 und sonstiger Aufschaltung  
 solcher Briefe bezeugen werden  
 solle, gesamt eingeleitet  
 haben, welche Urkunden  
 von Wort für Wort geschrieben  
 seien, und also lauten:

- 1) Brief Besetzung;
- 2) Letzte Wille;
- 3) Liberata Testamentaria.

Der Orden  
 oder  
 Quaden - Gassen  
 gemacht  
 mit allen Insignien der Reich  
 Freyheit  
 Nach dem Brief ungenügend  
 Brief haben gesamt  
 gelangt und gegeben, das  
 über die Verfügung aller  
 über dem oder sohanen  
 von vorstehenden Brief erfüllt  
 haben in jeder der fasslich,  
 die die - und Vertriebenheit  
 über den in gleichmäßiger  
 Form vertrieben Briefe  
 und Besetzung, alle sind  
 Konfirmieren und zu bestätigen.

in die Ex. - und abgeschrieben  
 eine Copie davon der Brief  
 Briefung für die v. d. R. und  
 Orden, dem Quaden Gassen.  
 Die Admirationen sollen aber  
 von dem Orden und Gassen  
 und in confirmationem, und  
 in der Ex. in die Ex. von  
 soll.  
 Die Briefe sollen folgen und in die  
 die Briefe von den Gassen,  
 die in dem Briefe die  
 genannt  
 vera notitia in publicis!





Diesem, in welche die selben  
 nicht gerade abzugeben,  
 wobei die Ausführung der  
 bey geistlichen Befehlungen  
 schon durch den Reichs-  
 und Königlichen Hof-  
 und Raths in den Statuten  
 vorgeschrieben, von dem ob-  
 beschriebenen gerade be-  
 stätigt, geschehen, und  
 geschehen, und die selben  
 vorbehalten, davon, gebühren  
 und gewöhnlich, von allen  
 männiglich gebilligt.

id est primas p[ro]cess[us] d[omi]ni

Die in demselben allen und  
 jeder für sich, geistlich,  
 geistlich, weltlich, Prälaten,  
 Grafen, Freyen, Ritters,  
 Adellen, Land-Marschallen,  
 Land-Richter, Land-  
 Schreiber, Vize-Schreiber,  
 Räte, Kellern, Verwaltern  
 und Leuten, Land-  
 Richten, Bürgermeistern,  
 Raths, Räten, Bürgern,  
 Gemeinen, und fast allen an-  
 dem, in dem Reich, Reichs-  
 Städten, und geistlich,  
 weltlich, Handel, oder  
 sonst, wie auch, und  
 bezüglich mit diesen Brief

und wollen, daß sie obgedacht  
von Weiland der Justina  
Catherina Witten im Contract  
verpflichtete Waise P. A. bey  
der über ihre Verpflegung für  
firmation und Offertierung  
ob-erwähnter Waise P. A. als  
Erfolgent, und deren Anfall,  
Meyn- und Wagnis für sich,  
auf Verbriefung der Quaden-  
für sich ganzlich bleiben,  
solch alles gebühren und  
gehören solle, sie leben  
wirden, wenn der  
Contract, weged jemand  
an dem zu sein gestattet,  
in dem Abzug Wages,  
all bekommen jeder sein  
Theil und der Rest für  
die Quade und P. A. und  
desse für, wechlich ein-  
für der man die Waise  
gibt zu vermeiden, die  
ein jeder, so oft er fordert.  
Auf seiner der Waise, das  
selb in der Waise und der Rest  
Comer, und der an der selb  
Erfol Offertierung der Waise  
P. A. so wie der be-  
zahlt wurde, unempfänglich  
zu lassen, Anfallon sein  
solle.

Daf Was in d dem Gultigen  
Rede an die brunn und socht  
männiglich an seinen Rost  
und Gerechtigkeit in der  
gessen und in stellig.

Was die Kunst der  
Wirtschaft bezieht mit der Form  
des Reiches anzuwenden für Sogel,  
der geben ist. In Wien, dem  
Jahrzehntes des Monats December,  
nach Christi im kalten Leben ganz  
in d. Paltz ansehnlich gesehen  
wirden. Gebiet in die oberschon  
für dort vorberunden sich selbst,  
Weser Respekt in Wien der

Joseph  
Wien

V. R. Josef Colloredo  
Wien

ad Messorem Senns Caseres  
Majestatis propriam  
Gentz Georg von Leyden  
Wien

Collat. S. Rejfer.

M. B. Notator  
Wien



№ 39.





50

Der  
in GOTT ruhenden,  
weyland  
Hochwohlgebohrnen Fräulein,  
Fräulein  
Justina Catharina,  
Steffan von Cronstett,  
errichtet- und hinterlassene respectivè

I.  
Steffan von Cronstett- und von Hynspergische  
Adelich- Evangelische  
Stifts-Verordnung.

II.  
Lezter Wille, und

III.  
SCHEDULA TESTAMENTARIA.

Von Administrations wegen zum Druck befördert

ANNO 1766. *octobr-*  
*ndio.*

Gedruckt bey Heinrich Bayrhoffer.





I.  
**Steffan von Cronstett**  
 und  
**von Hunspergische**  
 Adlich = Evangelische  
**Stiffts = Verordnung.**

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes,  
 und des Heiligen Geistes!



Ich, Justina Catharina Steffan  
 von Cronstett, hiermit kund und zu wis-  
 sen, daß, in näherer Erwegung der Eitel-  
 keit und Vergänglichkeit zeitlicher Dinge,  
 und daß der Mensch um der Sünde willen  
 dem Tod gewiß unterworfen sey, aber wegen der Zeit, Ort  
 und Weise seines Todes in beständiger Ungewißheit lebe, Ich  
 bey

**Justina Catharina Steffan von Cronstett.**

(\*) obit rate die 9 sept. 1766. inter cedente  
 hora 1/2 nocturna; aetat. 89. ann. 7. mensis, 23.  
 die enim.  
 Aut. Hunsperg t. 6. Jul. 1761.

bey mir, in Betrachtung, daß Ich mein Leben im ledigen Stande zugebracht, und keine Leibes-Erben zurücklasse, öfters reiflich überleget, wie ich wegen der mir von Gott verliehenen zeitlichen Güter, vor meinem Absterben, eine solche Verordnung machen mögte, wodurch Gottes Ehre und des Nächsten Nutzen befördert, und zugleich die **Steffan von Cronstett**, und von **Hynspergische** Namen, als aus welchen Familien ich entsprossen bin, und welche seit einigen Jahrhunderten allhier in gutem Ansehen gestanden, auch fernerhin zu Franckfurt bey Einem Hochlöblichen Rath und der Burgerschaft in gutem Andenken erhalten werden mögen.

Worinnen ich um so mehr bestärket worden, weil meine seelige Mutter, Frau **Maria Catharina Steffan von Cronstett**, bey ihrem Leben bereits hierin mit mir einerley Meynung geheget, und, ohngeachtet dieselbe mich in keine Wege gebunden, sondern mir allerdings freye Hände gelassen, ich gleichwohl ihre mit meiuer eigenen Meynung übereinkommende gute Absichten, auch nach ihrem Tode ins Werk zu setzen, mich schuldig erachte.

In dieser Gesinnung nun habe ich mit vorwohlbedachtem Muth und nach reifer Ueberlegung, ganz frey und ungezwungen, meinen diesfalls gemachten Entschluß und eigentliche Meynung hiermit schriftlich eröffnen, und, wie es damit, nach meinem in Gottes gnädigen Händen stehenden seeligen Ableiben dereinst gehalten werden solle, umständlich verordnen wollen, thue solches auch Krafft dieser nachfolgenden Stiftung und Disposition, in der besten Form Rechtens, als es, besonders nach hiesiger Löblichen Reformation und Gewohnheit, immer geschehen kan, soll und mag.

I. Von

---

**Justina Catharina Steffan von Cronstett.**

# I. Von dem Grund und Einkünften der Stiftung.

## §. 1.

Zuforderst gehet meine Haupt=Absicht dahin, von dem zeitlichen Seegen, den mir Gott aus Gnaden zugewendet, eine Stiftung zu errichten, welche unter dem Namen **Steffan von Cronstett= und von Hynspergische Adelige Evangelische Stiftung**, so wie weiter folgen wird, besorget und verwaltet werden soll.

## §. 2.

Und da ich diese Stiftung in meinem besonders errichteten Testament zu meinem Universal - Erben eingesetzt, so verordne und verschaffe ich zu derselben mein ganzes Vermögen, nichts ausgenommen, so viel nemlich, nach Abtrag derer in gedachtem Testament verordneten Legaten, noch übrig bleiben wird.

## §. 3.

Zur Stifts=Wohnung verordne ich den ganzen Zwerch= Bau meines auf dem Rosmarkt gelegenen, und zum **Kranichs Hof** genannten Wohnhauses, samt dem daran stossenden ehemaligen **Lersnerischen Garten**, dergestalt, daß diejenige Adelige Personen, welche in diese Stiftung aufgenommen werden, solchen bewohnen, und darinnen ihr häusliches Wesen haben, von dem übrigen Haus und Garten aber gänzlich abgesondert seyn, und die Thüren dazwischen nicht ohne höchste Noth geöffnet werden sollen.

## §. 4.

Und weil diese Stiftung nach meinen lieben seeligen Eltern, als **Herrn Johann Adolf Steffan von Cronstett**, und **Frau Maria Catharina**, gebornen von **Hynsperg**, benennet ist, so will ich, daß Ihnen zu Ehren über der

B grossen

---

**Justina Catharina Steffan von Cronstett.**

grossen Thür am Haus die von Cronstettische und von Hynspurgische Wapen in Stein gehauen, und mit einer oben mit Canzley-Buchstaben geschriebenen Umschrift gezieret werden sollen.

## §. 5.

*p. 47.* In der Stifts-Wohnung sollen, zum Gebrauch der Stifts-Personen und zum Zierrath der Zimmer, bleiben alle meine Mobilien, Bettung, alles weisse Gerath, alles Zinn, Kupfer und Messing, alles Eisenwerk, Porcellan, alle Tapeten, alle Spiegel, alle Schränke, Bettladen, Tische und Stühle, alle Vorhänge an Fensteren und Betten, alle Schildereyen, und sollen die in dem untersten Saal auf die Gasse hängende Portraits beständig darinnen hängen bleiben, und sollen hinter die drey Portraits, nemlich der Fräulein Stifterin, und deren seeligen Elteren, ihre Namen, mit der auf ein jedes zu setzenden Beschrift: als Stifter, geschrieben werden. Unter diesen Mobilien sind jedoch die vorhandene Juwelen, Silber-Geschirr, meine Kleidung und Leibgeräthe nicht mit begriffen. Die noch vorrathige Ballen Leinen-Tuch hingegen sollen zum leinen Gerath zum Gebrauch des Stifts angewendet werden.

## §. 6.

Was ausser dem zur Wohnung der Stifts-Personen gewidmeten Zwerchbau und dem dazu geschlagenen ehemaligen von Lersnerischen Garten, in dem Haus zum Kranichs-Hof an Gebäuden und Wohnungen noch übrig ist, soll, nebst dem anderen Garten, der daran stösset, jederzeit an rechtschaffene Leute, so gut als möglich ist, verlehnet, und das Geld zum Nutzen des Stifts angewendet werden.

## §. 7.

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

## §. 7.

Es ist mein ernstlicher Wille, daß die unten verordnete Herren Administratores über alle in der Stifts-Wohnung, nach §. 5. bleibende Mobilien ein ordentliches Inventarium unter ihrer Hand errichten, und solches zu denen übrigen Ihnen einzuhändigenden, zur Stiftung gehörigen Documenten, samt dem zu errichtenden Gült-Buch, in das Gewölb verwahrlich, unter dreyerley Schlüsselen, wovon ein jeder einen besonderen zu sich zu nehmen hat, beylegen, auch Sorge tragen, daß sowohl von einem, als dem anderen, nichts veräußert und verrücktet werde, oder sonst abhanden komme.

## §. 8.

Weil auch unter denen Weinen einige alte kostbare Weine befindlich sind: so können die Herren Administratores solche verkauffen, und dafür brauchbare Weine anschaffen, oder das Geld zum Capital schlagen.

## §. 9.

Sowohl die Stifts-Wohnung selbst, als die dazu gehörige Gebäude und Gärten, müssen beständig in gutem Bau und Besserung erhalten werden.

## §. 10.

So oft, nach abgelegten Rechnungen, etwas von den Einkünften übrig bleibt, soll solches jederzeit zu Capital angeleget, und die Einkünfte dadurch vermehret werden.

Siehe jedoch unten §. 67.

## §. 11.

Ich will auch, daß von dieser meiner Adelichen Stiftung jährlich die volle Schätzung bezahlet werde.

*volle Schätzung?*

B 2

II. Von

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

## II. Von denen Stiftts, Personen.

### §. 12.

Weil meine beyde liebe seelige Elteren und Ihre Vorfahren von Seculis her der Adlichen Gan- Erbschaft des Hauses Alt-Limburg einverleibet gewesen, und ich bey Abgang meiner Familie ebenfalls wünsche, bey Ihren Mitgliedern in gutem Andenken zu bleiben: so ist mein ernstlicher Wille und Verordnung, daß Ihnen die von mir zuerrichtende Stiftung hauptsächlich zum Nutzen und Besten komme.

### §. 13.

Zu dem Ende verordne ich auf das bündigste und ernstlichste, daß aus dieser meiner Stiftung einige Adliche Wittwen und Fräulein, deren Namen und Wapen in der Tafel des Hauses Limburg gestanden, oder noch stehen, (worunter ich insbesondere die von Bülckerische und von Hynspergische Familien mit verstehe) und die dessen bedürftig sind, auch sich sonst Christlich und ehrbar aufgeführt haben, erhalten und versorget werden sollen. Doch haben die Herren Administratores bey Vergebung dieser Beneficien jederzeit vorzüglich auf die mir anverwandte Familien zu reflectiren.

### §. 14.

Solte etwa die Zahl gedachter Personen aus dem Haus Limburg so gering seyn, daß der bald zu bestimmende Numerus nicht voll würde: so haben die Herren Administratores Freyheit, die an das Haus Limburg Angeheurathete und deren Wittwen, oder von einer aus dem Haus Limburg gebohrne Töchter, oder solcher Söhne Wittwen, wann sie von Adel und hier verbürgert sind, (als ohne welche Eigenschaften sie hierzu nicht können employret werden) ebenfalls aufzunehmen, und sie gleicher Rechten und Wohlthaten mit den übrigen genießen zu lassen.

### §. 15.

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

## §. 15.

Im übrigen sollen keine andere Personen, noch weniger Fremde, am allerwenigsten aber solche, die der Evangelisch-Lutherischen Religion nicht zugethan sind, zu ewigen Zeiten nimmermehr aufgenommen werden.

## §. 16.

Die Anzahl derer in diese Stiftung anzunehmenden Adlichen Personen soll niemals über zwölf erstreckt werden, welchen zwey Mägde, eine zum Kochen, und die andere zur Aufwartung zugegeben werden, sonst aber Ihnen, ausser Krankheits-Fällen, andere Aufwärterinnen, oder Beyläufer zu halten, oder aus der Stiftung zu ernähren, gänzlich verboten seyn soll.

## §. 17.

Eine jede Person, welche in diese Stiftung aufgenommen werden will, soll sich bey denen zeitigen dreien Herren Administratoribus melden, und darum bittlich anhalten, welche sich sodann nach ihrem Herkommen sowohl, als ihrem Christlichen Leben und Wandel, genau zu erkundigen haben. Wobey mein ernstlicher Wille ist, daß solche Personen, die wegen ihrer üblen Aufführung allenfalls zu klagen vor dem Richter qualificiret wären, gar nicht aufgenommen, oder wenn sie schon in dem Stifft sind, aus demselben weggeschaffet werden sollen. Im übrigen haben die Herren Administratores per Majora zu entscheiden, ob die supplicirende Person aufzunehmen sey, oder nicht, und haben selbige sowohl bey Aufnahmen, als ihren sonstigen Berrichtungen, jederzeit ein ordentliches Protocoll zu führen, damit man sehen könne, warum sie dieses oder jenes beschlossen.

G

§. 18.

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

## §. 18.

Eine jede Adelige Person, welche in diese Stiftung aufgenommen wird, soll den Herren Administratoren an Endesstatt angeloben, die §. 68. besonders vorgeschriebene Stifts-Regeln getreulich und unverbrüchlich zu halten. Und damit ihnen das, was sie versprechen, nicht so leicht aus dem Gedächtnis entfalle, so soll einer jeden bey ihrer Aufnahme eine Abschrift solcher Regeln gegeben, und ihr dabey angedeutet werden, daß ihnen im Fall des Ungehorsams dieses Beneficium entweder auf eine Zeit lang, oder gänzlich würde entzogen werden. Wie dann denen Herren Administratoribus hiermit ernstlich auferleget wird, solche Drohung nicht in blossen Worten bestehen zu lassen, sondern die Widerspenstigen wirklich auf eine gewisse Zeit zu suspendiren, oder nach Befinden gar aus der Stiftung wegzuschaffen, inmassen meine Christliche Absicht auf Gottesfurcht, Ehrbarkeit, Gehorsam, und eingezogenes Leben und eine genaue Haushaltung, keinesweges aber auf eine unerlaubte Freyheit, Unordnung, oder Verschwendung, bey dieser Stiftung gerichtet ist.

## §. 19.

*p. 31.* Eine jede Adelige Person, so in diese Stiftung aufgenommen wird, soll zu Unterhaltung des leinen Geräthes, zum Einstand, drey Paar neue Leilachen, sechs neue Tischtücher, zwölf Servietten, und sechs Handtücher mit sich bringen, und Sorge tragen, daß sowohl das ganze Haus, als die besondere Zimmer sauber und reinlich gehalten, und auf Feuer und Licht sorgfältige und fleißige Obacht genommen werde.

## §. 20.

Und weil die Herren Administratores nicht allezeit zugegen seyn können, und gleichwohl bey dergleichen Verfassungen,

---

**Justina Catharina Steffan von Cronstett.**

sungen, zu Beybehaltung guter Ordnung, eine Subordina-  
tion ohnumgänglich nöthig ist: so haben die Herren Admi-  
nistratores aus denen Stiffts-Personen selbst eine, oder nach  
Befinden, zwo Christliche, und, so viel möglich, bejahrte  
Personen zu erwählen, welche unter dem Namen einer  
Ober- und Unter-Ausseherin, auf die Ordnung halten,  
die Haushaltung dirigiren, und denen übrigen in allen billi-  
gen Dingen zu befehlen haben sollen. Zu welchem Ende die  
Herren Administratores dieselbe mit Ihrer Authorität zu  
handhaben, und die übrige in der Stiftung befindliche Per-  
sonen, Ihnen ohnweigerlich zu gehorsamen, anzuweisen  
haben.

§. 21.

Da auch die unten folgende Stiffts-Regeln erfordern,  
daß die Stiffts-Personen fleißig zur Kirche gehen, so sollen  
Ihnen zu diesem Zweck meine sämtliche Kirchen-Plätze ange-  
wiesen werden, und beständig bey der Stiftung bleiben.

III. Von der Administration der Stiftung.

§. 22.

Nachdem es bey allen Stiftungen fürnehmlich auf eine  
gute Administration ankommt, wenn der gute Endzweck er-  
reicht werden soll: so habe ich auch diesfalls reifliche Ueber-  
legungen angestellet, was etwa zum Besten meiner Stiftung  
hierinnen zu verordnen seyn mögte.

Der Haupt-Vortheil, welchen man von dergleichen  
Administratoribus zu gewarten hat, dependiret wohl, nächst  
dem Göttlichen Beystand und Seegen, von ihren persönlichen  
guten Eigenschafften, als von ihrer gründlichen Gottesfurcht,  
Liebe zu Gottes Wort, zum öffentlichen Gottesdienst, zu

Q 2

denen

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

denen heiligen Sacramenten, von ihrer Accurateſſe, Fleiß, Gerechtigkeit, Billigkeit und Dienstgeſliſſenheit gegen ihren Nächſten. Ich wünſche daher wohl recht ſehnlich, daß meine Stiftung jederzeit ſolche Adminiſtratores haben möge, und bitte die wählende Herren, daß Sie auf ſolche perſönliche gute Eigenſchafften immer ſehen, und niemals ſolche zur Adminiſtration erwählen mögen, welche gedachter Eigenſchafften ermangeln, oder gar das Gegentheil davon an ſich haben.

## §. 23.

Da auch ordentlicher Weiſe ein geſetztes Alter erfordert wird, wenn jemand einer, zumal anſehnlichen Geſellſchafft, mit dem gehörigen Anſehen vorſtehen ſoll: ſo iſt mein Wille, daß diejenigen, die zu dieſer Adminiſtration erwählet werden ſollen, neſt denen übrigen Eigenſchafften, auch das nöthige Alter haben, und wenigſtens nicht unter dem dreißigſten Jahr ſtehen; es ſey denn, daß einer zwar jünger, aber doch majorenn wäre, und von denen wählenden Herren per Majora, wegen ſeiner vorzüglichen Gottesfurcht, Weiſheit, und anderen guten Qualitäten, hierzu tüchtig erkannt würde.

## §. 24.

Es ſollen aber beſtändig drey Herren Adminiſtratores ſeyn, die wirkliche Bürger ſind, und das Recht, dieſelbe zu wählen, trage ich denen ſämmtlichen Herren des Hauſes Alt-Limburg auf, unter der Hoffnung, Sie werden nicht nur dieſe Mühe um ſo williger unternehmen, ſondern auch die jedesmalige Wahl um ſo gewiſſenhaffter und ohnpartheyiſcher vor Gott und Menſchen beſorgen, weil die ganze Stiftung fürnehmlich zum Beſten dieſes anſehnlichen Hauſes errichtet wird. Die Wahl ſelbſt wird nach den meiſten

Stim-

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

Stimmen für gültig erkannt, und welche erwählet sind, behalten das Amt so lang sie leben, es sey denn, daß sie selbst solches niederlegen, oder die Adelige Gesellschaft Alt-Limburg aus wichtigen Ursachen genöthiget seyn solte, Ihnen dasselbe wieder abzunehmen, und anderen aufzutragen.

§. 25.

Die zu wählende Personen sollen Mitglieder des besagten Hauses Alt-Limburg seyn; jedoch mit dem Beding, daß, wann Mitglieder aus denen mir am nächsten verwandten Familien da sind, welche die nöthige Eigenschafften haben, dieselbige vorzüglich vor andern erwehlet werden sollen.

§. 26.

Was die Administration selbst anlanget, so unterstehe ich mich nicht, special-Regeln vorzuschreiben, weil es ohn möglich ist, alle künfftige Umstände und Vorfälle vorher zu sehen; vielmehr überlasse ich die weitere Sorge, Einrichtung und Verwaltung dem besten Wissen und Gewissen derer Herren Administratorum, wie Sie solches dermaleins vor Gottes Richter-Stuhl zu verantworten getrauen.

§. 27.

Jedoch ist mein ernstlicher Wille, daß denen Stiftts-Personen ihre hinlängliche Unterhaltung an Speise und Trank, wie auch in Krankheiten die nöthige Pflege und Arzneyen, ingleichen Licht und Holz (jedoch letzteres nur zur Küche und Convent-Stube, und wann jemand krank wäre, wie solches in anderen Stiftern auch gebräuchlich ist,) aus der Stiftung gegeben, hingegen ihre Kleidung, und dasjenige Holz, so sie täglich in ihren besondern Oefen verbrennen, von ihnen selbst angeschaffet werden soll.

149

D

§. 28.

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

## §. 28.

Alle bey dieser Stiftung vorkommende Sachen, wie sie Namen haben, sollen durch die drey Herren Administratores in Eintracht und gutem Vernehmen per Majora entschieden werden; jedoch mit der Erläuterung, daß, wann Ihnen eine Sache allzubedenklich schiene, sie solche der ganzen Adelligen Gesellschaft auf Alt-Limburg vortragen, und deren Schluß sich zur Regel dienen lassen sollen. Und damit auch in diesen Fällen allem Nachtheil vorgebeuget werde; so sollen solche Bedenklichkeiten auch alsdann der ganzen Adelligen Gesellschaft zur Entscheidung übergeben werden, wann nur einer von denen dreyen Herren Administratoren solches für nöthig hielte, also daß die beyden anderen, ob sie schon in diesen Fällen Majora ausmachten, ehe und bevor sothane Entscheidung geschehen, nach ihren Einsichten nicht handeln dürfen.

## §. 29.

Damit alles desto ordentlicher und richtiger geführet werde, so sollen, nebst denen gewöhnlichen Rechnungsbüchern, ausführliche Protocolla gehalten, und alle Sachen, die von einiger Wichtigkeit sind, oder deren Andenken einigen Nutzen fürs künftige bringen kann, mit allen wesentlichen und erläuterenden Umständen in dieselbige fleißig eingetragen werden.

## §. 30.

Die Rechnung über Einnahme und Ausgabe bey dieser Adelligen Stiftung soll Jahrweise von einem derer drey Herren Administratorum geführet werden, und Sie hierinnen alterniren; jedoch dergestalt, daß der Rechnungsführer denen beyden anderen auf Allerheiligen jedes Jahr die Rechnung zur Nachricht vorlege, und Sie solche hernach mit ihm zugleich unterschreiben. Wann dieses geschehen, sollen Sie

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

14. Tage vor Andrea die Rechnungen, samt ihren Beylagen, denen dreien Herren Vorsteheren der Adlichen Gesellschaft Alt-Limburg zur Revision einhändigen, welche ich hiermit ersuche, wann Sie solche richtig befunden, ebenfalls ihre Genehmhaltung und Unterschrift darunter zu setzen.

§. 31.

Gleichwie ich nun denen Herren Administratoribus die ganze Verwaltung dieser meiner Stiftung vor Gott auf Ihr Gewissen gebe: so ist mein ernstlicher Wille, daß Sie in ihrer gewissenhaftten Administration von jedermann ohngekränket und ohngestört seyn sollen, und daß sonderlich die Adliche Stifts-Personen Ihren Christlichen Verordnungen gebührend nachleben, und Ihnen durch Ungehorsam, Widerspenstigkeit, oder andere übele Aufführung Ihr Amt nicht schwer machen.

§. 32.

Zu einiger Erkänntlichkeit Ihrer Mühe verordne ich einem jeden Administratori jährlich Ein Hundert Gulden, welche quartaliter mit Fünf und Zwanzig Gulden aus den Stiftungs-Geldern sollen bezahlet und verrechnet werden. Was das Einstands- und Sterb-Quartal anlanget; so soll es also damit gehalten werden, daß für das ganze Quartal bezahlet wird, wann schon bey dem Antritt ein Theil darvon verflossen, und bey dem Absterben dasselbe nicht zu Ende seyn solte. Ein gleiches verstehet sich auch von allen übrigen Besoldungen, welche aus der Stiftung bezahlet werden.

*p. 45.*

§. 33.

Es soll auch von denen Herren Administratoribus ein Zins-Aufheber angenommen, und demselben jährlich für seine Bemühung, Drenßig Gulden gegeben werden. Die Berrichtung desselben bestehet darinnen, daß er die Einkünfte

D 2 der

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.



der Stiftung einfordere, solche denen Herren Administratoribus getreulich liefere, und alles, was ihm von Deneuselben befohlen wird, fleißig ausrichte. Zu welchem Ende er auch von Ihnen in Pflichten zu nehmen ist. Die ihm zum Encassiren zugestellte Quittungen sollen jederzeit mit dem von Cronstettischen und von Hynspurgischen Wapen versiegelt, und von denen Herren Administratoribus unterschrieben werden.

#### IV. Von der geistlichen Aufsicht des Senioris Ministerii.

##### §. 34.

Weil meine Absicht bey dieser Stiftung nicht allein auf die leibliche Wohlfahrt derer Stifts-Personen, sondern fürnehmlich auch auf ihre geistliche und ewige Glückseligkeit gerichtet ist: so habe aus der Ursache für gut befunden, eine besondere geistliche Aufsicht über das Stift zu verordnen, und dieselbe dem jedesmaligen Seniori Ministerii hiermit aufzutragen. Dabey lebe ich der ungezweifelten Hoffnung, es werden die Herren Seniores, in Betracht, daß es Seelen betrifft, die der Herr Jesus mit seinem theuren Blut erkaufet hat, diesen meinen Auftrag sich nicht mißfallen lassen, und sich der hier folgenden Verordnung gern unterziehen.

##### §. 35.

Die Adelige Stifts-Personen können zu Beichtvätern haben, wen sie wollen, und sind in diesem Stück an den Seniozem, um der Aufsicht willen, nicht gebunden.

##### §. 36.

Der Senior soll ordentlicher Weise alle halbe Jahr, nemlich das erste mal bald nach der Oster-Messe, und das  
zweite

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

zwoente mal bald nach der Herbst-Messe, eine geistliche Visitation in dem Stifft vornehmen, und den Tag dazu etliche Tage vorher der Ober-Auffseherin ansagen lassen. Wenn denn der Tag kommt, so soll er des Morgens so frühe, als es die Umstände zulassen, in das Stifft gehen, und zuerst die Ober- und Unter-Auffseherin, jede besonders, fragen, was sie etwa wegen einer und der andern Person zu erinnern haben. Alsdann gehet Er zu denen übrigen Stiffts-Personen, zu einer jeden besonders, von der ersten bis zu der letzten, und redet nicht nur mit einer jeden, was ihr nöthig ist, sondern fraget sie auch, ob sie etwas wegen der anderen vorzubringen hätten.

§. 37.

Fallen bey dieser Stiffts-Visitation solche Dinge vor, daß der Senior etliche zusammen, oder alle zugleich sprechen muß: So sollen die Stiffts-Personen, die Er zusammen zu berufen nöthig findet, in die Convents-Stube kommen, und seine Ermahnungen gern und willig anhören, aber auch demjenigen, was Er Ihnen aus Gottes Wort, als ein Diener Gottes, vorhält, willigen Gehorsam leisten.

§. 38.

Wenn auffer diesen halbjährigen ordentlichen Visitationibus aufferordentliche Fälle kommen, so daß zum Exempel, Zänkereyen entständen, oder andere geistliche Zurechtweisungen nöthig wären, so soll der Senior auch alsdann sein Amt thun, und diese aufferordentliche Bemühung übernehmen.

§. 39.

Wolten einige seine Ermahnungen nicht annehmen, und bezeigten sich widerspenstig: so soll Er solches denen Herren Administratoribus anzeigen, welche sodann die ungehorsamen

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

entweder von den Beneficiis zu suspendiren, oder gar zu removiren wissen werden.

## §. 40.

Ueberhaupt hat der Senior Ministerii darauf mit zu sehen, daß die Stiftungs-Regeln, so viel das Geistliche und die Erbarkeit betrifft, genau beobachtet werden. Weil aber eine bloß äußerliche Erbarkeit und Gottesdienstlichkeit zum wahren Christenthum noch lange nicht hinlänglich ist: so wird Er fürnehmlich seine Sorge dahin richten, daß die Stifts-Personen beständig mit auf das innerliche thätige Christenthum gewiesen werden, und es wird mir ewig zum Lobe meines Gottes eine Aufmunterung seyn, wenn viele vor dem Thron Gottes versammelt werden, welche in meiner Stiftung zur wahren Befehrung gebracht, oder in dem Gnaden-Stand bis ans Ende gestärket und erhalten worden. Diese meine Haupt-Absicht will ich demnach einem jeden Seniori Ministerii vor Gottes Angesicht aufs beste empfohlen haben.

## §. 41.

Damit aber auch der Senior einige Erkenntlichkeit für seine Bemühungen von mir habe: so sollen ihm jährlich Ein Hundert Gulden, und zwar quartaliter Fünf und Zwanzig Gulden aus denen Stiftungs-Einkünften bezahlet werden.

## V. Von der Pflege in Krankheiten.

## §. 42.

Nebst der Seelen-Pflege finde ich nöthig, auch für die nöthige Leibes-Pflege der Stifts-Personen, sonderlich in Krankheiten einige Vorsorge zu tragen. Es ist demnach mein Wille und Verordnung, daß beständig einer von denen hier in Franckfurt practicirenden Herren Medicis, als Stifts-Medicus von denen Herren Administratoribus erwahlet und bestellet werde.

## §. 43.

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.



## VI. Von anderen mit verbundenen kleineren Stiftungen.

### §. 46.

Ob ich schon noch verschiedene geringere Stiftungen zu verordnen entschlossen bin: so sollen solche doch mit dieser Adlichen und vornehmsten Stiftung unzertrennlich verbunden seyn, und aus derselben Einkünften von denen Herren Administratoribus jederzeit mit unterhalten und besorget werden. Diese neben- und mit-verbundene Stiftungen sind folgende:

### I.) Stiftung für einen Catecheten.

#### §. 47.

Ich habe in reife Erwegung gezogen, daß unter den armen und gemeinen Leuten die Unwissenheit im Christenthum sehr groß, und zugleich die Haupt-Quelle alles herrschenden rohen Wesens sey, welches weder von der Obrigkeit, noch von denen Lehrern der Kirche eher wird gebändiget werden können, bis diese unselige Quelle der Unwissenheit verstopfet wird.

#### §. 48.

Ich habe bey weiterem Nachdenken gefunden, daß es sonderlich an dem hinlänglichen Unterricht solcher jungen Leute mangelt, die entweder nicht ordentlich in die Schule gegangen, oder darinnen versäümet worden, oder wegen ihres Alters nicht mehr hinein gehen, und in dem angehenden Jünglings-Alter stehen, da die Leichtsinzigkeit und Lüste der Jugend ihnen am meisten zusetzen, aber sie auch am meisten von der Sorge für ihre Seele zurück ziehen.

#### §. 49.

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

§. 49.

Da nun die ordentliche Schulmeister an dergleichen jungen Leuten mehrentheils nicht mehr arbeiten können, weil sie ihrer Aufsicht entzogen sind; die Herren Prediger aber, wegen ihrer vielen Amts-Geschäften, nicht Zeit genug haben, gnugsame Stunden zu ihrem nöthigen Unterricht anzuwenden: so halte ich es für ein nothwendiges Stück, daß besondere Catecheten zum Besten solcher jungen Leute verordnet werden; und ich finde mein Herz dazu gelenket, wenigstens einen Anfang dazu zu machen, in Hoffnung, es werden andere vermögende Personen, welchen der Schaden Josephs am Herzen lieget, diese wichtige Sache zur besseren Vollkommenheit zu bringen suchen.

§. 50.

Zu einem solchen Catecheten soll jederzeit ein geschickter und frommer Candidatus Theologiæ genommen werden, woben es gleich viel ist, ob er ein hiesiges Stadt-Kind oder ein Fremder ist, wenn er sich nur zu dieser Arbeit wegen seiner Gelehrsamkeit und Gottseligkeit wohl schicket.

§. 51.

Damit nun die Wahl eines solchen Candidati desto besser gerathe, aber doch auch die Herren Administratores das in allen zu dieser Stiftung gehörigen Dingen Ihnen zukommende Recht behalten, und endlich Ein Hochlöbliches Consistorium nicht vorbegegungen werde: so gehet meine Verfügung dahin: daß

1.) der Senior Ministerii jedesmal den tüchtigsten Candidatum aussuchen, und ohne diesen Vorgang niemals keiner zum Catecheten erwehlet werden soll.

2.) Den ausgesuchten soll der Senior Ministerii denen Herren Administratoribus vorschlagen, welche, wenn Sie gegen

§

Justina Catharina Steffan von Cronstett.



gegen ihn in Lehre oder Leben etwas mit Grund auszusetzen haben, denselben verwerfen können, da denn der Senior andere Vorschläge thun muß.

3.) Wird der Vorschlag von denen Herren Administratoribus gebilliget, so sollen sie den Candidatum Einem Hochlöblichen Consistorio ordentlich präsentiren, und die Confirmation desselben begehren, woben die gemeine Nechten bey dem jure präsentandi & confirmandi in allen Stücken ihre Gültigkeit haben sollen.

§. 52.

Die Arbeit des Catecheten soll darinnen bestehen, daß er arme Kinder von dem Alter, da sie zur Confirmation präpariret werden müssen, oder auch, wo es ihnen an der nöthigen Erkenntniß noch fehlet, einige Zeit nach ihrer Confirmation, alle Wochen-Tage zwey Stunden, nemlich in einer die Knaben, und in der andern die Mägdgen, im Christenthum unterrichten.

§. 53.

Weil es auch bey solchen armen Kindern oft an der nöthigen Fertigkeit im Lesen fehlet: so soll er nebst denen gedachten zwey Stunden noch zwey andere täglich dazu anwenden, daß in der einen die Knaben, und in der anderen die Mägdgen recht fertig lesen lernen.

§. 54.

Daben soll es allen Herren Predigern frey stehen, die in Ihr Gebeth gehende arme Kinder, nebst Ihrer eigenen Unterweisung, weil Sie nur wochentlich eine Stunde dazu anwenden können, zum täglichen Unterricht in der Christlichen Lehre und im Lesen, in die Stunden des Catecheten zu schicken, sonderlich diejenigen, die hartlehrige Gemüther haben, oder wegen ihrer Unwissenheit dieser Wohlthat benöthiget sind.

§. 55.

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

## §. 55.

Wollen reiche und bemittelte Personen ihre Kinder auch von dem Catecheten im Christenthum unterrichten lassen; so soll es von der Stiftung unverwehret seyn, nur daß solches nicht in denen Stunden geschehe, die für die arme Kinder bestimmet sind.

## §. 56.

Der Senior Ministerii soll die besondere Aufsicht über die Information des Catecheten haben, und ihm vorschreiben, was er mit denen Kindern tractiren, und wie er die Disciplin einrichten soll. Dabey hat er zu sorgen, daß diese Schule des Christenthums theils von Ihm selbst, theils von andern Herren Predigern, fleißig besucht werde.

## §. 57.

Die zu diesem Zweck nöthige Bücher für die arme Kinder sollen, auf Angeben des Senioris Ministerii, aus der Stiftung bezahlet werden.

## §. 58.

Der Catechet aber soll für seine Arbeit jährlich Sechzig Gulden vor Hauszins, und nebst dem Ein Hundert Gulden in fixo, nemlich alle Quartal 40. fl. aus der Stiftung empfangen, und über das von einem jeden armen Kind, so bald es von denen Herren Predigern zur Confirmation tüchtig befunden wird, noch besonders Drenßig Kreuzer, wie auch von einem jeden, dem er eine Fertigkeit im Lesen beigebracht hat, ebenfalls Drenßig Kreuzer aus der Stiftung haben. Wenn er nun von reicher und bemittelter Leute Kindern auch etwas ziehet, und etwa noch andere Haus-Informationes hat: so wird er desto besser davon leben können.

§ 2

2.) Sti-

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

## 2.) Stipendia für Studiosos.

§. 59.

*n 47.* Desgleichen sollen aus den Einkünften dieser meiner Stiftung zwey Stipendia gemacht, und jährlich auf Catharinen Tag ausgezahlt werden, jedes von Fünf und Siebenzig Gulden, wovon das erstere jederzeit einer aus der Adelichen Gesellschaft Alt-Limburg, der studiret, das andere aber einer aus der Burgerschaft, der Theologiam studiret, jeder vier Jahre zu genießen haben, und wenn diese verfließen, sollen die beyde Stipendia an andere Personen gegeben werden. Bey deren Vergebung aber soll jederzeit auf würdige und geschickte Leute gesehen, und wegen des Studiosi Theologiae allemal der Senior Ministerii zu Rath gezogen werden.

## 3.) Stiftung zum Verbesserungs-Haus

§. 60.

Weil ich auch oft gewünschet, daß das hiesige Verbesserungs-Haus in guten Stand mögte gebracht werden: so bin darauf bedacht gewesen, von meinem Vermögen auch zu diesem heilsamen Zweck etwas zu vermachen. Ich verordne demnach, daß, so bald das Verbesserungs-Haus in seiner rechten Verfassung seyn, und so lange es darinnen bleiben wird, aus meiner Adelichen Stiftung jährlich Vier Hundert Gulden, zum Besten desselben sollen ausbezahlt werden.

## 4.) Stiftung für arme Schüler des Gymnasii.

§. 61.

Nicht weniger mögte ich gern sehen, daß die arme Schüler des Gymnasii einige Hülfe hätten, und vermache ich denenselben aus meiner Stiftung jährlich Ein Hundert Gulden,

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

den, welche auf Sommer = Johannis sollen bezahlet, und von dem Rectore und allen dessen Collegis per majora jährlich also ausgetheilet werden, daß allemal die zehen fleißigste und frömmeste Pauperes, jeglicher zehen Gulden bekomme. Gottlose Knaben aber sollen gänzlich davon ausgeschlossen seyn.

### 5.) Legat für die Haus = Armen.

§. 62.

Ferner sollen aus denen Einkünften dieser Stiftung jährlich auf Sommer = Johannis Fünzig Gulden, und auf Catharinen = Tag abermals Fünzig Gulden, durch die Herren Administratores in dem Adelichen Stiftungs = Haus unter die hiesige arme Leute aus der Bürgerschaft ausgetheilet, dabey aber, so viel möglich, dahin gesehen werden, daß diese Almosen Mitleidens = würdigen Armen, und die gute Zeugnisse von ihren Herren Beichtvätern haben, nicht aber muthwilligen Bettleren gegeben werden mögen.

### 6.) Holz = Stiftung für Haus = Armen.

§. 63.

Nicht weniger sollen die Herren Administratores in der wohlfeilesten Jahreszeit so viel Holz, als die Interessen von vier Tausend Gulden austragen, einkauffen, an einen sicheren Ort schlagen, und zur Winterszeit, wann die Kälte ziemlich stark ist, unter die Haus = Armen austheilen lassen.

### 7.) Braut = Legat.

§. 64.

Es sollen auch aus dieser Stiftung jährlich auf Justinen = Tag einer tugendsamen und gottesfürchtigen Bürgers = Tochter, die es nöthig, und ein gutes Gerücht hat, und sich an einen Bürgerlichen verheurathet, Fünzig Gulden zu ihrer Ausstattung gegeben werden.

§

8.) Witt =

**Justina Catharina Steffan von Cronstett.**

*Handwritten notes in a cursive script, likely a marginalia or commentary, partially overlapping the printed text.*

## 8.) Wittwen, Haus.

§. 65.

Mein Haus auf der kleinen Galgengasse soll dreien armen, betagten, gottesfürchtigen und tugendsamen Burgers-Wittwen zur Wohnung umsonst gegeben werden. Es sollen aber diese Wittwen ein Christlich, Gott wohlgefälliges Leben führen, und in Friede und Eintracht bey einander leben. Dann wo Sie in Zank und Streit oder anderen offenbaren Sünden und fleischlichen Lüsten lebeten, so ist mein ernstlicher Wille, daß sie durch die Herren Administratores aus dem Hause weggeschaffet, und andere würdigere an ihre Stelle hinein gesetzt werden sollen.

## 9.) Legat für bekehrte Juden.

§. 66.

Endlich ist mein Wille, daß jährlich auf Pauli Befeh- rungs-Tag Fünf und zwanzig Gulden an das Evangelische Ministerium, gegen Quittung ausbezahlet, und von Dem- selben an arme Christen, die sich vom Judenthum bekehren, oder bekehret haben, und von welchen sich ein rechtschaffenes Herz vermuthen läffet, angewendet werden.

## 10.) Unbestimmte Legata zum Besten des Reiches Christi, wie auch armer Kirchen, und Schul- diener und deren Wittwen und Waisen.

§. 67.

Solte Gott, wie ich zu seiner Barmherzigkeit hoffe, die Einkünfte dieser meiner Stiftung so reichlich segnen, und die Capitalien so vermehret werden, daß über die bisher be- stimmte Ausgaben an jährlichen Interessen noch ein ansehn- licher Ueberschuß vorrathig bliebe: so ist mein Zweck nicht, daß

*An per nemor quovis  
modo comparatus  
legam Christi  
id est ubi  
Legatum legatum  
non est legatum  
Christi.*

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

daß die Herren Administratores nur immer zusammen sparen, und die Capitalia ohne Noth, und nur aus der Absicht, um eine immer reichere Stiftung zu haben, häufen; sondern es ist mein ernstlicher Wille, daß alsdann die Werke der Christlichen Liebe sich vermehren und immer weiter ausbreiten sollen. Es soll aber solcher Ueberfluß an keine Art der ordentlichen Betteleyen, sondern vielmehr also verwendet werden, daß man der Kirche Christi in ihren Bedrängnissen und besonderen Nothen, auch zu ihrer Ausbreitung unter den Unglaubigen und Irrglaubigen, wie nicht weniger denen armen Predigern und Schuldienern, die hin und wieder in großer Dürftigkeit leben, und derselben nothleidenden Wittwen und Waisen zu Hülfe komme. Und weil das Ministerium und dessen Senior von dergleichen Bedürfnissen bessere Nachricht haben: so soll jederzeit diese Hülfsleistung entweder nach Ihren Vorschlägen, oder doch mit Ihrer Zurathziehung geschehen.

*An Joh. Litterens  
vel p[ro]bat[ur] Fr[an]c[on]i[en]s  
Eulepsen Cl[er]ic[us]  
cum clame[n]t[ur] ad  
p[ro]p[ri]a: H[ic] op[er]e, hic  
p[ro]p[ri]a, hic op[er]e cl[er]ic[us]  
p[ro]p[ri]a hic p[ro]p[ri]a  
computat[ur]?*

*Anno 1761 ab  
c[on]s[ul]to  
p[ro]p[ri]a ab[er] in  
h[ic] cl[er]ic[us], h[ic] cl[er]ic[us]  
p[ro]p[ri]a ab[er] in  
h[ic] cl[er]ic[us], h[ic] cl[er]ic[us]  
h[ic] cl[er]ic[us], h[ic] cl[er]ic[us]  
h[ic] cl[er]ic[us], h[ic] cl[er]ic[us]*

## VII. Stifts-Regeln, welche die Adelige Stifts-Personen zu beobachten haben.

### §. 68.

Nachdem ich bisher umständlich angezeigt, worinnen überhaupt meine Verordnungen in Ansehung dieses meines Stifts bestehen sollen: so will ich jezo noch insonderheit beifügen, nach welchen Regeln die Adelige Stifts-Personen sich verhalten sollen.

1.) Die wahre Gottesfurcht, die ihren Grund in einem bekehrten Herzen hat, soll billig die vornehmste Sache seyn, wornach die Stifts-Personen trachten, und darinnen stets zu wandeln suchen.

2.) Weil Gott ordentlicher Weise seine von Ihm selbst verordnete Gnaden-Mittel, nemlich sein Wort und heilige

§ 2

Sacra-

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

Sacramenten, darzu brauchet, wenn Er uns zur Befeh-  
 rung bringen, und in seiner Gnade erhalten will: so ist mein  
 ernstlicher Wille, daß sie das heilige Wort Gottes in der  
 Kirche und zu Haus fleißig betrachten, und das heilige  
 Abendmahl öfters in wahrer Buse und Glauben genießen.

3.) Sie sollen demnach ohne erhebliche Ursachen die  
 Predigten und Betstunden nicht versäumen, sondern eine  
 jede sich in dem Hause des H<sup>errn</sup> sowohl bey denen Predig-  
 ten als Betstunden fleißig einfinden.

4.) Desgleichen soll in der Convent- oder Eß-Stube  
 Morgens und Abends alle Tage ein Haus-Gottesdienst ge-  
 halten, und solcher mit einem Liede angefangen, darauf ein  
 Capitel aus dem Alten und eins aus dem Neuen Testament  
 mit einer anzuweisenden kurzen Erläuterung öffentlich vor-  
 gelesen, sodann das Morgen- oder Abend-Gebet gesprochen,  
 und mit dem Seegen geschlossen werden. Das Vorlesen  
 aber sollen diejenigen Stifts-Personen, die sich nach der  
 Erkenntniß der Ober-Aufseherin am besten dazu schicken,  
 Wechsels-weise, eine Woche um die andere verrichten.

5.) Die Kleidung bemeldter Personen betreffend: so  
 sollen sie sich, in Betracht, daß sie sich der Gattessfurcht,  
 Erbarkeit und Demuth zu befleißigen haben, der schwarzen,  
 oder wenigstens anderer modesten Farben bedienen, welche  
 solche Personen weit besser zieren, als wann sie in unnöthi-  
 gem Pracht, bunten Farben, oder gar in Gold- und Silber-  
 reichen Kleidern einher gehen, oder durch Entblößung, grose  
 Aufsätze in Haar, oder sonst durch eine ihrem Stande unan-  
 ständige Kleidung Aergerniß geben. Und gleichwie alle der-  
 gleichen Eitelkeiten und Thorheiten ihnen hiermit ernstlich  
 verboten werden: Also will ich, daß sowohl die Administra-  
 tores, als der Senior Ministerii auf diesen Punct die genaueste  
 Obacht nehmen.

6.) Sol-

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

6.) Sollen sie sich aller gottlosen, üppigen und anstößigen Gespräche enthalten, und hingegen einander durch gute, Christliche Gespräche zu erbauen suchen.

7.) Weil diese Adelige Stiftung durch Verwahrlosung des Feuers in großen Schaden gesetzt werden könnte: so haben sie auf solches fleißig Acht zu haben, umr damit nicht unvorsichtig umzugehen.

8.) Auch haben sie auf das Haus und ihre besondere Zimmer wohl zu sehen, daß solche reinlich und sauber gehalten werden.

9.) Es soll ferner keine ohne Noth und Erlaubnis der Ober-Auffseherin, des Sommers Abends über 9. und des Winters über 8. Uhr ausser dem Hause bleiben, indem um solche Zeit das Haus verschlossen, und der Schlüssel der Ober-Auffseherin in ihre Verwahrung geliefert werden, auch aus solcher nicht eher kommen soll, bis sie ihn des Morgens zum Aufschließen wieder herausgiebt.

10.) Desgleichen sollen sie der Stiftung Nutzen und Bestes, mit sparsamer und genauer Haushaltung befördern, wie ihnen denn alle Verschwendung, und besonders das Abschleppen in Speiß und Trank aus der Stiftung gänzlich, und bey Verlust der Stiftung, verboten seyn soll, weshalb sie alle fremde Aufwärterinnen und Beyläufer gänzlich aus dem Hause lassen, und sich mit der ihnen zugeordneten Koch- und Aufwartungs-Magd begnügen sollen.

11.) Ferner soll ihnen nicht erlaubet seyn, ausser ihren nächsten Anverwandten und in Nothfällen, von Manns-Personen Visiten anzunehmen, noch mit anderen Weibs-Personen in dem Stiftungs-Haus größere Gesellschaften zu halten; sondern vielmehr beten, sich in Gottes Wort üben, ihre übrige Zeit mit häuslicher Arbeit zubringen, sich überhaupt

S

haupt

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

haupt eines eingezogenen Lebens befließigen, auch ihre Besuche so einschränken, daß solche nicht zu oft, noch weniger aber täglich vorgenommen werden.

12.) Wenn aber eine auf einige Tage zu ihren Anverwandten gehen wolte, oder genöthiget wäre, eine Reise vorzunehmen: so soll sie, mit Bermeldung der Ursache, von der Ober-Auffseherin Erlaubnis begehren, und denen Herren Administratoribus solches zu wissen thun lassen.

13.) Sollen sie freundlich, friedlich und einträchtig mit einander leben, sich alles Fluchens, Schwörens und anderen Mißbrauchs des Göttlichen Namens enthalten, keinen Streit und Gezänk veranlassen, Karten- Würfel- und andere weltübliche Spiele, wie auch das Tanzen unterlassen, keine Comödien besuchen, und sich überhaupt in allen fleischlichen Lustbarkeiten der Welt nicht gleichstellen, auch andere Leute nicht verkleinern, oder ihnen übel nachreden, und dasjenige, was in der Stiftung geredet wird, darinnen lassen, und anderwärts nicht nachreden, es sey denn, daß es nöthig wäre, solches denen Administratoribus, oder dem Seniori Ministerii, zur Besserung und Wohlfahrt derer anderen, anzuzeigen.

14.) Auch sollen sie der Ober-Auffseherin in allen billigen Dingen gehorsam seyn, inmassen sie verordnet ist, um ihnen, und besonders denen, so noch jung an Jahren sind, zu sagen, was ihnen übel anstehet, und zu Ersparung großer Ausgaben gereichet. Besonders wenn sie ihnen aufträget, Wechselsweise wochentlich die Nothdurft in der Küche und Keller, oder in anderen Haus-Geschäften zu versehen, und wohl Acht zu haben, daß nicht über die gebührende Mase gezapfet, der Keller jedesmal wohl verschlossen, und das überbliebene wohl aufgehoben werde, damit in dessen Entstehung der Stiftung kein Schade zuwachse.

13.) Es

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

15.) Es soll eine jede bey ihrer Aufnahme in die Stiftung, zur Unterhaltung des leinen Zeugs, mit sich bringen, drey Paar neue Leylachen, Sechs neue Tischtücher, Zwölf Servietten, und Sechs Handtücher, und solche bey ihrem Absterben in der Stiftung lassen. Auch soll einer jeden unverwehret seyn, die Stiftung nach ihrem Vermögen vor die empfangene Wohlthaten zu bedenken.

*pag. 10.  
 -wird die mit dem  
 Absterben  
 St. Anna!*

16.) Soll die Ober-Auffseherin denen übrigen in der Stiftung mit gutem Exempel in der Gottseligkeit, Erbarkeit und Demuth vorgehen, und dahin sehen, daß alles in Ordnung und nach meiner guten Absicht gehalten werde; dahingegen sie durch die Herren Administratores, bey welchen sie allenfalls Rath und Hülfe zu suchen hat, bey ihrem Ansehen und Autorität gehandhabet werden soll.

17.) Sollen alle die Adelige Personen, welche in diese Stiftung aufgenommen werden, zuvor denen Herren Administratoribus an Eydes statt handtreulich angeloben, diese Ordnung in allen ihren Puncten fest und unverbrüchlich zu halten, und solcher getreulich nachzukommen.

Schließlich aber bleibet denen Herren Administratoribus frey, diese Ordnung, befindenden Umständen nach, zu vermehren, und das nöthige dazu zu setzen.

§. 69.

Dieses ist also meine zur Ehre des Dreyeinigen Gottes und zum Besten nothdürftiger Persouen gemachte Stiftung, welche ich steif, fest und unverbrüchlich gehalten, und nach meinem in Gottes Händen stehenden Ableiben, in allen Stücken vollstreckt wissen will, von Herzen wünschend, daß aus solcher der Armuth viel Gutes zufließen, und die Nachwelt solche mit so billigen Augen ansehen möge, als ich solche aus gottseligen und reinen Absichten errichtet habe; daher

H 2

ich

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

ich auch keinesweges zweifle, daß der grose GOTT dazu seinen Seegen geben wird. Will auch solche denen jedesmaligen Herren Administratoribus dergestalt auf Ihre Seelen und Gewissen gebunden haben, daß Sie, nach meinem in Sie gesetzten vollkommenen Vertrauen, also damit verfahren, wie Sie solches vor dem allwissenden GOTT und der erbaren Welt zu verantworten getrauen.

Wie ich dann auch Einen Hoch=Edlen und Hochweisen Rath geziemend gebeten haben will, diese meine Stiftung nicht allein zu bestätigen, sondern auch als dieser Stadt Obrigkeit zu handhaben, und nicht zu gestatten, daß auf einige Weise dagegen gehandelt werde. Worinnen ich mir um so mehr eine geneigte Willfahung verspreche, weil diese Stiftung theils auf arme und nothleidende Leute aus der Bürgerschaft ihre Absicht hat, theils die andere hiesige Frauens=Stiftungen dadurch merklich erleichtert werden, und solche also auf alle Weise hiesiger Stadt zum Besten gereicht.

Solte auch diese Stiftung, in Ermangelung einiger Solennitäten, nicht als ein solenner letzter Wille angesehen werden können: so will ich dennoch, daß solche als ein Codicill, Fideicommiss, Übergabe von Todes wegen, oder ein anderer zu Recht beständiger letzter Wille, gehalten, und aufs genaueste beobachtet werden soll. Und gleichwie ich hiermit alles dasjenige, was sich etwa nach meinem Tode von vorherigen Aufträgen oder Dispositionen wegen dieser meiner Stiftung finden mögte, gänzlich aufhebe und annullire; also behalte ich mir vor, auch diese gegenwärtige Verordnung vor meinem Ende, nach Gutfinden zu minderen, zu mehren, oder gar wieder aufzuheben.

Endlich habe ich von dieser Stiftungs=Acte zwey Originalia verfertigen lassen, wovon eines im Römer, das andere

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

dere aber in dem Gewölb bey den Stiftungs-Documenten verwahrlich bleiben soll.

Zu wahrer Urkund habe ich diese aufgerichtete Stiftung, welche mir nicht allein vorgelesen worden, sondern ich auch selbst mit Bedacht durchlesen habe, und meinem Sinn und Meinung gänzlich gemäs eingerichtet befunden, auf allen Blättern, und hernach im Angesicht derer hierzu erbetenen Testaments-Zeugen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch Sie, die Herren Testaments-Zeugen, solche ebenfalls mit Ihren Unterschriften und Petschaften solennisirenden requirirten Notarium aber über diesen, rechtlicher Ordnung nach vollzogenen Actum behörig attestiren lassen. So geschehen zu Franckfurt am Mayn den 11. ten Maji 1753.

- (L.S.) Justina Catharina Steffan von Cronstett.
- (L.S.) Johann Philip Fresenius, D. als erbetener Zeuge. *p. 42*
- (L.S.) Johann Friederich Starck, Evangelis. Prediger, als erbetener Testaments-Zeuge. *p. 42*
- (L.S.) Johann Conrad Kumpel J. U. L. und Consistorialis, als erbetener Zeuge. *p. 42*
- (L.S.) Johann Jacob Heinold, Pfarrer, erbetener Zeuge. *p. 42*
- (L.S.) Conrad Caspar Griesbach, Evangelis. Prediger, als erbetener Zeuge. *p. 42*
- (L.S.) Johann Christian Mühl, als erbetener Zeuge. *p. 42*
- (L.S.) Johann Ludwig Fabricius, als erbetener Zeuge. *p. 42*

Nachdem die Hochwohlgebohrne Fräulein Justina Catharina Steffan von Cronstatten mich Endes unterschriebenen Kayserlichen offenbahren und geschwornen Notarium immatriculatum ersuchet, oben vermeldete Ihre durch eine vertraute Person zu Papier gebracht und Ihrem Willen durch

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

durchaus gemäß Letzte Verordnung nebst denen hierzu ausdrücklich erbetenen Sieben Herren Zeugen zu unterschreiben, und über diesen Actum ein Attestat in forma consueta zu ertheilen: So habe zu diesem Ende hiermit bezeugen wollen, daß vorwohlgedachte Fräulein von Cronstett die hierunter befindliche Subscription nicht nur vor die Ihrige erkannt, sondern auch declariret, daß alles hieroben beschriebene Ihrem Willen durchaus gemäß sene, wannhero Dieselbe denn auch die zu diesem Actu expresse erbetene Herren Zeugen ersuchet, diese Ihre Verordnung mit zu unterschreiben, welches dann auch erfolgt, und sämtliche Herren Zeugen manus & sigilla vor die Ihrige hiernächst recognosciret haben, alles vorstehende aber uno & continuo Actu vorgegangen ist. In Urkund dessen habe ich dieses Attestatum eigenhändig unterschrieben und das mir conferirte Notariats-Signet demselben vorgedruckt. So geschehen Franckfurt den 11. ten May 1753.

(L.S.) **Johann Henrich Voos.**  
 N. Imperiali Autoritate Notarius  
 publicus juratus & immatriculatus mppria.

Concordat præmissa copia collationata cum fundatione authentica. Signatum Franckfurt den 26. Septembris 1766.

(L.S.) **Gerichts-Canzley**  
 daselbst.

Folget

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

Folget

II.

## Lezter Wille.

---

Im Namen der Hochgelobten Heiligen Dreheinigkeit. Amen.



Nachdeme der Allerhöchste mir Justina Catharina von Cronstett von Jugend auf weit mehr Gnade und Seegen zugewendet, als ich hoffen können, wofür seinem Namen in Ewigkeit Lob und Preis gesagt sey, und mir insonderheit die Unbeständigkeit menschlicher Dinge zu erkennen gegeben: So erachte ich meiner Schuldigkeit zu seyn, in Zeiten mein Haus zu bestellen, und zu verordnen, wie ich es dereinst nach meinem in Gottes Händen stehenden Absterben in allen Stücken gehalten haben will. Setze und ordne demnach bey vollkommener Vernunft und Sinnen, und nach reifer Ueberlegung, wie folget:

Erstlich und vor allen Dingen befehle ich meine durch das Blut Christi theuer erlöste Seele in die treue Hände meines Erlösers mit inbrünstiger Bitte, daß er solche zu Gnaden annehmen, und wenn meine Seele von dem Leibe abgeschieden seyn wird, sie in seine ewige Herrlichkeit und Freude, um seines theuren Verdienstes willen, einführen wolle.

I 2

Dwen

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

Zweitens: Meinen verblichenen Körper anlangend, so will ich, daß solcher, nach meinem in Gottes Händen stehenden Ableiben, in das von Hynspersgische Begräbnis auf dem Kirchhof, vor dem Kreuz, neben meine seelige Mutter, weyland Frau Maria Catharina Steffan von Cronstett, gebohrne von Hynspersg, Standsmäßig, jedoch ohne eiteles Gepränge, begraben werden soll, und ich behalte mir vor, welchergestalt meine Beerdigung veranstaltet werden soll, unter meiner Unterschrift eine besondere Verordnung zu machen.

*no ist gran hat v.  
die wird den son  
notte für  
in der  
König, in  
die die  
12  
und*

Drittens soll dieser mein letzter Wille nicht eher, als vier Wochen nach meiner Begräbnis eröffnet, und bey Einem Löbl. Schöffens-Rath verlesen, indessen aber, und bis alles auseinander gesetzt seyn wird, auf Kosten der Massa und unter Aufsicht meiner unten benannten Executorum Testamenti, die Haushaltung fortgesetzt werden.

*die prob in  
20 sept. 1766.  
und selbst  
20 sept. 1766  
für*

Viertens legire ich meinem Götgen Justina Catharina, Meister Sauers, Burgers und Schuhmachers Tochter, Fünfzig Gulden.

Fünftens legire ich der Amme Justina Catharina, weyl. Meister Ginch, Burgers und Schneiders hinterlassenen Wittib, welche ebenfalls mein Götge ist, Ein Hundert Gulden.

Sechstens legire ich meinen beyden Mägden, die zur Zeit meines Absterbens in meinen Diensten seyn werden, nemlich meiner Köchin Vier Hundert Gulden, und meiner Untermagd Ein Hundert Thaler. Und da ich

Siebendens, dem seel. Herrn Doctor Balthar, weyl. venerandi Ministerii Seniori, in einem ehemals aufgesetzten Testament wegen vieler mir erzeigten Freundschaft,

zu

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

*no ist gran hat v.  
die wird den son  
notte für  
in der  
König, in  
die die  
12  
und*

zu einem Andenken Fünf Hundert Gulden vermacht hatte: so soll es noch dabey bleiben, und solches Legat seine hinterlassene Erben bekommen.

*ceffat. 500 Gulden  
videlicet 46. rta.*

Achtens legire ich dem jezigen Seniori Ministerii, Herrn Doctor Fresenius, Fünf Hundert Gulden.

*ceffat. 500 Gulden  
in die drey Theile  
1. 166 2/3  
2. 166 2/3  
3. 166 2/3  
in sol. 1000  
abrede. 1000  
Gulden. 1000  
Herrn Fresenius  
Lobt. 1000. Hic  
testatur von  
Joh. Cantus fest  
de n. 1000. 1000.  
da. 1000. non ob.  
litus. 1000  
obstant. 1000  
1000. 1000. 1000  
et. 1000. 1000.  
1000. 1000. 1000.*

Neuntens: Herrn Johann Georg Schmidt, Evangelischen Prediger, legire ich Drey Hundert Gulden.

Zehendens legire ich meinem Beichtvater, Herrn Johann Friedrich Starck, Evangelischen Prediger allhier, Fünf Hundert Gulden.

Elfstens: dem sämtlichen Ehrwürdigen Ministerio legire ich Vierzehnen Hundert Reichsthaler, so daß ein jedes Mitglied desselben Ein Hundert Reichsthaler bekommt; woran auch die ihr Antheil nehmen sollen, die ich im vorhergehenden schon besonders bedacht habe.

Zwölftens legire ich der allhiesigen Geistlichen Wittwen-Casse Vier Tausend Gulden, und der Wittwen-Casse des hiesigen Gymnasii Zwey Hundert Gulden.

Dreizehendens: Herrn Anton Schafen, weyl. älteren Schöffen und des Raths, hinterlassenen Frau Wittwe, legire ich, wegen aller mir erzeugten Freundschaft, zu einem Andenken, Fünf Hundert Gulden.

*1000. 1000.*

Vierzehendens legire ich denen Armen im Löbl. Gasten, Löbl. Hospital, und Löbl. Armen-Haus, jedem Ein Tausend Gulden, und also zusammen Drey Tausend Gulden.

Fünfezehendens legire ich meinem dormaligen nächsten Herrn Bettern, Herrn Johann Carl von Raib, ältesten Schöffen und des Raths, Zehen Tausend Gulden, und über

*1000. 1000.*

K das,

Justina Catharina Steffan von Cronstett.



das, wegen eines gewissen Versprechens, ihm etwas von meinem seel. Vater hinterlassenes zu vermachen, welches ich aber aus gewissen Ursachen wieder abgeändert, noch weiter Fünfzehnen Hundert Gulden.

Sechzehndens: Was nun meine übrige Verwandten anlanget, so vermache ich

Der Frau Justina Sybilla von Raib Fünf Tausend Gulden.

Der Fräulein Maria Catharina von Raib Vier Tausend Gulden.

Der Fräulein Sophia Eleonora von Raib Vier Tausend Gulden.

Herrn Christian Bonaventura von Mohrenhelm Drey Tausend Gulden.

Der Frau Justina Sybilla von Mohrenhelm, gebornen von der Birgden, Drey Tausend Gulden.

Der Fräulein Sybilla Eleonora von Mohrenhelm Fünfzehnen Hundert Gulden.

Dem Herrn Friedrich Wilhelm von Bölcker, Schöffen und des Raths, Sechs Tausend Gulden.

Der Fräulein Maria Catharina von Bölcker, Drey Tausend Gulden.

Herrn Hauptmann Anton von Bölcker Drey Tausend Gulden.

Herrn von Adlersberg, des Herrn Schöffen von Bölcker Schwester Sohn, Fünfzehnen Hundert Gulden.

Weyl. Frau Annen Eleonoren von Cöllner, gebornen von Bölcker, mit ihrem Eheherrn erzeugten älte-

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.



Stiftung gemachte Verordnung, nach allem ihrem Inhalt, und will, daß dieselbige zu allen Zeiten vest und unverbrüchlich gehalten werde.

Achtzehendens: Und nachdem die Erbeinsetzung das wesentlichste und nöthigste Stück eines letzten Willens ist: So erkläre und setze ich zu meinem wahren einigen und ungezweifelten Universal-Erbenein: meine erstgemeldte von Cronstädtische und von Hynspergische Adelige Stiftung also und dergestalt, daß derselben mein ganzes Vermögen, so viel, nach Ausbezahlung derer in diesem Testament benannten Legaten noch übrig bleiben wird, erb- und eigenthümlich zufallen soll.

Neenzehendens: Damit auch dieser mein letzter Wille desto besser befolget werde: So habe ich zu Executoribus Testamenti erwehlet meine freundlich geliebte Vettern, Herrn Johann Carl von Raib, Herrn Friederich Wilhelm von Bolder, beyde Schöffen und des Raths, und Herrn Henrich Ludwig von Lersner, Hochfürstlich Holstein-Sonderburgischen Hofmeister. Wie ich dann diese Herren Executores zugleich als die erste Herren Administratores meiner Adelicen Stiftung, hiermit erwehle, und zu Ihnen das zuversichtliche Vertrauen trage, es werden Dieselbe mit allem erforderlichen Fleiß und Aufrichtigkeit sowohl den Inhalt dieses meines letzten Willens, als die ermeldte Stiftung ins Werk zu richten und in gehörige Ordnung zu bringen, sich äußerst angelegen seyn lassen, auch Sorge tragen, daß solchen in allen Puncten und Clausulen ein ohnabbrüchiges Genügen geleistet werde; dahingegen ich den oder diejenige, welche gegen diesen meinen letzten Willen und Stiftung Motus oder Processse erregen wolten, alles desjenigen, was ihnen sonst aus diesem Testament zufließen solte, eo ipso verlustig erkläre,  
und

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

und dessen bestimmtes Antheil der Stiftung heimgeschlagen haben will.

Zwanzigstens verordne ich hiermit, daß die Herren Executores Testamenti eine vollständige Abschrift der Stiftungs-Urkunde, durch einen Notarium vidimiren lassen, und solche dem hiesigen Ministerio Sechs Wochen nach meinem Tode einhändigen sollen. Das Ministerium aber soll gedachte vidimirte Abschrift zu denen Convents-Acten legen, damit ein jedesmaliger Senior wissen möge, was Er und das Ministerium bey meiner Stiftung zu besorgen habe.

Und dieses ist also mein letzter und liebster Wille, auch wohlbedachte Meynung, welche ich, nebst Annullirung alles desjenigen, was sich etwa nach meinem Tode von vorherigen Aufträgen, oder Dispositionen finden mögte, in allen Puncten und Clausulen steif, fest und unverbrüchlich gehalten haben will, also und dergestalt, daß, obgleich derselbe, wegen Ermangelung einiger rechtlichen Solennität, wider Vermuthen, als ein zierliches Testament nicht bestehen könnte, er dennoch als ein Codicill, Fideicommiss, Uebergabe von Todes wegen, oder ein anderer zu Recht beständiger letzter Wille gehalten, und auf das genaueste beobachtet und vollzogen werden soll, jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang, daß, wofern ich hiernächst, nach meinem Gutbefinden, diesem Testament eine oder mehrere von meiner eigenen Hand unterschriebene Zettul beylegen, und dadurch in einem oder anderen Puncten etwas ändern, minderen, mehren, erklären oder gar abthun würde, solches alles eben sowohl, als ob es diesem meinem Testament von Wort zu Wort einverleibt wäre, Krafft haben und vollstreckt werden soll.

Zu wahrer Urkund habe ich diesen auf mein Angeben und Verlangen durch eine vertraute Person in gegenwärtige  
L Form

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.



Form gebrachten letzten Willen, nachdem ich mir selbigen von Wort zu Wort vorlesen lassen, auch selbst durchgelesen, und meinem Sinn und Meynung gänzlich gemäß eingerichtet gefunden, auf allen Blättern, und hernach im Angesicht derer hierzu erbetenen Testaments-Zeugen, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, auch Sie, die Herren Testaments-Zeugen, solchen ebenfalls mit ihren Unterschriften und Pectschafften solennisiren, den requirirten Notarium aber über diesen, rechtlicher Ordnung nach vollzogenen Actum behörig attestiren lassen. So geschehen Franckfurt am Mayn den II. May 1753.

(L.S.) Justina Catharina Steffan von Cronstett.

*Inferior fol. 34. 7c.  
Remult gemacht  
mit hilff d. h. h. h.  
d. h. h. h. h. h.  
regulärer befragt  
p. 33. qu. 17.*

(L.S.) Johann Philipp Fresenius, D. als erbetener Testaments-Zeuge.

(L.S.) Johann Friederich Starck, Evangelischer Prediger, als erbetener Testaments-Zeuge.

*vid. p. 50. 33  
Inferior in d. h. h.  
Jan. 3. in Hypocrita*

(L.S.) Johann Conrad Kumpel J. U. L. und Consistorialis, als erbetener Testaments-Zeuge.

(L.S.) Johann Jacob Heinold, Pfarrer zu St. Cathar., als erbetener Zeuge.

*Hypocrita Ha  
h. h. h. h. h. h.  
h. h. h. h. h. h.  
h. h. h. h. h. h.*

(L.S.) Conrad Caspar Griesbach, Evangel. Prediger, als erbetener Zeuge.

*Inferior in d. h. h.  
h. h. h. h. h. h.  
h. h. h. h. h. h.  
h. h. h. h. h. h.  
h. h. h. h. h. h.  
h. h. h. h. h. h.  
h. h. h. h. h. h.  
h. h. h. h. h. h.*

(L.S.) Johann Christian Mühl, als erbetener Zeuge.

(L.S.) Johann Ludwig Fabricius, als erbetener Zeuge.

Nach

**Justina Catharina Steffan von Cronstett.**

Nachdem die Hochwohlgebohrne Fräulein Justina Catharina Steffan von Cronstätten mich Endes unterschriebenen Kaiserlichen offenbahr geschwornen und immatriculirten Notarium ersuchet, oben vermeldete Ihre durch eine vertraute Person zu Papier gebracht und Ihrem Willen durchaus gemäße Letzte Verordnung nebst denen hierzu ausdrücklich erbetenen Sieben Herren Zeugen zu unterschreiben, und über diesen Actum ein Attestat in forma consueta zu ertheilen: So habe zu diesem Ende hiermit bezeugen wollen, daß vor wohlgedachte Fräulein von Cronstett die hierunter befindliche Subscription nicht nur vor die Ihrige erkannt, sondern auch declariret, daß alles hieroben beschriebene Ihrem Willen durchaus gemäß seye, wannhero Dieselbe denn auch die zu diesem Actu expresse erbetene Herren Zeugen ersuchet, diese Ihre Verordnung mit zu unterschreiben, welches dann auch erfolgt, und sämtliche Herren Zeugen manus & sigilla vor die Ihrige hiernächst recognosciret haben, alles vorstehende aber uno & continuo Actu vorgegangen ist. In Urkund dessen habe ich dieses Attestatum eigenhändig unterschrieben und das mir confe-

2

rirte

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

rirte Notariats-Signet demselben vordruckt. So geschehen  
Frankfurt den 11. May 1753.

(L.S.) **Johann Henrich Loos.**  
(N.) Imperiali Autoritate Notarius  
publicus juratus & immatriculatus.

Concordat præmissa copia collationata cum Testamento authentico. Signatum Frankfurt den 25. Septembris 1766.

(L.S.) **Gerichts-Canzley**  
daselbst.

Folget

**Justina Catharina Steffan von Cronstett.**

*[Faint handwritten notes in the left margin, including "Concordat" and "Testamento"]*

Folget

III.

SCHEDULA TESTAMENTARIA.

**B**ermög der in meinem solennen Testament von Anno 1753. mir vorbehaltenen Freyheit, nach welcher die von mir unterschriebene Zettel von eben der Gültigkeit seyn sollen, als ob sie ersagtem meinem Testament von Wort zu Wort einverleibet wären, habe ich in Gegenwart derer unten bemeldten hierzu ausdrücklich erbetenen zweyen Herren Zeugen noch weiter folgendes verordnen wollen:

Erstens will und begehre ich, daß Herr Johann Joachim Kessler, Burger und Buchhändler allhier, nach meinem der einstigen seeligen Tod in meiner von Cronstett- und von Hynspergischen Adelichen Stiftung die Zins-Aufhebung haben, und jährlich dafür Ein Hundert Gulden, von Zeit meines erfolgten Absterbens, und sobald die Stiftung ihren Anfang gewinnen wird, ausgezahlt erhalten solle.

Zweytens soll denen dreyen Herren Administratoribus meiner Stiftung, statt derer in meinem Testament Ihnen ausgeworfenen Ein Hundert Gulden, jedem jährlich *p. 15.* Zwen Hundert Gulden hiermit zugebracht seyn.

M

Drit-

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

*ganz so wie* Drittens verordne ich, daß der Frau Anna Dorothea  
 Käßlerin, gebohrnen Kallin, nach meinem seeligen Absterben,  
 ihre an mich ausgestellte Obligation, Ein Tausend Gulden  
 besagend, de 20. Octobris 1761. ohnentgeltlich wieder zurück  
 gegeben, und solchergestalt gedachte Obligation vor todt und  
 erloschen geachtet werden solle.

Viertens soll der Anna Elisabetha Kallin, statt der in  
 meinem Testament N. 6. befindlichen Verordnung, Vier  
 Hundert Gulden, der Louisa Kallin aber Ein Hundert und  
 Fünfzig Gulden, so ferne sie sich bey meinem Absterben in  
 meinen Diensten befinden und wohl aufgeföhret haben wer-  
 den, als ein Legat zudedacht seyn.

Fünftens verschaffe ich der Eva Kandelhardtin Fünfzig  
 Gulden. *100 fl.*

Sechstens habe ich zwar in meinem Testament N. 7. ver-  
 ordnet, daß das dem seel. Herrn Doctor Walther zudedachte  
 Legat von Fünf Hundert Gulden an seine hinterlassene Erben  
 fallen solle; Ich erkläre aber dieses hiermit wohlbedächtlich  
 dahin, daß es hierbey sein Verbleiben haben soll, wann seine  
 nachgelassene Frau Wittib meinen Tod erleben wird. Solte  
 hingegen dieselbe vor mir versterben, so soll dieses Legat er-  
 loschen seyn und an meine Stiftung zurückfallen.

*St. S. fall hat  
 100 fl.  
 vid. p. 37.*

Siebendens verschaffe ich demjenigen Herrn Geist-  
 lichen, welcher bey meinem dereinstigen seel. Absterben mein  
 Beichtvater seyn wird, die Summa von Fünf Hundert  
 Gulden.

*St. K. K. K. K. K.*

Achtens

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

Achtens habe ich zwar in meiner Stiftung §. 5. verordnet, daß alle in der dereinstigen Stiftts- Wohnung befindliche Mobilien zc. zum Gebrauch derer Stiftts-Personen und zum Zierrath derer Zimmer bleiben sollen: Meine dermalige Willens-Meynung gehet aber mit Abänderung dessen hiermit dahin, daß alle und jede Mobilien, nichts davon ausgenommen, als: Juwelen, Silber-Geschirr, Kleidung, groß und klein Geräth, Spizen, Bettung, Vorhänge, Tapeten, Spiegel, Gemählde, (die drey Familien-Portraits, welche in dem Saal hängen, ausgenommen) Porcellain, Küchen-Geschirr, Weine, Gewehr, Schränke und sonstiges Holzwerk, wie auch Bücher, in öffentlichem Ausruf an den Meistbietenden verkauft, und die daraus zu erlösende Gelder zu Capital geschlagen werden, und der Stiftung anheim fallen, zugleich aber davon die zu besagter Stiftung nöthige Mobilien angeschaffet werden sollen.

p 6.

Neuntens ist ferner mein Wille, daß alle drey Jahre ein hiesiger ehrlicher Burgers-Sohn, der ein Juwelirer zu werden Lusten bezeuget, Fünf und Siebenzig Gulden, und ein dergleichen, so das Bender-Handwerk zu erlernen gesonnen, Funfzig Gulden zu seinem Lehrgeld haben solle, wobey denen Elter-losen Kindern der Vorzug in alle Wege zu statuten kommen soll.

Zehendens belasse ich es bey der in meiner Stiftts-Ordnung §. 59. geäußerten Willens-Meynung, so viel den Stipendiaten aus der Adelichen Gesellschaft Alt-Limburg und einen Studiosum Theologiae betrifft, doch mit der Erklärung, daß ersterer, statt Fünf und Siebenzig Gulden, Ein Hundert

p 24.

M 2 dert

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

dert und Funfzig Gulden, letzterer aber Ein Hundert Gulden zu genieſen haben ſolle.

Sodann will ich auch

Elftens vor einen hieſigen ehrlichen Burgers = Sohn, der Jura zu ſtudiren geſonnen, ein jährliches Stipendium von Ein Hundert Gulden ausgeworfen haben, welche derſelbe vier Jahre lang genieſen, und hierauf das Stipendium einem andern zukommen, und auf dieſen Fuß immerfort continui- ren ſolle.

*Abgelesen am 25. Novemb.*  
Zwölftens will ich denen zeitigen Herren Burgermei- stern zu einem Andenken jährlich auf Catharinen = Tag ein ſilbernes Lavoir dergestalt zuge- dacht haben, daß das vor den Aelteren Herrn Burgermeister bestimmte Ein Hundert Gulden, das vor den Jüngerer Herrn Burgermeister aber Fünf und Siebenzig Gulden betragen ſoll. Dieſe Lavoirs ſollen mit dem von Cronſtett = und von Hynſpergiſchen Wa- pen ſowohl, als auch dem Namen, Juſtina Catharina Stef- fan von Cronſtett, bezeichnet werden; woben ich mich zu der Gemüths = Billigkeit derer jedesmal regierenden Herren Burgermeister verſehe, daß Sie Sich meiner Stiftungs = Angelegenheiten ſederzeit beſtens annehmen werden.

Drenzehendens habe ich zwar in meiner Stifts = Ord- nung §. 27. verordnet, daß dasjenige Holz, ſo die Stifts = Perſonen täglich in ihren beſonderen Deſen verbrennen, von Ihnen ſelbſt angeſchaffet werden ſolle; Ich will aber meine Willens = Meynung, ſo viel dieſen Punct betrifft, hiermit dahin abgeändert haben: daß ſothaner Holz Ihnen aus der  
Stiff-

---

Juſtina Catharina Steffan von Cronſtett.

Stiftung ohnentgeltlich gereicht werden solle, woben ich mich zu Ihnen versehe, das sie sich der Menage in allen Stücken besleißigen werden. p. 13.

Bierzehendens soll mein vor dem Aherheiligen-Thor gelegener und ohngefehr sieben Morgen haltender Garten sowohl, als auch meine beyde Güther zu Carben und Kandel, benebst allen meinen Grund-Zinsen bey der Stiftung bleiben, mithin zu keinen Zeiten verkauffet werden, woben ich zu denen Herren Administratoribus das Vertrauen hege, daß Sie bemeldte Güther sowohl in guter Bau und Besserung, als auch in ihren Steinen, behörig erhalten zu lassen bedacht seyn werden.

Endlich und

Fünfzehendens verordne ich hiermit, daß meine den 11. May 1753. errichtetes solennes Testament, nebst der Stifts-Ordnung de eodem, und diesem Testaments-Schedul, von denen Herren Stifts-Administratoribus dem Druck übergeben werden solle.

Zuletzt declarire ich noch meinen Willen dahin, daß nach meinem Absterben Frau Anna Dorothea Keßlerin eine convenable Trauer bekommen soll. Franckfurt den 18. August 1763.

(L.S.) Justina Catharina Steffan von Cronstett.

Daß der Fräulein Steffan von Cronstett Hochwohlgebohrnen, aus eigener Bewegung und mit der besten Uebersetzung sich zu dem Inhalt obstehender Schedulæ testamentaria,

---

Justina Catharina Steffan von Cronstett.

ria, welche Dieselbe meistentheils eigenhändig selbst auf-  
 gesetzt, und nur gegenwärtig in eine etwas bessere Form  
 gebracht worden, in allen Stücken bekennet, auch sie in un-  
 serer Gegenwart eigenhändig unterschrieben, solches haben  
 Unterzeichnete auf vorgängige Requisition zu Steuer der  
 Wahrheit hierdurch zu bezeugen keinen Anstand genommen;  
 in Urkund dessen wir uns hierunter eigenhändig unterschrie-  
 ben und unsere gewöhnliche Pettschaften vorgedruckt. So  
 geschehen Franckfurt den 18. August 1763.

*vid. 43.*

(L.S.) Johann Conrad Kumpel J.U.L. Consulent und  
 Syndicus, als erbetener Zeuge.

(L.S.) Henrich Daniel Speichert, Land-Amts-Actua-  
 rius, als erbetener Zeuge.

*Kumpel Kumpel v. Kumpel.*

Concordat præmissa copia collationata cum Scheda  
 testamentaria originali. Signatum Franckfurt den  
 25. Septembris 1766.

L.S.

Gerichts-Canzley  
 daselbst.



Justina Catharina Steffan von Cronstett.







